

VS_GERICHTE C1 15 61 vom 9. März 2026

VS Kantonsgericht, 2026-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1 15 61](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_15_61)

FR: VS_GERICHTE C1 15 61 du 9 mars 2026

IT: VS_GERICHTE C1 15 61 del 9 marzo 2026

Erwägungen

E. 5

Februar 2020). O _____ gab an, er habe über 1 Prozent der Aktien der G _____ GmbH und 90 % der Aktien der V _____ AG verfügt. Die G _____ GmbH habe in AA _____ eine neue Giesserei gebaut. Die Realisierung der Giesserei habe in ca. 18 Metern Tiefe einen Grundwassereinbruch verur-

- 36 - sacht. Die damit einhergehenden mehrmonatigen Verzögerungen in der Produktion hätten den Verlust eines grossen Auftrags von Volkswagen nach sich gezogen. Die Banken hätten ab Ende Februar 2007 keine Kredite mehr gewährt (S. 1806; S. 1826). Das Bezirksgericht Martigny hat am 12. März 2007 den Konkurs über die GmbH eröffnet (anerkannte TB 1; S. 2011). Die juristische Person habe zu jenem Zeitpunkt gemäss Bilanz Aktiven von Fr. 28.70 Mio. verfügt (bestrittene TB 6). Die V _____ AG, die W _____ Aktiengesellschaft Bank (auch als Rechtsnachfolgerin der BB _____) und die X _____ sind Gläubigerinnen. Sie vereinen 95 % der Drittklassgläubigerforderungen auf sich (anerkannte TB 2). Ein freihändiger Verkauf von Metallen im Wert von Fr. 3'610'000.00 der G _____ GmbH an die V _____ AG, vertreten durch Rechtsanwalt Z _____ (S. 1454) vom 5. April 2007 ist aktenkundig (S. 1444 ff.). Die erste Gläubigerversammlung hat am 11. April 2007 stattgefunden (S. 801 ff. oder S. 2011 ff.). Die Anwesenden haben Rechtsanwalt K _____ als ausserordentlichen Konkursverwalter eingesetzt (anerkannte TB 3; S. 805). Die gleiche Versammlung hat einen Gläubigerausschuss ernannt (anerkannte TB 8; S. 806) in welchem neben Gewerkschaftsvertretern und der Arbeitslosenkasse auch Advokat Z _____ eingesetzt hat (S. 806). Die Gläubigerversammlung hat Notverkäufe im Wert von Fr. 5'233'719.17 und die Fortführung des Betriebs durch eine dritte Unternehmung genehmigt (S. 803). Letzteres ist oppositionslos akzeptiert worden (S. 809). Es sind keine Beschwerden gegen die Entscheide der ersten Gläubigerversammlung eingegangen (anerkannte TB 139). Die D _____, Tochtergesellschaft der CC _____ (CC _____; S. 853), ist am 19. April 2007 im Handelsregister eingetragen worden. Sie hat nach der Konkursöffnung nahtlos den Betrieb der G _____ GmbH übernommen. Die D _____ ist allerdings rund ein Jahr später selbst in Konkurs gegangen (S. 811; S. 852). Ein Erstentwurf des Kollokationsplans ist am 12. Juni 2008 erstellt worden (so anerkannte TB 43; S. 241 ff.). Die ausserordentliche Konkursverwaltung hat diesen am 20. August 2008 aufgelegt (so anerkannte TB 49) und er ist in Rechtskraft erwachsen (anerkannte TB 98). Die Forderungen der Klägerinnen sind vollumfänglich anerkannt

- 37 - worden und haben, laut deren Tatsachenbehauptungen, 95 % der gesamten Drittklasskonkursforderungen ausgemacht (so bestrittene TB 49). Die V _____ AG und die E _____ haben 2009 Aussonderungsprozesse eingeleitet. Dies hat langjährige Gerichtsverfahren gegen die Konkursmasse nach sich gezogen (vgl. E. 7).

Verjährungsunterbrechende Handlungen der Klägerinnen sind ab dem 20. August 2009 für Beträge über jeweils Fr. 5 Mio. durchgeführt worden (anerkannte TB 58 ff.). Einreden der Verjährung sind keine erhoben worden. Der Konkursverwalter hat jährlich eine Erstreckung der Frist für den Konkursabschluss erhalten (S. 2062 und S. 2024 ff.). Die Klägerinnen haben ab Mitte Juli 2011 mittels Beschwerdeverfahren die Absetzung der ausserordentlichen Konkursverwaltung gefordert (so TB 69). Sie haben eine «Vermögenssperre» und Sicherheitsmassnahmen verlangt (S. 819). Sie haben teilweise die Argumente vorgebracht, die nachfolgend erneut zu prüfen sind. Die Untere und Obere Aufsichtsbehörde (Bezirks- [S. 818 ff.; S. 828] und Kantonsgericht [S. 829 ff.; S. 840]) haben die Beschwerden mit Hinweis auf die sachliche Unzuständigkeit abgewiesen, soweit sie darauf eingetreten sind. Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde am 4. Juni 2012 gutgeheissen und die Angelegenheit der Unteren Aufsichtsbehörde zur Neubeurteilung zurückübermittelt (S. 332 ff.; Bundesgerichtsurteil 5A_25/2012 vom 4. Juni 2012). Diese hat das Gesuch um Absetzung der Konkursverwaltung am 2. August 2012 abgewiesen, was die Obere Aufsichtsbehörde (S. 342 ff.) und das Bundesgericht bestätigt haben (teilweise bestrittene TB 70 ff.). Die Obere Aufsichtsbehörde hat die Konkursverwaltung jedoch aufgefordert, ein definitives Inventar zu erstellen, zur zweiten Gläubigerversammlung vorzuladen, sämtliche nützlichen Sicherungsmassnahmen einzuleiten und zu prüfen, ob die Fortsetzung der zum damaligen Zeitpunkt teilweise sistierten Aussonderungsprozesse Sinn ergäbe (S. 355). Die Konkursmasse und die E _____ haben mit der H _____ am 11. Juni 2012 einen Mäklervertrag zur Veräusserung von Anlagengegenständen abgeschlossen (Dossier Schwarz Punkt 7). Das Inventar ist im Amtsblatt vom 28. Dezember 2012 publiziert (S. 2280) und am

E. 5.1

Tatsachenbehauptungen Die Klägerpartei macht geltend, ein Teil der am 5. April 2007 versteigerten Metalle habe bereits zum Zeitpunkt der Übergabe des Verkaufsgegenstands gefehlt (bestrittene TB 10). Die Klägerpartei behauptet ferner (TB 13 ff.), anlässlich einer Sitzung vom 12. Juni 2007 sei der Konkursverwalter auf Diebstähle aufmerksam gemacht worden, welche sich im Verlauf der Monate April und Mai ereignet hätten. Eine Person habe beispielsweise mit Wissen der Konkursverwaltung 30 Tonnen Aluminium im Wert von rund Fr. 100'000.00 mit einem Lastwagen vom Gelände entfernt (TB 14 Diebstähle anerkannt, Rest bestritten). Verschiedene Berichte der A _____ bestätigen Diebstähle (so zugegebene TB 64). Die Konkursverwaltung habe am 25. Juni 2007 mitgeteilt, die Konkursmasse sei gegen solche Diebstähle nicht versichert. Die Klägerpartei habe daraufhin die Einreichung einer Strafanzeige verlangt, wisse aber nicht, was danach passiert sei (bestrittene TB 15). Der ausserordentliche Konkursverwalter habe vorab den ehemaligen Techniker LL _____ beauftragt, das Gelände zu überwachen und die Schäden zu reparieren (bestrittene TB 147). Der Angestellte sei am 23. März 2010 verurteilt worden und es liege ein Verlustschein vor (anerkannte TB 148). Der Vertrag mit LL _____ sei nach den strafrechtlich relevanten Vorfällen fristlos gekündigt worden. Das daraufhin beauftragte Sicherheitsunternehmen RR _____ hätte anschliessend allfällige Schäden melden

- 68 - sollen (bestrittene TB 149). Die E _____ habe im Rahmen der Vergleichsverhandlungen zugesagt, den Abwart L _____ zur Reduktion des Aufwands der RR _____ zur Verfügung zu stellen (bestrittene TB 153 ff.). Dieser hätte Schäden mitteilen sollen und nehme auch die Reparaturen vor, soweit dies finanziell

tragbar sei. Diverse Maschinen seien Spezialstücke, weshalb es schwierig sei, sie weiter zu veräußern. Schäden seien ausserdem aufgrund des Zeitablaufs entstanden und ein Transport der Maschinen an eine besser geschützte Stelle sei aufgrund deren Volumens nicht möglich gewesen (bestrittene TB 156 ff.). Die RR _____ müsse deswegen nur noch zwei Mal pro Nacht das Gelände prüfen (bestrittene TB 154). Die Klägerschaft postuliert in der Schlussdenkschrift, der Vorfall mit dem Lastwagen habe sich «im Verlaufe der Monate April und Mai 2007» ereignet (S. 2393).

E. 5.2

Beweismittel

E. 5.2.1

Eine Mitteilung des Vertreters der Klägerpartei vom 12. April 2007 enthält die Behauptung, M _____ sei von ihr als Qualitätsbeauftragter vor Ort zur Abholung der mittels Versteigerung vom 5. April 2007 gekauften Ware beauftragt worden. Es hätten 50'653 Kilogramm vom gekauften Material gefehlt. Die Käuferschaft werde den Verkaufserlös vorab auf ein Sperrkonto einzahlen und erst überweisen, wenn sie im Besitz des Materials sei (S. 59).

E. 5.2.2

Der Konkursverwalter schreibt am 25. Juni 2007, er komme auf den Diebstahl von 30'000.00 Tonnen (sic!) Aluminium im Wert von Fr. 100'000.00 zurück. Die Versicherung werde diesen Schaden nicht decken (S. 60). Der Konkursverwalter verweist dabei aber auf eine Erklärung der Versicherung vom 26. Februar 2007, in welcher vom Diebstahlschaden Aluminium vom 16. Februar 2007 die Rede ist (S. 61). Die behaupteten Diebstahle von 30 Tonnen Aluminium dürften sich somit vor der Konkurseröffnung vom

E. 5.2.3

Akten aus einem Straf- und Betreibungsverfahren zeigen auf, dass LL _____ am 23. Januar 2008 ein Fahrzeug der Konkursmasse und kurze Zeit später einen Aufsatz («Nacelle») an eine Drittperson veräußert hat. Der Erlös betrage Fr. 19'000.00 und habe beim Verurteilten nicht eingetrieben werden können. Es ist weiter davon die Rede, LL _____ habe an einer Drittperson rund 80 Tonnen Aluminium veräußern wollen und daher einen Kostenvorschuss von Fr. 17'000.00 erhalten. Er habe das Geld behalten und das Material nicht geliefert. Der Konkursmasse wäre durch dieses Verhalten kein

- 69 - Schaden erwachsen, eher dem Kaufsinteressenten. Der Strafbefehl aus dem Jahr 2010 führt weitere Verurteilungen von LL _____ auf, welche aber nichts mit der Entwendung des Aluminiums zu tun haben (S. 460 ff.). Die Akten enthalten ein Betreibungsbegehren der Konkursmasse gegen LL _____ für Fr. 19'000.00 und einen Verlustschein über Fr. 19'707.10 (S. 464).

E. 5.2.4

Die D _____ hat das Gelände Ende April 2008 verlassen (S. 80).

E. 5.2.5

Die Akten bestätigen Kontrollen durch die RR _____ ab Ende Mai 2008 (Ordner Schwarz Punkt 3). Der Vertrag mit diesem Unternehmen datiert jedoch ausdrücklich ab dem 1. Mai 2008 (Ordner Schwarz Punkt 3).

E. 5.2.6

E-Mails zwischen der D _____ und der ausserordentlichen Konkursverwaltung vom 2. Juli 2008 bestätigen eine Uneinigkeit, wer die Fahrzeuge bis auf Weiteres besitzen dürfe (Weisser Ordner Correspondences 6).

E. 5.2.7

Z _____ hat der Konkursverwaltung am 28. Mai 2008 schriftlich dargelegt, die Bestandeszahlen seien bei der Konkursöffnung zutreffend und korrekt aufgenommen worden. Die Bewertung sei jedoch nicht zutreffend oder nicht nachvollziehbar. Er gehe davon aus, der Konkursverwalter habe für die von der A _____ festgehaltenen Bestände entsprechende Garantien erhalten (S. 424 f.).

E. 5.2.8

Im Protokoll vom 24. Juli 2008 ist vom Kaufinteresse der CC _____ für Autos die Rede. Die Konkursverwaltung solle diese offerieren (S. 970).

E. 5.2.9

Das von der Klägerpartei verfasste Protokoll über die Besprechung vom 4. August 2008 erwähnt, LL _____ habe 30 Tonnen Schrott ohne Genehmigung vom Firmengelände der konkursiten Gesellschaft abtransportieren lassen und dafür EUR 750.00 pro Tonne erhalten. Dieser Preis sei laut O _____ zu niedrig. Der Konkursverwalter behauptete, er habe sowohl LL _____ wie auch dem Käufer mit einem Strafverfahren gedroht, falls der Restkaufpreis oder das Material nicht zurückerstattet werde (S. 237 f.).

E. 5.2.10

Eine aktenkundige E-Mail von JJ _____ F _____ vom 1. September 2008 an den ausserordentlichen Konkursverwalter erwähnt einen Audi A4 als Dienstfahrzeug. Ein Beauftragter der D _____ habe dieses am gleichen Tag eingefordert. Es gehöre jedoch nach Meinung von JJ _____ F _____ der G _____ GmbH. Er bitte deswegen um eine Stellungnahme (Weisser Ordner Correspondences 6).

- 70 -

E. 5.2.11

Ein Polizeirapport bestätigt ein Eindringen auf das Gelände im März 2010 durch Beschädigung eines Zauns und eines Fensters. Es ist aber nur von Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung, nicht aber von Diebstahl die Rede (S. 987).

E. 5.2.12

Die Akten enthalten digitale Mitteilungen zwischen dem Konkursverwalter und der RR _____ oder LL _____ aus den Jahren 2009 - 2012 (S. 883 ff.). Darin sind verschiedene Arbeiten und eine Offerte enthalten.

E. 5.2.13

Der ordentliche Konkursverwalter hat am 10. Oktober 2019 schriftlich bestätigt, der Zugang für Kraftfahrzeuge auf das Betriebsgelände sei nach der Konkursöffnung mit Hilfe einer Barriere eingeschränkt gewesen. JJ _____ F _____ habe den Zugang überwacht. Zusätzlich sei ein Sicherheitsunternehmen mit der Überwachung des Betriebsareals beauftragt worden (S. 1407). Letzteres wird durch einen Beleg bestätigt, wonach ab dem 12. März 2007 ein Mandat an die SS _____ erteilt worden ist, wonach

jeweils ein Agent ausserhalb der Bürozeiten sowie am Wochenende und an den Feiertagen auf dem Betriebsgelände der G _____ GmbH anwesend sein müsse (S. 1435).

E. 5.2.14

Die Untere Aufsichtsbehörde hat am 2. August 2012 erörtert, die einzigen nachgewiesenen Diebstähle hätten sich im Februar 2007 ereignet. Die G _____ GmbH sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Konkurs gewesen (S. 866 f.).

E. 5.2.15

Das Kantonsgericht hat am 26. November 2012 erwogen (S. 349 f.): Les recourantes font ensuite grief à l'intimé de n'avoir pas pris de mesures suffisantes à la suite des vols de 50 tonnes de métal entre février et mars 2007 et de n'avoir pas déposé de plaintes pénales. Elles lui reprochent également de ne pas avoir tout entrepris pour s'assurer que le matériel volé soit récupéré par la police, quand bien même une partie des vols aurait eu lieu avant sa prise de fonction. Elles estiment que l'administrateur spécial, en tolérant et acceptant ces vols, a violé l'article 223 LP. Les seuls vols établis sont ceux commis au mois de février 2007, soit avant que l'administrateur spécial ne prenne ses fonctions, ainsi que ceux commis par LL _____, alors chargé de surveiller le site de l'usine. Selon les pièces du dossier, dès qu'il a été informé que l'ancien employé de la faillie avait disposé de biens appartenant à la masse, l'administrateur a pris les mesures qui s'imposaient : il a licencié le voleur, mandaté une société afin d'effectuer des rondes de surveillance, déposé une dénonciation pénale à l'encontre du précité, obtenu la condamnation pénale de celui-ci et introduit une poursuite à son encontre pour récupérer la contre-valeur des biens vendus à des tiers. S'agissant des prétendus vols de métal (50 tonnes) allégués par les recourantes, ceux-ci ne sont nullement établis. Certes, le rapport de A _____ remis le 6 décembre - 71 - 2011 (cf. rapport no 11-004, classeur « Expertises 2 ») fait état de matériel manquant (« not available »). Cela ne signifie pas encore que ces biens auraient été volés. Les recourantes font grief à l'intimé de n'avoir pas tout entrepris pour récupérer (ou faire récupérer) les biens volés. Les vols commis en janvier et février 2007 – soit avant la mise en faillite de G _____ Sàrl – ont fait l'objet d'une plainte auprès de la police cantonale, le 16 février 2007. Le rapport de police du même jour mentionne que les vols de 30 tonnes de lingots d'aluminium, d'une valeur de 100'000 fr. environ, ont été commis entre le 31 janvier 2007 et le 12 février 2007. Par courrier du 14 juin 2007, l'administrateur spécial a transmis le rapport de police à HH _____, Société fiduciaire SA, afin d'interpeller de TT _____ pour le remboursement du dommage. Dans sa réponse du 21 juin 2007, le fiduciaire informait l'administration spéciale, décision de TT _____ à l'appui, que ce genre de vol n'était pas couvert par l'assurance-vol (cf. classeur « Correspondance n 2 »). Les recourantes ne démontrent pas précisément ce qui pourrait être reproché à l'administrateur spécial. On ne voit d'ailleurs pas ce que ce dernier aurait concrètement pu faire de plus. Il va de soi qu'une fois un vol annoncé à la police, c'est à cette dernière qu'il appartient d'investiguer et d'entreprendre des démarches afin de retrouver le butin volé.

E. 5.2.16

Die Klägerpartei hat am 17. August 2020 selbst bestätigt, LL _____ sei nach Schliessung der Fabrik im Anschluss an den Konkurs der D _____ angestellt worden. LL _____ habe sich in der Folge am Inventar bedient und ihm sei ein Diebstahl nachgewiesen worden. Dessen Fehlverhalten habe einen Verlustschein von Fr. 19'707.10 verursacht (S. 1925).

E. 5.2.17

Die Beklagtenpartei hat Befragungsprotokolle aus dem Prozess zwischen der E _____ und der Konkursmasse G _____ GmbH vom 3. Mai 2010 (vgl. S. 521) deponiert. M _____ gibt auf die Frage, ob Zubehör gestohlen oder anderweitig entfernt worden sei an, er habe das Fehlen eines Kastens bemerkt, wisse aber nicht, ob dieser gestohlen, verkauft oder aus einem anderen Grund entfernt worden sei (S. 515).

E. 5.2.18

M _____ sagt am 4. Februar 2020 aus, die Metallbestände seien «sicher noch vorhanden» gewesen, als die D _____ den Betrieb übernommen habe. Er habe mit der D _____ keine Beziehung gehabt. Diese habe zunächst «von diesem Metall gelebt». Sie habe es aber nicht darauf angelegt, den Betrieb zu übernehmen, die Anlagen zu veräussern und dann in Konkurs zu gehen. Die Betriebsübernahme durch die D _____ und deren späterer Konkurs sei vielmehr auf eine gewisse Naivität der Beteiligten zurückzuführen. JJ _____ F _____ sei sowohl Geschäftsführer der D _____ wie auch der G _____ GmbH gewesen. Er habe in Berlin einen Finanzier, nämlich die CC _____, gefunden (S. 1793), welche über einen zweifelhaften Ruf verfüge. Die CC _____ habe viel Geld und die Verantwortlichen ihre Stelle

- 72 - verloren. 2'300 Tonnen Metalle seien bei der Konkursöffnung der G _____ GmbH vorhanden gewesen (S. 1794). Ein Teil des Metalls sei von der D _____ verwendet worden, weil sie vor dem Konkurs die Geschäfte weitergeführt habe. Der Zeuge will nach der Geschäftsfortsetzung D _____ einen Lkw beobachtet haben, der in die Werkhalle gefahren sei und dort Metall gefüllt habe. Er habe die ihm unbekannt Personen angesprochen, welche bestätigt hätten, der Lastwagen werde mit Metall gefüllt. M _____ will anschliessend den Konkursverwalter kontaktiert haben, der Metallverkäufe bestritten habe. Der Schrottwert einer solchen Ladung betrage Fr. 30'000.00. Das Verschwinden von Gegenständen sei Tatsache. Dies betreffe auch einen Audi A4. Die Diebstahlsicherheit auf dem Betriebsgelände habe sich erst nach Installation eines Wachdienstes und einer Kamera verbessert. Dies sei erst passiert, nachdem viele Dinge verschwunden seien (S. 1792).

E. 5.2.19

O _____ erklärt am 5. Februar 2020, es hätten bereits nach der Versteigerung vom 5. April 2007 50'000 Kilo Metalle gefehlt (S. 1808). Er will von M _____ erfahren haben, dass in den Monaten April und Mai 2007 auf dem Fabrikareal 30 Tonnen Reinaluminium, welches relativ teuer und einfach zu transportieren sei, gestohlen worden sei. M _____ will beobachtet haben, wie ein Lkw mit Metall das Gelände verlassen habe. Er habe dies der Konkursverwaltung gemeldet, welche nicht reagiert habe. Die D _____ habe, bis auf das versteigerte Metall (900 Tonnen) das gesamte Anlagenvermögen genutzt und weiterproduziert. O _____ nehme an, sie hätten die Metallbestände verwendet. Sie hätten diese zur Herstellung von Produkten genutzt und dann unter dem Namen D _____ weiterveräussert (S. 1809). Die Forderung der Konkursmasse gegenüber der D _____ berechne sich, indem die Differenz zwischen Metallbeständen gemäss Unterlagen und den tatsächlich versteigerten Metallen berechnet werde (S. 1811).

E. 5.2.20

Der ordentliche Konkursverwalter geht davon aus, die G _____ GmbH habe am 12. März 2007 über 350 bis 400 Tonnen Aluminium, 1000 Tonnen halbfertige Erzeugnisse und 610 Tonnen fertige Ware verfügt. Er leitet dies aus einer internen Notiz ab (S. 1434), welche aktenkundig ist. Er will sich nicht über die Aussagekraft des Schreibens äussern (S. 1407).

E. 5.2.21

Der ausserordentliche Konkursverwalter umschreibt am 3. Februar 2020, wie er zunächst LL _____ angestellt hat, damit dieser das Gelände prüft und den notwendigen Unterhalt an den Maschinen besorgt. Der ausserordentliche Konkursverwalter

- 73 - habe ihn jedoch aufgrund von Diebstählen entlassen müssen und eine Strafanzeige deponiert. Er habe danach das SS _____ unternehmen beauftragt, rund 10 Mal pro Tag das Gelände zu inspizieren. Dieses hätte ihm Schäden / Mängel bei der Lagerhalle angezeigt, worauf er jemanden zur Reparatur geschickt habe. Er habe schliesslich in einer letzten Phase, nachdem er eine Lösung mit der E _____ gefunden hatte, deren Abwart, L _____ mit der Überwachung des Terrains beauftragt. Es habe vor dem Konkurs, im Februar, Diebstähle gegeben, woraufhin er die Versicherung orientiert habe. Diese habe die Schäden nicht begleichen wollen. Die Angelegenheit LL _____ habe sich später ereignet, was zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt habe. Das Betreibungsverfahren gegen LL _____ habe mit einem Verlustschein geendet. Die SS _____ habe ihm schliesslich Beschädigungen am Zaun angezeigt, die er jedoch rasch habe beheben lassen. Es habe zwei Hallen gegeben, wobei nur in der einen Material der konkursiten Gesellschaft gelagert worden sei. Die zweite Halle habe alte Maschinen, Schrott und Abfälle enthalten. Die erste Halle habe sich in einem guten Zustand befunden. Der Konkursverwalter habe jedes Mal, da ihm Schäden mitgeteilt worden seien, diese sofort beheben lassen (S. 1757; vgl. die zusammenfassenden Ausführungen auf S. 1771).

E. 5.2.22

P _____, damals Angestellter der V _____ AG, behauptet am 5. Februar 2020, die G _____ GmbH habe über ein Warenlager von 5.5 Mio, Schrott von 1.1 Mio. und Legierung von 1.4 Mio. verfügt (S. 1827). Q _____, Verantwortlicher für die Finanzbuchhaltung bei der Mutter- und Tochtergesellschaft, geht am 5. Februar 2020 von 8.1 Mio. Rohstoffen aus. Er sei sich nicht sicher, wie viel davon fertig oder unfertig gewesen sei. Der Wert des Anlagenvermögens habe 17.2 Mio. betragen (S. 1829). Die beiden Angestellten sprechen vom Bilanzwert der Aktiven.

E. 5.2.23

Der Gerichtsgutachter kann die Frage nicht beantworten, welche Metallbestände von der D _____ aus den Beständen der Konkursmasse verwertet und verkauft worden sind (Expertise S. 23).

E. 5.3

Zusammenfassung

E. 5.3.1

Diebstähle vor der Konkurseröffnung vom 12. März 2007 sind bewiesen. Hier liegt jedoch kein staatliches Fehlverhalten vor, welches dessen Haftung rechtfertigen würde. Die G _____ GmbH müsste sich diesbezüglich selbst vorhalten lassen, keine ausreichende

Versicherung abgeschlossen oder sich ungenügend gegen Diebstähle absichert zu haben.

- 74 -

E. 5.3.2

Die Klägerpartei vermag weiter den Diebstahl eines Fahrzeugs und eines Aufsatzes nachzuweisen, der durch LL _____ im Januar 2008 erfolgt sein soll. Das Eigentum am Automobil Audi A4 erscheint jedoch ungeklärt, zumal die Excel-Aufstellung der Anlagengüter kein solches Fahrzeug erwähnt. Es ist gemäss obigen Ausführungen auch nicht nachvollziehbar, ob die Konkursmasse oder die D _____ am Automobil berechtigt gewesen ist. Eine Verurteilung von LL _____ liegt freilich vor, ein entsprechender Diebstahl ist begangen worden. Die Frage des geschädigten Eigentümers dürfte den im Strafprozess nicht anwaltlich vertretenen Beschuldigten jedoch nicht interessieren. Die D _____ hat Anfang 2008 noch auf dem Gelände produziert. Die Entnahmen des Audi A4 und des Aufsatzes zulasten der Konkursmasse dürften folglich, sofern überhaupt bewiesen, bei den nachfolgend diskutierten Verlusten von Anlagengegenständen bei der D _____ berücksichtigt werden.

E. 5.3.2.2

Les recourantes contestent avoir pu s'opposer à la remise d'une partie des sûretés. Invoquant l'arbitraire dans la constatation des faits, elles avancent que l'administrateur avait décidé de remettre une partie des actifs de la faillie à E. _____ SA sans avoir préalablement établi un inventaire des biens transmis et informé la commission de surveillance, qu'une somme de 600'000 fr. avait été remise à la masse en faillite au titre de sûretés, que les recourantes, informées de ce que la reprenante était insolvable, avaient requis de l'administrateur spécial, en mars 2008, qu'il établisse un inventaire, prenne des mesures de sûreté concernant le matériel, les stocks et d'éventuelles prétentions de la masse en faillite, que, ayant constaté qu'une grande partie des biens de la masse en faillite avait disparu, elles réclamèrent, en juin 2008, le dépôt d'une plainte pénale contre les responsables de E. _____ SA, qu'elles n'ont appris que le 4 août 2008, soit après la faillite de la reprenante, qu'une partie des sûretés avait été restituée et que, immédiatement, elles ont réclamé que l'administrateur en requière le remboursement, que, le 1er septembre 2008, elles ont demandé qu'une prétention d'au moins 1'612'969 EURs soit invoquée à l'encontre de la reprenante et que des mesures de sûreté soient prises à cet effet. [...] En effet, quel que fût le comportement de l'administrateur spécial en relation avec la reprise des activités de la faillie, il n'en demeure pas moins que les recourantes, pourtant dûment informées le 8 août 2008 de la restitution d'une partie des sûretés, n'ont pas saisi l'autorité de surveillance dans un délai de dix jours. Den Klägerinnen ist somit frühzeitig vorgehalten worden, sie hätten den Weiterbetrieb durch die D _____ akzeptiert und sich zu spät gegen die Rückgabe der Sicherheiten

- 89 - gewehrt. Die Gerichtsurteile umschreiben das Verhalten der ausserordentlichen Konkursverwaltung im Übrigen deutlich weniger kritisch, als dies im vorliegenden Prozess von der Klägerpartei getan wird. 6.7 Expertisen 6.7.1 Das Wertgutachten der A _____ vom 23. August 2007 differenziert zwischen beweglichen Anlagengütern (Kategorie A), unbeweglichen Anlagengütern (Kategorie B) sowie beweglichen Anlagengütern, bei denen die Anzahlung von der G _____ und die Restzahlung von der D _____ geleistet worden sei (Kategorie C; S. 1534 f.). 6.7.2 Die Metallfehlbestände belaufen sich, laut Gerichtsgutachten, zwischen EUR 189'065.12 bis EUR 275'947.33. Ein Verkauf dieser

nicht mehr vorhandenen Metalle im Jahr 2012 hätte einen niedrigeren Betrag ergeben als eine sofortige Veräusserung (vgl. E. 3.3.5.3). Er geht im Übrigen davon aus, die Konkursverwaltung hätte zwischen Fr. 29'000.00 bis Fr. 38'000.00 investieren müssen, um die Metalle zu sichern (Ergänzungsexpertise S. 38 f. und S. 42 f.). Der Gerichtsgutachter nimmt ferner an, ab Konkurs bis zum 30. Oktober 2011 seien Anlagenwerte von maximal Fr. 119'965.00 verschwunden (Expertise S. 15). Der Schutz der Anlagengegenstände hätte bauliche Massnahmen plus Transportkosten von Fr. 89'000.00 bis Fr. 126'000.00 verursacht (Ergänzungsexpertise S. 37 f.). Auch der Gerichtsgutachter vermag nach Durchsicht sämtlicher Gerichtsakten nicht genauer zu differenzieren, wann die Objekte verschwunden sind (Expertise S. 15 und S. 18).

6.8 Zusammenfassung 6.8.1 Das Kantonsgericht hält einleitend fest, dass der aufsehenerregende Konkurs der G _____ GmbH mit einer hohen zweistelligen Anzahl Angestellter die kantonale Wirtschaftspolitik veranlasst hat, sich für die Arbeitsplätze einzusetzen. Eine Task Force hat folglich ein Unternehmen gesucht, welches die nahtlose Fortsetzung des Betriebs inkl. Erhalt der Arbeitsplätze hätte garantieren sollen und dies auch über Monate getan hat. Die D _____ scheint letztlich unmittelbar nach dem Konkurs vom 12. März 2007 den grössten Teil der Belegschaft übernommen zu haben. Dies könnte, wie der ausserordentliche Konkursverwalter behauptet, die Höhe der Erstklassforderungen im Konkurs der G _____ GmbH reduziert haben. Ein solches Vorgehen könnte sich wiederum positiv auf die Befriedigung der Drittklassforderungen auswirken.

- 90 - Die erste Gläubigerversammlung ist mit diesem Vorgehen einverstanden gewesen. Die Klägerschaft oder O _____ behaupten, sie hätten bessere Übernahmekandidaten genannt. Die Fortführung durch die D _____ ist von der ersten Gläubigerversammlung jedoch oppositionslos genehmigt und nicht angefochten worden. Es fehlt ausserdem der Nachweis, die angeblich interessierten Unternehmen hätten die Angelegenheit (erstens) tatsächlich zu vergleichbaren Konditionen übernommen, (zweitens) erfolgreicher durchgeführt oder (drittens) Entscheide gefällt, die sich zugunsten der Drittklassgläubiger ausgewirkt hätten. Die Behauptung, die Wahl der D _____ als Nachfolgesellschaft habe den Klägerinnen einen Schaden verursacht, ist weder bewiesen noch hat sich die Klägerschaft rechtzeitig dagegen gewehrt. Die Klägerpartei kritisiert in der Schlussdenkschrift die Ernennung der HH _____ Treuhandgesellschaft (S. 2409), die Übertragung der Geschäfte an die D _____ (S. 2392; S. 2434) oder den zu niedrigen Mietzins, welchen die D _____ zu leisten hatte (S. 2410). Sie hat allerdings in diesen Fällen zugestimmt oder zumindest keinerlei rechtliche Schritte dagegen unternommen. Eine Verletzung des Ermessens ist ohnehin nicht dargetan.

6.8.2 Die konkrete Ausgestaltung des Vertrags zwischen der Konkursmasse und der D _____ bleibt auch nach dem Beweisverfahren weder vollständig behauptet noch bewiesen. Die Akten enthalten mehrere unterschiedliche Vereinbarungen, was darauf schliessen lässt, die Konditionen hätten sich während der Dauer der Miete teilweise geändert. Es ist in diesem Zusammenhang auch bemerkenswert, dass die Kläger als Mitglieder des Gläubigerausschusses im Jahr 2008, also nach dem Ausscheiden der D _____, mehrfach von der ausserordentlichen Konkursverwaltung grundlegende Informationen über die Fortführung des Geschäfts durch die D _____ wünschen. Die Klägerinnen scheinen folglich in der ersten Gläubigerversammlung einem wichtigen Pachtvertrag zugestimmt zu haben, ohne sich vorgängig über dessen Details zu informieren. Es scheint gemäss Besprechung zwischen der CC _____ und der ausserordentlichen Konkursverwaltung sowie gemäss oben zitierten Akten nicht endgültig geklärt, inwiefern die Übernehmerin auch Mehrwertsteuern

für die G _____ GmbH erstattet hat oder ab wann der leitende Mitarbeiter JJ _____ F _____ tatsächlich von der D _____ angestellt worden ist. Es ist auch nicht geklärt, ob dieser mit dem Wechsel des Arbeitgebers einverstanden gewesen ist, hat er doch bei der G _____ GmbH über einen zeitlich befristeten Arbeitsvertrag zu vorteilhaften Konditionen verfügt (vgl. E. 7.4).

- 91 - Die D _____ könnte, betrachtet man z.B. den Vertrag vom 27. November 2007 (S. 955) auch Mietentschädigungen an die E _____ sowie (gemäss Ausführungen der A _____ [S. 1535] oder gemeinsamer Besprechung vom 24. Juli 2008 [S. 972]) Investitionen in bereits vorhandenen Anlagegegenständen mitgetragen haben. Dies dürfte den Wert dieser Objekte gar erhöht und allfällige Mietkosten reduziert haben. Es ist ferner von übernommenen Leasingraten (S. 971), von einer Mietentschädigung für Abnutzungen (S. 972) oder von Anlagegegenständen, die vor Mietbeginn vorhanden gewesen und durch die D _____ ersetzt worden sind (Beilage 27a Ergänzungsexpertise), die Rede. Die Geschäftsfortsetzung durch die D _____ könnte, zusammengefasst, bei Anlagegegenständen sogar dazu geführt haben, dass sich der Wert gewisser Objekte für die Konkursmasse erhöht hat. Wertminderungen wegen gewöhnlicher Alterung und üblicher Abnutzung wären ausserdem im vorliegenden Prozess nicht entschädigungspflichtig (Art. 299 OR), weil jene mit der Mietentschädigung abgegolten worden sind. 6.8.3 Die vom Gerichtsexperten durchgeführte Kalkulation der Schadenshöhe wegen verlorener oder beschädigter Anlagegegenstände ist somit aus mehreren Gründen fragwürdig: • Anlagegegenstände, die Bestandteil der Gutachten bilden, fallen nur teilweise in die Konkursmasse. Der Rest gehört der E _____ (vgl. dazu E. 7.3.3.1); • Anlagegegenstände können während der Geschäftsfortsetzung durch die D _____ von dieser ersetzt und somit erneuert worden sein. • Eine aus üblichem Gebrauch erfolgte Entwertung der Anlagegegenstände während der Geschäftsfortsetzung durch die D _____ könnte mit der Mietentschädigung abgegolten worden sein.

Der Verlust aufgrund der Übernahme durch die D _____ beträfe im Übrigen die Konkursmasse und nicht automatisch die Drittklassgläubiger. Der behauptete Schaden ist gerade hinsichtlich der Geschäftsfortsetzung durch die D _____ ungenügend substantiiert. Auch Verluste aus der Vermietung des Betriebs an die D _____ wären nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Dies wirkt sich umso gewichtiger auf die Schadensberechnung (zulasten der Konkursmasse) aus, weil die D _____ laut Akten auch in den Betrieb investiert hat.

- 92 - 6.8.4 Die D _____ hat das Gelände Ende April 2008 verlassen (S. 80). Das Kantonsgericht stellt gestützt auf das Gerichtsgutachten das Fehlen von Anlagegegenständen und Metallen fest. Der Sachverständige, dem sämtliche Berichte der A _____ und der Text B _____ vorgelegen sind, ist einzig im Stande, den Zeitpunkt der Entfernung der Metalle auf einen Zeitraum zwischen 2007 und 2012 festzulegen. Er kann ferner bei den verschwundenen Anlagegegenständen danach unterscheiden, ob diese zwischen 2007 bis 2011 oder von 2011 bis 2022 verschwunden sind. Der Gutachter vermag die Termine aber auch diesbezüglich nicht genauer zu eruieren. Die Klägerinnen haben bereits am 12. April 2007, also kurz nach dem Konkurs, das Fehlen von 50 Tonnen Metallen, welche sie gekauft hätten, beanstandet. I _____ hat 2008 Fehlmengen von Metall festgestellt. O _____ nimmt an, die D _____ habe den Metallbestand der Konkursmasse verarbeitet und veräussert. M _____ behauptet, vor Betriebsbeginn der D _____ sei noch alles vorhanden gewesen und ein Teil des

inventarisierten Metalls sei «vermutlich» verwendet worden. Die damaligen Angestellten von D _____ haben nach dem Konkurs der G _____ GmbH auf gleichem Platz für ein neues Unternehmen weitergearbeitet. Sie haben folglich gewusst, wo sich die gelieferten Metalle und Anlagengegenstände befinden. Die D _____ hat ausserdem eine vergleichbare Tätigkeit wie ihre Vorgängerin fortgesetzt. Die Konkursverwaltung hat unverzüglich nach dem Wegzug der D _____ weitere Sicherheitsmassnahmen getroffen, z.B. ab dem 1. Mai 2008 die RR _____ engagiert, um Entwendungen zu verhindern (Ordner Schwarz Punkt 3; vgl. dazu E. 5). Diebstähle durch LL _____ sind ab dem 1. Mai 2008 nicht nachgewiesen (vgl. dazu E. 5.3). Es ist aus allen diesen Gründen naheliegend, dass die Gegenstände (Verschwunden vor 2011) während der Geschäftsfortsetzung durch die D _____ verschwunden sind. Auch die Klägerpartei postuliert in der Schlussdenkschrift, die Metalle seien hauptsächlich durch die D _____ entwendet worden (S. 2426). Das Kantonsgericht schliesst sich dieser Auffassung (auch in Bezug auf die Anlagengegenstände) an und folgert, die im Jahr 2011 resp. 2012 nicht mehr vorhandenen Metalle und Anlagengegenstände seien während des Weiterbetriebs durch die D _____ in den Jahren 2007 und Anfang 2008 verschwunden. Was die nach 2011 fortgekommenen Gegenstände betrifft, ist in Anwendung der üblichen Beweislastregeln davon auszugehen, diese seien deutlich später abhandengekommen. Der Experte hat 2021 festgestellt, mittlerweile würden sich 12 andere Unternehmen auf dem Gelände befinden (Ergänzungsexpertise S. 27). Diese Öffnung des Betriebsgeländes könnte eine weitere Entfernung von Anlagengegenständen ermöglicht haben.

- 93 - 6.8.5 Die Klägerinnen schätzen den Wert der bis 2008 verschwundenen Objekte gemäss Gutachten B _____ auf einen siebenstelligen Betrag. Der Gerichtsgutachter, dem sämtliche Privatexpertisen und Berichte vorgelegen haben und der bei seiner Kalkulation selbst auf den Bericht B _____ Bezug nimmt (Expertise S. 19), berechnet hingegen überzeugend, die verschwundenen Metalle hätten 2007 über einen Wert von EUR 275'947.33 und 2012 über einen Wert von EUR 189'065.12 verfügt. Das Kantonsgericht geht davon aus, die Metalle seien während der Geschäftsfortsetzung durch die D _____, also eher im Jahr 2007, und spätestens Anfang 2008 abhandengekommen. Die Metallwerte sind allerdings variabel, und zwar auch, weil deren Wert aufgrund von Tageskursen kalkuliert wird. Die Schadenskalkulation würde sich in die Richtung des höheren Betrags laut Gerichtsgutachten bewegen. Ein Verkauf wäre aber, wie nachfolgend ersichtlich (vgl. E. 7.2.3), wegen einer Aussonderungsklage, ohnehin frühestens 2012 möglich gewesen. Der Schutz der Metalle vor Diebstahl hätte gemäss Sachverständigem Investitionen von Fr. 29'000.00 bis Fr. 38'000.00 erfordert (Ergänzungsexpertise S. 42 f.). Dieser Betrag müsste vom Schaden aus Metallfehlbeständen abgezogen werden. Der Schaden (für die Konkursmasse) wegen der abhandengekommenen Metalle läge bei rund Fr. 247'000.00 (EUR 275'947.22 – Fr. 29'000.00). Die obigen Überlegungen zum Zeitpunkt des Verschwindens der Metalle gelten auch für die Anlagengegenstände. Auch diese sind im Moment der Vermietung an die D _____ verschwunden. Der Wert ist folglich gemäss Kalkulation des Kantonsgerichts (vgl. E. 3.3.4.4), die sich auf die Expertise stützt, auf Fr. 119'965.00 zu fixieren. Die vom Gerichtsexperten berechneten baulichen Schutzmassnahmen und Transportkosten von Fr. 89'000.00 bis Fr. 126'000.00 müssten in diesem Fall (noch) nicht anzurechnen werden, weil die Anlagengegenstände zu einem Zeitpunkt verschwunden sind, da sie von der D _____ gemietet und benutzt worden sind. Sie hätten somit, während der Geschäftsfortsetzung durch die D _____, nicht

gesondert gelagert und unterhalten werden können. Der Wertverlust der Anlagegegenstände wegen ungenügendem Unterhalt ist aus obigen Gründen nicht kalkulierbar. Dies gilt zusätzlich, weil der Betrieb mit der Idee fortgesetzt worden ist, derlei Standschäden zu verhindern. Wertverluste könnten aufgrund von Abnutzung bei üblichem Gebrauch oder Altersentwertung erfolgt sein. Die wären jedoch durch die Miete abgegolten. Es ist somit nicht gesagt, dass sämtliche Fr. 119'000.00 tatsächlich in die Konkursmasse fielen. Der Wert der abhandengekommenen Objekte (die nicht zwingend in die Konkursmasse fielen) läge bei unter Fr. 400'000.00 (Fr. 247'000.00 + Fr. 119'965.00).

- 94 - 6.8.6 Das Gericht kann sich der Behauptung der Klägerinnen, die Konkursverwaltung habe «ohne Sicherungsmassnahmen die gesamten Aktiven nahtlos einer neuen Firma» übergeben (S. 2435), nicht anschliessen. Die Konkursverwaltung hat nämlich von der CC _____ eine Sicherheit von Fr. 600'000.00 erhalten. Es ist weder hinreichend behauptet noch nachvollziehbar, wofür das gegenwärtig noch beim ausserordentlichen Konkursverwalter aufbewahrte Geld verwendet werden darf und unter welchen Voraussetzungen diese Kautions an die CC _____ zurückzuerstatten ist. Die Klägerschaft scheint davon auszugehen, diese Summe falle ohne Weiteres in die Konkursmasse. Es wäre jedoch lebensfern, wenn die CC _____ der Konkursmasse eine sechsstellige Summe grund- und voraussetzungslos überlässt. Letzteres erscheint auch wegen der Mitteilung vom 2. März 2011 (S. 951) fragwürdig. Die Konkursverwaltung hat am 24. Juli 2008 gegenüber der CC _____ angekündigt, die verbleibende Sicherheit oder einen grösseren Teil davon zurückzuerstatten (S. 973). Dies ist jedoch gemäss Akten (noch) nicht geschehen. Es stellt sich somit die Frage, ob die Sicherheit von Fr. 400'000.00 mit Forderungen aus Metallfehlbeständen und verschwundenen oder beschädigten Anlagengütern verrechnet werden kann. Der Schaden der Konkursmasse könnte diesfalls mit der Sicherheit kompensiert werden. Das Protokoll zwischen dem Konkursverwalter und Vertretern der CC _____/ D _____ vom 24. Juli 2008 bezieht sich auch auf diese Kautions. Es ginge um die «Freigabe des genannten Betrags, welcher V _____ als Sicherheit bezüglich allfälliger Forderungen gegen D _____ aus dem Pachtvertrag dient» (S. 967). Die vorhandene Sicherheit von Fr. 400'000.00 könnte folglich, sofern dies vertraglich zulässig ist, den Schaden aus Fehlbeständen an Metallen und Anlagegegenständen decken. Die Konkursmasse könnte sich, sofern der Schaden in der Höhe des Gerichtsgutachtens entstanden und eine Verrechnung möglich ist, mit dieser Sicherheit schadlos halten. Ein diesbezüglicher Schaden für die Drittklassgläubiger aus den Fehlbeständen wäre umso weniger nachgewiesen. Es drängt sich somit die Frage auf, ob die weitere Verwendung der verbleibenden Sicherheit keine Folgeprozesse im Konkursverfahren verursachen wird. Das Kantonsgericht erachtet es unter diesen Umständen als fragwürdig, ob die Liquidation der G _____ GmbH tatsächlich vor ihrem Ende steht, wie der ausserordentliche Konkursverwalter behauptet. 6.8.7 Es fehlt schliesslich der Beweis für eine ohnehin unrealistische Annahme, die Kautions von insgesamt Fr. 600'000.00 wäre ohne Weiteres in die Konkursmasse gefallen. Die Klägerinnen müssten in diesem Zusammenhang somit behaupten und beweisen,

- 95 - dass sie mit den rückerstatteten Fr. 200'000.00 einen Schaden gegenüber der D _____ hätten ausgleichen und dies wegen der Rückleistung nun nicht mehr tun können. Das Gericht vermag somit aus der teilweisen Rückzahlung der Sicherheit in der Höhe von Fr. 200'000.00 keinen Schaden zuhanden der Konkursmasse oder der Drittklassgläubiger herzuleiten. Die Klägerinnen sind ausserdem gemäss oben zitierten Ge-

richtsentscheiden hinreichend darauf aufmerksam gemacht worden, sie hätten die Rückzahlung mittels Beschwerde anfechten müssen und sie haben dies zu keinem Zeitpunkt getan. 7. Gerichtsprozesse Vier mit dem Konkurs zusammenhängende Gerichtsverfahren erscheinen für die Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit besonders relevant. Es geht dabei um zwei Aussonderungsverfahren, welche die Liquidation verzögert haben sollen. Zwei weitere Zivilverfahren betreffen Löhne des in der Direktion tätigen Ehepaars JJ _____ und KK _____. F _____. Deren hohe Forderungen könnten die Zahlungen an Drittklassgläubiger beeinflussen.

E. 5.3.3

LL _____ hat zweifellos auf dem Gelände gearbeitet. Er ist aber erst nach der Geschäftsfortsetzung durch die D _____ von der Konkursverwaltung angestellt worden und er dürfte bereits vorgängig von dieser beschäftigt worden sein. Die zu diesem Zeitpunkt von ihm begangenen Diebstähle führen somit nicht zu einer Staatshaftung wegen des Fehlverhaltens einer Hilfsperson der Konkursverwaltung, weil der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Aufgabe innegehabt hat. Es ist freilich noch von anderen Entwendungen durch LL _____ die Rede. Die Konkursverwaltung hat diesbezüglich jedoch interveniert und die Rückzahlung des zu tiefen Kaufpreises oder die Rückleistung des Materials verlangt. Der weitere Verlauf dieser Vorfälle ist nicht aktenkundig, einzig, dass LL _____ in dieser Angelegenheit weder verurteilt noch betrieblen worden ist. Der ausserordentliche Konkursverwalter erwähnt ferner einen Verkaufsversuch inkl. Inkasso eines Vorschusses durch LL _____. Letzterer hat das Metall jedoch nicht übergeben, womit der Konkursmasse kein Schaden entstanden ist. Die Klägerschaft vermischt in der Schlussdenkschrift (S. 2393) die Diebstähle, welche sich im Jahr 2007, vor dem Konkurs, ereignet haben mit denjenigen, die LL _____ im Jahr 2008 verübt haben soll und stellt somit einen nicht nachgewiesenen Zusammenhang her. Die Konkursverwaltung hat den «Gardien» mitnichten zwei Jahre unbehelligt Material und Rohstoffe verschieben lassen, zumindest ist das so nicht genügend erstellt. LL _____ ist im Übrigen durch die G _____ GmbH beschäftigt worden und es erscheint widersprüchlich, wenn die Klägerinnen nachträglich kritisieren, dessen kriminelle Vergangenheit hätte bei genügend Sorgfalt vor Arbeitsbeginn entdeckt werden sollen.

- 75 -

E. 5.3.4

Die Angelegenheit mit dem unbekanntem Lastwagen, der Metalle abtransportiert, erscheint nicht hinreichend aufgeklärt. M _____ behauptet, der Diebstahl habe sich erst nach der Geschäftsfortsetzung durch die D _____ ereignet. O _____ geht hingegen davon aus, der Vorfall sei in den Monaten April und Mai 2007 erfolgt. Das umzäunte Gelände ist nach der Rückgabe von der D _____ an die G _____ GmbH geschlossen und von einer SS _____ überwacht worden. Es erscheint nach Vorliegen dieser Sicherungsmassnahmen schwer glaubwürdig, dass ein Lastwagen auf das Gelände fährt, mit Metallen beladen wird und sich danach aus dem Staub macht. Dieser Diebstahl könnte sich ausserdem, sofern er denn überhaupt bewiesen ist, während der Miete durch die D _____ ereignet haben. Dieser Aspekt wird nachfolgend behandelt.

E. 5.3.5

Das Verschwinden von weiteren Metallen und Anlagengegenständen ist unzweifelhaft. Es dürfte sich aber, wie nachfolgend ersichtlich, während der Geschäftsfortsetzung durch die

D _____ ereignet haben. Dies wird in der nachfolgenden Erwägung geprüft (vgl. E. 6).

E. 5.3.6

Die Klägerinnen sind selbst frühzeitig über den ungenügenden Versicherungsschutz, den das Unternehmen G _____ GmbH bei Diebstählen hatte, orientiert worden. Sie hätten, soweit sie eine Ersatzpflicht des Staats mit einer ungenügenden Diebstahlversicherung begründen, rechtzeitig intervenieren und von der Konkursverwaltung und/oder der D _____ einen zusätzlichen Versicherungsabschluss einfordern müssen. 6. Geschäftsfortsetzung durch die D _____ 6.1 Tatsachenbehauptungen Der Konkursverwalter habe, entgegen den Anträgen der Klägerinnen, entschieden, den Betrieb durch die D _____ AG, eine 100%-Tochter der CC _____ GmbH, fortsetzen zu lassen. Die Klägerinnen hätten die Namen renommierter Übernahmepersonen ins Spiel gebracht, welche die ausserordentliche Konkursverwaltung aber nicht berücksichtigt habe (bestrittene TB 11). Es habe weder ein Übernahmeinventar noch eine Orientierung des Gläubigerausschusses gegeben (bestrittene TB 12). Niemand habe gegen diesen Beschluss Beschwerde eingereicht (anerkannte TB 139). Die Klägerpartei habe dem Konkursverwalter am

E. 7

Januar 2013 an Rechtsanwalt Z _____ zugeschickt worden (anerkannte TB 135).

- 38 - Die zweite Gläubigerversammlung hat am 1. März 2013 stattgefunden (S. 1126 ff.). Das Quorum ist nicht erfüllt worden. Der Konkursverwalter hat die Anwesenden über den Konkurs der D _____ sowie die hängigen Verfahren unterrichtet. Der Konkurs der G _____ GmbH ist bis heute nicht abgeschlossen. Dieser Sachverhalt ist mehrheitlich im Urteil der Unteren Aufsichtsbehörde vom 2. August 2012 umschrieben (S. 842 ff.). 3.2 Involvierte Personen Es erscheint sinnvoll, nachfolgend genannte Personen (in alphabetischer Reihenfolge aufgrund der Nachnamen) darzustellen: L _____ ist von der E _____ als Hausmeister für das Gelände angestellt gewesen (S. 1724; S. 1776). DD _____ und I _____ sind Gesellschafter und Geschäftsführer der A _____ gewesen (S. 1878 ff.). Letztere hat im Konkurs der G _____ GmbH 15 Gutachten/Inventaraufnahmen zuhanden der Konkursmasse redigiert (S. 1499). Der Gewerkschafter R _____ sitzt im Gläubigerausschuss (S. 1834; S. 1922; S. 2047). EE _____ hat 2007 als Walliser Staatsrat das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung geleitet. FF _____ ist Gewerkschaftsmitglied (S. 452) und hat im Gläubigerausschuss gesessen, bis ihn U _____ ersetzt hat (S. 2054). GG _____ ist Angestellter der Firma HH _____, welche teilweise treuhänderische Aufgaben für die Konkursverwaltung übernommen hat (S. 1407). B _____ hat eine Wertschätzung für die Klägerinnen erstellt (S. 214 ff.). J _____ vertritt seit 2014 die E _____ (S. 1104; S. 1723). II _____ ist Mitglied der Arbeitslosenkasse und sitzt im Gläubigerausschuss (S. 2044 und S. 2047). Q _____ hat bei der G _____ GmbH wie auch bei der V _____ AG als verantwortlicher Mitarbeiter bei der Finanzbuchhaltung gearbeitet (S. 1829).

- 39 - Y _____ fungiert als Rechtsanwalt der Klägerinnen und Insolvenzverwalter der V _____ AG (S. 859; S. 1458; S. 1819). Das Ehepaar JJ _____ (S. 519; S. 852; technischer Direktor) und KK _____ F _____ (S. 516; Personalverantwortliche) sind vorgängig von der G _____ GmbH angestellt gewesen und haben anschliessend in leitender Position bei der D _____ gearbeitet. P _____ ist bei der V _____

AG für den An- und Verkauf der Produkte verantwortlich gewesen (S. 1826). LL _____ ist von der G _____ GmbH als Wächter angestellt worden und hat schon vor dem Konkurs für dieses Unternehmen gearbeitet (S. 1771). Er wurde des Diebstahls von Firmenmaterial beschuldigt und aus verschiedenen Gründen verurteilt (S. 460). MM _____ steht dem Konkurs- und Betreibungsamt Martigny vor. Er hat zwischen dem 12. März und dem 11. April 2007 als ordentlicher Konkursverwalter der Konkursmasse G _____ GmbH geamtet (S. 1407). N _____ ist Verwaltungsrat der H _____ (S. 989) und war an Verkaufsbemühungen der Konkursiten G _____ GmbH beteiligt (S. 1801). Rechtsanwalt K _____ amtiert seit dem 11. April 2007 als ausserordentlicher Konkursverwalter der Konkursmasse G _____ GmbH (S. 1413; S. 1753). Rechtsanwältin NN _____ hat zeitweise als Mitarbeiterin des Anwaltsbüros T _____ die E _____ als Advokatin vertreten (S. 1706; siehe auch die Ordner T _____). Rechtsanwalt Z _____ ist Advokat der Klägerinnen (S. 523) und sitzt im Gläubigerausschuss der Konkursmasse G _____ GmbH. M _____ war früher als Geschäftsführer, Verwaltungsrat und Verwaltungsratspräsident der E _____ (S. 1108; S. 1781 und 1783) sowie von H _____ (S. 989) tätig. Advokat OO _____ hat zeitweilig die E _____ vertreten (S. 514).

- 40 - O _____ ist Aktionär der V _____ AG und der G _____ GmbH. Er fungiert als Hauptaktionär der V _____ AG in Deutschland, welche ihrerseits Hauptbeteiligte der G _____ GmbH ist (S. 1108 und S. 1806). Das Gewerkschaftsmitglied U _____ sitzt im Gläubigerausschuss, wo sie FF _____ ersetzt hat (S. 1922; S. 2044; S. 2047 f.; S. 2054). S _____, bis 2010 Vorsteher der kantonalen Arbeitslosenkasse, hat als Mitglied des Gläubigerausschusses gehandelt (S. 1856 und S. 1848). C _____ hat für die E _____ einen Bericht zu den unbeweglichen Anlagengütern verfasst, welche von der G _____ GmbH als Ersatz für bestehende Anlagenteile angeschafft und mit der von der E _____ angemieteten Infrastruktur verbunden worden sind (S. 1536 ff.).

3.3 Aktenkundige Berichte/Gutachten

Diverse Gutachten und Berichte werden nachfolgend zur Bemessung von Schäden wiederholt herangezogen. Es macht folglich Sinn, deren Inhalt einleitend zu präsentieren.

3.3.1 A _____

Hauptsächlich die Konkursverwaltung hat Inventare (Anlagen-/Metallbestände und Restwertbestimmungen; S. 1499) der A _____ erstellen lassen (S. 564 ff.). Die Berichte datieren vom 26. Juni 2007 (Anlagengegenstände), 23. August 2007 (Anlagengegenstände), 15. Juni 2008 (Anlagengegenstände), 15. Juni 2008 (Metalle), 22. Juni 2008 (Metalle), 13. Juli 2008 (Metalle), 31. Mai 2011 (Maschinen), 6. Dezember 2011 (Maschinen) und 30. April 2012 (Metalle). Diese Aufstellungen enthalten regelmässig Tabellen zum vorhandenen Stock. Jede Zeile führt einen Gegenstand auf, wobei jede Spalte weitere Informationen wie Fotos, Fundort, Baujahr, Anschaffungswert, Zeitwert (bei Anlagengegenständen) oder Gewicht (bei Metallen) enthalten kann. Die Verzeichnisse beginnen teilweise mit einem erläuternden Vorbericht (z.B. S. 606 ff.). Ein Wertgutachten der A _____ vom 23. August 2007 differenziert zwischen beweglichen Anlagengütern (Kategorie A), unbeweglichen Anlagengütern (Kategorie B) sowie beweglichen Anlagengütern, bei denen die Anzahlung von der G _____ GmbH und die Restzahlung von der D _____ geleistet worden sei (Kategorie C; S. 1534 f.):

- 41 - Neu ist jetzt die Einführung einer Klassifizierung der Anlagengüter in die Kategorien A, B und C. Hierdurch soll insbesondere berücksichtigt werden, welche Komponenten als

bewegliche Anlagengüter zusätzlich neu gekauft wurden und welche als unbewegliche Anlagengüter lediglich als Ersatz für früher bereits vorhanden gewesene Anlagenteile dienen. Die detaillierte Bedeutung der Klassenzuordnung ist in der nachfolgenden Tabelle beschrieben: Kategorie Beschreibung A Bewegliche Anlagengüter, die seinerzeit von der G _____ angeschafft wurden B Unbewegliche Anlagengüter, die seinerzeit von der G _____ vorzugsweise als Ersatz für frühere Anlagenteile angeschafft wurden und mit der angemieteten Substanz fest verbunden sind C Bewegliche Anlagengüter, bei denen die Anzahlung von der G _____ und die Restzahlung von der heutigen D _____ geleistet wurde Demzufolge ergibt sich die folgende Bewertung: Aktueller Zeitwert der vor Ort erfassten Objekte; anhand von Rechnungskopien aus Va _____ aktualisiert:
Gesamt: 4'077'616.00 € davon Kategorie A: 281'331.00 € Kategorie B: 3'734.285.00 € Kategorie C 62'000.00 €

Aktueller Zeitwert der zusätzlich anhand von Rechnungskopien aus Va _____ ermittelten Objekte: Gesamt: 307'352.00 € davon Kategorie A: 8'367.00 € Kategorie B: 298'985.00 €

- 42 - Kategorie C 0.00 €

Gesamtzeitwert 4'384'968.00 € davon Kategorie A: 289'698,00 € Kategorie B: 4'033'270.00 € Kategorie C 62'000,00 € Diese wörtlich wiedergegebenen Passagen zeigen eine Differenzierung der Anlagengüter auf, welche wiederum die Frage aufwirft, ob sämtliche inventarisierten Objekte Bestandteil der Konkursmasse bilden. Das Kantonsgericht kommt darauf zu einem späteren Zeitpunkt zurück (vgl. E. 7.3). Der Gerichtsgutachter hat u.a. diese Informationen zur Abfassung seiner Expertise beachtet und selbst Excel-Tabellen errichtet, die den Parteien und dem Gericht vorliegen. 3.3.2 B _____ Die Klägerschaft behauptet in der Schlussdenkschrift, der von ihr selbst eingeholte Bericht B _____ vom 20. August 2008 habe die Aufstellungen der A _____ korrigiert (S. 2397). Die knapp vier Seiten umfassende «Stellungnahme zu den Gutachten vom 31. März 2008 und dem 22. Juni 2008 der Firma A _____ GmbH» von (sic!) B _____ gemäss meiner Erfahrung als Giessereileiter bei PP _____ stammt gemäss Unterschrift von (sic!; S. 217) B _____ «gemäss meiner Erfahrung als Giessereileiter bei PP _____» (S. 214 ff.). Der Sachverständige kritisiert in seinem kurzen Bericht nicht die Feststellungen der A _____ zu vorhandenen oder verloren gegangenen Bestandteilen der Konkursmasse, sondern die Bewertung verschiedener Metallkategorien. Er verweist auf das Vorliegen von Tageskursen bei Metallen (S. 214): Eine vergleichende Analyse zwischen den Soll- und Ist-Mengen ohne Berücksichtigung der Preisentwicklung innerhalb der Referenzpunkte erscheint mir problematisch. Dies ist darin begründet, dass neben der LME-Entwicklung für Aluminium auch die LME-Entwicklungen für die anderen an der Börse kotierten Metalle wie z.B. Kupfer oder Nickel zu berücksichtigen sind. Des Weiteren hat sich das Preisniveau anderer Metalle wie z.B. Magnesium, Silizium

- 43 - oder Wismut stark verändert. Ausserdem werden die Marktschwankungen im Einkauf sowie im Verkauf im Aluminiumgeschäft nicht berücksichtigt. Der Bericht hat folglich die Darlegungen der A _____ nicht «praktisch in allen Punkten korrigiert» (so aber TB 37). Er postuliert vielmehr eine andere Kalkulationsmethode. Der Bericht B _____ erhält gemäss revidierter ZPO Urkundenqualität. Die Stellungnahme B _____ wird im Übrigen vom Gerichtsgutachter bei der Bewertung der Metallwerte durchaus einbezogen. Das Gerichtsgutachten ist deutlich fundierter als der Bericht B _____

(Expertise S. 19). 3.3.3 C _____ C _____ hat für die E _____ am 14. September 2007 ein Gutachten zu unbeweglichen Anlagengütern verfasst, die zwischen 2005 bis 2007 von der G _____ GmbH als Ersatz für bestehende Anlagengegenstände angeschafft und mit der von E _____ angemieteten Infrastruktur verbunden worden sind (S. 1536 f.). Der Bericht umfasst drei Seiten plus Beilage. Der private Sachverständige hat eine Inventarliste erstellt. Der Wert dieser Positionen Ersatz/Erneuerungen, Systembestandteile und dedizierte Ersatzteile beläuft sich, gemäss diesem Sachverständigen, auf EUR 4'037'113.00 (S. 1538). Die Klägerschaft behauptet in der Schlussdenkschrift, dieser Bericht sei vom gerichtlich ernannten Sachverständigen ignoriert worden (S. 2416). Das Schreiben hat sich jedoch in den Gerichtsakten befunden und es ist nicht einzusehen, wieso der Gerichtsexperte, der sich fundiert mit den Gerichtsakten auseinandergesetzt hat, diesen Rapport übersehen haben sollte. Es wäre ausserdem, sofern die Klägerpartei die Bewertungen C _____ als zu wenig gewürdigt beurteilt hätte, ihr obliegen, über Ergänzungsfragen oder im Rahmen diverser Besprechungen mit dem Sachverständigen stärker darauf Bezug zu nehmen. Die unbeweglichen Anlagenteile, welche mit dem Mietgegenstand verbunden worden sind, dürften im übrigen Bestandteil des Vergleichs zwischen der Konkursverwaltung und der E _____ bilden. Es stellt sich bei diesen Objekten die Frage, ob sämtliche im Bericht C _____ enthaltenen Anlagenteile tatsächlich Bestandteil der Konkursmasse bilden oder ob nicht zumindest ein beachtlicher Teil davon der E _____ gehört, weil diese Anlagenteile fest mit dem Boden verbunden wurden (vgl. E. 7.3.3). Es ist sonst nicht einzusehen, weshalb und inwiefern das Privatgutachten «Gutachten C _____» das Gerichtsgutachten infrage zu stellen vermag.

- 44 - 3.3.4 Gerichtsgutachten 3.3.4.1 METHODODIK Das Gericht hat, nach Rücksprache mit der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (S. 1232) den deutsch- und französischsprachigen Ingenieur EPFL QQ _____ am 17. Juni 2021 als Gerichtsgutachter beauftragt, die von den Parteien gestellten Fragen nach Durchführung der notwendigen Untersuchungen zu beantworten (S. 2099). Letzterer hat am 21. Mai 2021 bestätigt, über keinerlei relevante Beziehungen zu den Parteien oder deren Anwälten zu verfügen (S. 2096). Das Gutachten und das Ergänzungsgutachten stützen sich u.a. auf umfangreiche Kalkulationen, die mit Hilfe von aktenkundigen Exceltabellen erstellt worden sind. Der Sachverständige hat vorab seine vorbereitende Tätigkeit beschrieben (Expertise S. 4 f.) und, teils gemeinsam mit den Parteien, das Gelände besichtigt (Expertise S. 5 f.). Er hat über sämtliche Gerichtsakten verfügt (Expertise S. 4 und Ergänzungsexpertise S. 5) und hat im Ergänzungsgutachten von den Parteien weitere Dokumente bezogen (Ergänzungsexpertise S. 6). Der Sachverständige hat ferner gemäss Auftrag Fragen an die A _____ und H _____ gestellt, wobei er die entsprechenden Fragen/Antworten hinterlegt hat (Expertise S. 6 plus Beilagen zur Expertise). Der Experte unterscheidet zwischen Anlagengegenstände (Equipment, hier habe es fast 230 Teile [Expertise S. 8]) und Material (Matériaux [Expertise S. 16 ff.; Ergänzungsexpertise S. 14]). Die Gebäude bilden unbestrittenermassen nicht Bestandteil seines Gutachtens (Ergänzungsexpertise S. 14). Der Sachverständige nennt anschliessend Augenscheine, Gutachten und die Unterlagen als seine Datenquellen. Er habe bei der umfangreichen Untersuchung oder Kalkulationen auch ein verhältnismässiges Vorgehen gewählt (Expertise S. 9). 3.3.4.2 UNTERSCHIED BILANZWERT UND VERKEHRSWERT Der Sachverständige erörtert, die Bilanz vom 31. Dezember 2006 sei in Bezug auf die Anlagengegenstände nicht detailliert. Die Aufstellung nenne nur 40

Positionen, während in den Berichten von A _____ von fast 230 Objekten die Rede ist (Expertise S. 8). Der Gutachter erklärt den Unterschied zwischen dem bilanzierten Wert der Anlagengegenstände und den deutlich niedrigeren Schätzungen des Verkaufswerts durch die A _____. Er veranschaulicht dies danach mit Hilfe einer Tabelle, welche Wertschätzungen gemäss Bilanz vom 31. Dezember 2006 und drei Kalkulationen von A _____ vom 9. Juli 2007, 23. August 2007 und vom 23. August 2008 enthält. Die

- 45 - Ergebnisse weichen erheblich voneinander ab, zumal die Bilanz einen Gesamtwert von mehr als 10 Mio. EUR bescheinigt, während die Schätzungen von A _____ bei Beträgen zwischen 3.7 Mio. und 4.4 Mio. liegen. Die Bewertung gemäss der Bilanz im Gerichtsgutachten erfolge nach Fortführungswerten, diejenige der A _____ nach Verkaufswerten. Der Sachverständige ergänzt, die Schätzung nach Verkaufswerten könne sich von den tatsächlichen Verkaufspreisen erheblich unterscheiden, was er erneut mit Beispielen untermauert (Expertise S. 8 f.).

3.3.4.3 VERBLEIBENDE ANLAGENGEGENSTÄNDE Der Gerichtsgutachter kommt zu folgenden Ergebnissen: Wert noch existierender Anlagengegenstände Der Gutachter hat den Wert der zum Zeitpunkt der Expertise noch vorhandenen Anlagengegenstände nach einem Minimal- und einem Maximalbetrag geschätzt. Der Minimalwert ergebe sich aufgrund der theoretischen Lebensdauer der einzelnen Anlagengegenstände. Der Maximalbetrag sei aufgrund des Expertenermessens unter Beachtung von Alter, Zustand, Schutzniveau und Unterhalt fixiert worden (Expertise S. 10 f.). Der Maximalwert der Anlagen beträgt EUR 92'800.85. Der Minimalwert der Anlagen beträgt EUR 157'571.85.

Schäden an noch vorhandenen Anlagen Der Sachverständige kalkuliert anschliessend gestützt auf den Ausgangswert der noch vorhandenen Anlagen im Jahr 2007 den Wertverlust. Dieser beläuft sich maximal auf EUR 1.17 Mio. und minimal auf EUR 1.11 Mio. (Expertise S. 12; vgl. dazu auch Ergänzungsexpertise S. 19). Der Sachverständige kürzt diesen Betrag anschliessend um einen Faktor, welcher die Verkaufswahrscheinlichkeit beachtet (Expertise S. 13): Der Maximalverlust der Anlage beträgt EUR 323'934.95 Der Minimalverlust der Anlage beträgt EUR 260'228.55

- 46 -

3.3.4.4 VERSCHWUNDENE ANLAGENGEGENSTÄNDE Schäden verschwundene Anlagengegenstände Der Sachverständige differenziert aufgrund von zwei Expertisen der A _____ sowie seinen eigenen Feststellungen zwischen den Gegenständen, die bereits am 30. Oktober 2011 verschwunden waren, und denjenigen, welche erst danach bei seiner Expertiseverfassung (im Jahr 2022) verschwunden sind. Die erwiesenermassen verkauften Gegenstände gelten nicht als «verschwunden» (Expertise S. 14). Der Gutachter differenziert folglich, ob die nicht mehr vorhandenen, aber auch nicht verkauften Anlagen vor oder nach dem 30. Oktober 2011 abhandengekommen sind (Expertise S. 15). Die Anlagenteile wären, laut Gutachter, frühestens am 12. März 2007 oder frühestens am 30. Oktober 2011 verschwunden. Die fehlenden Gegenstände hätten zu jenem Zeitpunkt den folgenden Höchstwert gehabt (Expertise S. 16; Ergänzungsexpertise S. 19 f.): Die Anlagenteile wären, laut Gutachter, spätestens am 30. Oktober 2011 oder im Jahr 2022 verschwunden. Die fehlenden Gegenstände hätten zu jenem Zeitpunkt den folgenden Niedrigstwert gehabt (Expertise S. 16; Ergänzungsexpertise S. 19 f.): Schaden maximal EUR 426'801.50. Schaden minimal EUR 105'325.12.

Der Sachverständige kalkuliert den höchst- und den tiefstmöglichen Schaden, ohne zu unterscheiden, wann Anlagegegenstände in einem mehrjährigen Zeitintervall (vor oder nach dem 30. Oktober 2011) frühestmöglich (12. März 2007 oder 30. Oktober 2011) und Schäden an noch vorhandenen Anlagegegenständen wegen ungenügendem Unterhalt/Schutz. Der Experte kalkuliert zu einem späteren Zeitpunkt seines Gutachtens den Wertverlust für die noch vorhandenen Anlagegegenstände aufgrund von ungenügendem Unterhalt und Schutz (Expertise S. 23 ff.). Er postuliert, diese Reduktionen seien bereits in der Gesamtwertung gemäss Frage 2 (EUR 260'228.55 resp. EUR 434'934.95) enthalten (S. 25; Ergänzungsexpertise S. 40). Schäden maximal EUR 47'183.69 Schäden minimal EUR 31'802.69

- 47 - im anderen Zeitintervall spätestmöglich (spätestens 30. Oktober 2011 oder im Jahr 2022) verschwunden wären. Der Experte hat bei diesem Vorgehen nur zwei Varianten gewählt: Entweder sind sämtliche Gegenstände frühest- (d.h. 12. März 2007 resp. 30. Oktober 2011) oder spätestmöglich (d.h. 30. Oktober 2011 resp. 2022) verschwunden. Es stellt sich jedoch, wie nachfolgend ersichtlich, die Frage, wie der Schaden kalkuliert würde, wenn die vor dem Stichtag entwendeten Anlagegegenstände frühest- und diejenigen nach dem Stichtag spätestmöglich abhandengekommen wären. Die vom Experten deponierte, sehr detaillierte Exceltabelle ermöglicht eine genauere Differenzierung zwischen den Werten, welche vor und welche nach dem Stichtag (30. Oktober 2011) entzogen worden sind. Die Spalte «D» in der aktenkundigen Excel-Datei ist das entscheidende Kriterium, um zu differenzieren, ob ein Anlagegegenstand vor oder nach dem 30. Oktober 2011 verschwunden ist. Eine Differenzierung durch das Gericht ist folglich möglich. Es verfeinert sodann die vom Experten vorgegebene Unterteilung selbst, indem es die in der Exceltabelle enthaltenen Begrifflichkeiten in der Spalte D in einer eigenen Formel verwendet. Die dort erwähnten, relevanten Termini (z.B. «Plus sur le site [inventaire 02-2022]») werden nachfolgend wörtlich wiedergegeben. Es lässt sich daraus ersehen, ob der Gegenstand vor oder nach dem Stichtag verschwunden ist. Das Kantonsgericht addiert anschliessend die mit der entsprechenden Spalte verknüpften Beträge in den Excelspalten AC und AD und stellt fest, dass die Gesamtwerte (Zeile 1) dem gleichen Betrag entsprechen wie die Summe (Zeile 10) der einzelnen Werte (Zeile 2 – Zeile 9). Das Ergebnis ist gleich, womit bewiesen ist, dass sämtliche relevanten Werte in der Addition enthalten sind. Dies ergibt folgende Zusammenstellung (die zwei letzten Spalten enthalten die Ergänzungen des Kantonsgerichts; die Beträge lauten auf Franken):

- 48 -

Der Klägerpartei gelingt, wie nachfolgend ersichtlich (vgl. E. 6.8) der Beweis, die Anlagegegenstände, die vor dem 30. Oktober 2011 verschwunden sind, seien bereits zum Zeitpunkt des Betriebs der D _____ entnommen worden. Es ist für den Wert dieser Gegenstände, annäherungsweise und zugunsten der Klägerpartei, der höchstmögliche Betrag anzunehmen. Die Klägerinnen vermögen hingegen nicht nachzuweisen, dass die nach dem 30. Oktober 2011 verschwundenen Anlagegegenstände möglichst bald nach diesem Datum gestohlen worden sind. Der Experte führt aus, auf dem Gelände würden sich mittlerweile diverse andere Firmen aufhalten (Ergänzungsexpertise S. 27). Letzteres erhöht die Gefahr späterer unerlaubter Entnahmen von Objekten. Das Gericht nimmt also für diese Anlagegegenstände das niedrigere Kalkulationsergebnis an. Die zu beachtenden Zahlen sind in obiger Tabelle in Fettdruck angegeben. Der Wert der im Jahr 2007 verschwundenen Anlagegegenstände beträgt Fr. 119'965.00, während die im Jahr 2022

verschwundenen Objekte auf insgesamt Fr. 57'220.42 zu schätzen sind. Stichwort
Insgesamt verloren spä- testmöglich Insgesamt verloren frü- hestmöglich Verloren bis 2011
frühest- möglich Verloren nach 2011 frühest- möglich Verloren nach 2011 spätest- möglich
105'325.12 426'801.50

Plus sur le site (inventaire 02-2022) 12'355.17 124'193.50 124'193.50 12'355.17 Plus sur le
site (Inventaire 10-2011) 41'103.74 102'403.00 102'403.00 Plus sur le site (démonté et
évacué) (inventaire 02-2022) 35'464.63 149'359.00 149'359.00 35'464.63 Présent sur site
9.00 0.00 0.00 9.00 Plus sur le site (inventaire 02-2022) 0.00 2'650.00 2'650.00 0.00 Plus
sur le site (Inventaire 10-2011) 7'000.97 17'562.00 17'562.00 «Leer» 4'500.00 9'065.00
9'065.00 4'500.00 Plus sur le site (Inventaire 10-2011) 4'891.63 20'000.00 20'000.00
4'891.63 Plus sur le site (inventaire 02-2022) 0.00 1'569.00

1'569.00 0.00 Gesamtsumme 105'325.12 426'801.50 119'965.00 306'836.50 57'220.42

- 49 - 3.3.4.5 VERSCHWUNDENE METALLE Wie nachfolgend ersichtlich haben die
Verzögerungen der Metallverkäufe zu keinem Wertverlust der Metalle durch
«Standsschäden» geführt, wie dies bei den Anlagengegen- ständen der Fall sein könnte. Der
Gutachter stellt fest, die Preise für Metalle seien variabel und würden sich aus ver-
schiedenen Faktoren wie Tageskurse, Qualität, Verarbeitung zusammensetzen (Exper- tise
S. 19). Es ist bei diesen Objekten somit zu prüfen, wie hoch sich der Schaden wegen der
Metallfehlbestände beläuft: Metallfehlbestände Der Gutachter kalkuliert vorab den Wert
des verschwundenen Metalls, indem er das Inventar von A _____ und Notverkäufe
beachtet. Er hinterfragt das Gutachten der A _____ vom 22. Juni 2008 (Expertise S.
18) und stellt letztlich das Fehlen von 212'044 kg Metall fest (Expertise S. 16 ff.). Der
Experte erwägt, es sei erneut ausgeschlossen, den Zeitpunkt des Verschwin- dens des
Materials festzustellen. Letzteres könne zwischen dem 12. März 2007 bis zur
Expertiseverfassung abhandengekommen sein (Expertise S. 18). Der Sachver- ständige geht
davon aus, Verkäufe seien bis Anfang 2012 blockiert gewesen. Er nimmt an, danach wäre
sämtliches noch vorhandenes Material veräussert worden. Ein Verkauf im März/April 2007
hätte fol- genden Erlös ermöglicht (Expertise S. 19 ff.): EUR: 275'947.33 Ein Verkauf im
Mai/Juni 2012 hätte fol- genden Erlös ermöglicht (Expertise S. 19 ff.): EUR: 189'065.12

3.3.4.6 SÄGE BEHRINGER Es folgen Ausführungen zur Säge Behringer (Expertise S. 22
f.) auf die das Kantonsge- richt später zurückkommt (vgl. E. 3.3.5.6 und E. 9). 3.3.4.7
ZEITPUNKT DES ABHANDENKOMMENS DER METALLE Der Experte führt aus, es
lasse sich nicht eruieren, welche Metallbestände von der D _____ entwendet worden
sind (Expertise S. 23).

- 50 - 3.3.5 Ergänzungsgerichtsgutachten 3.3.5.1 METHODIK Der Sachverständige
umschreibt das Zustandekommen der zweiten Expertise. Er führt die erhaltenen Unterlagen
auf (Ergänzungsexpertise S. 6) und umschreibt zwei Sitzun- gen mit den Anwälten
(Ergänzungsexpertise S. 7 und 9) sowie weitere Vorkehren (Er- gänzungsexpertise S. 8 ff.).
Der Gutachter erklärt, wie er seine Annahmen zu den notwendigen Instandhaltungs-
massnahmen hergeleitet hat (Ergänzungsexpertise S. 26). Diese hätten sich im konkre- ten
Fall primär danach gerichtet, die Anlagenwerte gegen Umwelteinflüsse und Dieb- stähle zu
schützen. Die jahrzehntealte Fabrik habe ihren Betrieb vor 15 Jahren einge- stellt und der
Allgemeinzustand sei als verfallen oder als stark verfallen zu qualifizieren. Ca. 12 andere
Unternehmen seien mittlerweile auf dem Gelände tätig, wobei der Gut- achter nicht

feststellen könne, seit wann dies der Fall sei (Ergänzungsexpertise S. 27). Der Gutachter bestätigt, er habe die Berichte von A _____ beachtet, um sich ein Bild von der Vernachlässigung des Unterhalt und der Instandhaltung der Anlagegegenstände zu machen (Ergänzungsexpertise S. 28). Der Gutachter erörtert die Kriterien, wie er die Verkaufswahrscheinlichkeit von Gegenständen eruiert hat. Es wäre unverhältnismässig gewesen, Scheinverkäufe durchzuführen, um die Verkaufswahrscheinlichkeit realitätsnah zu eruieren. Die H _____, die eng mit der E _____ zusammenhänge, hätte ferner die Verkäufe durchführen sollen. Der tatsächlich erzielte Verkaufserlös bilde einen guten Indikator, um die Verkauflichkeit der Anlagegegenstände zu prüfen (Ergänzungsexpertise S. 17). Der Wertverlust der Anlagegegenstände, ohne reduzierenden Faktor Verkaufswahrscheinlichkeit, betrage zwischen EUR 1'116'011.15 bis EUR 1'179'782.15 (Ergänzungsexpertise S. 19). Der Gutachter erklärt ferner, gestützt auf welcher Grundlage er die Werte der Anlagegegenstände berechnet hat (Ergänzungsexpertise S. 32).

3.3.5.2 UNTERSCHIED BILANZWERT UND VERKEHRSWERT

Der Gutachter erklärt in seiner Ergänzungsexpertise erneut, warum er die in der Bilanz vom 31. Dezember 2006 angeführten, deutlich höheren Werte nicht übernommen hat. Die Bilanz enthalte weniger Positionen als das Inventar von A _____. Der Sachverständige führt Beispiele von Anlagegegenständen an, die seine Korrektur bestätigen (Ergänzungsexpertise S. 11 f.; vgl. auch S. 20) und zeigt auf, wie sich das vorhandene Metall vom Bilanzstichtag (31. Dezember 2006) bis zum 13. März 2007 reduziert hat. Er

- 51 - bestätigt erneut, über genügend Informationen zu verfügen, um den Wert der Anlagegegenstände und des Metalls zu schätzen (Ergänzungsexpertise S. 12). Der Sachverständige erklärt, wie er den Wert der Anlagegegenstände kalkuliert hat und wie sich dieser vom Kaufpreis, der Einschätzung gemäss A _____ und dem effektiven Verkaufspreis unterscheidet (vgl. v.a. Ergänzungsexpertise S. 13 Absätze 4 und 5). Die Bilanz vom 31. Dezember 2006 sei weniger exakt als der Bericht von A _____. Der Sachverständige betont, im Konkurs müsse Letzterer bei der Wertberechnung mitbeachtet werden. Er zitiert O _____, der seinerseits zwischen Bilanzwert und Liquidationswert unterscheidet. Die Güter seien in der Bilanz weniger detailliert aufgeführt. Der Gutachter habe Anlagegegenstände und Metalle geschätzt, nicht aber Gebäude. Er habe dies den Parteien und dem Gericht so angekündigt (Ergänzungsexpertise S. 14). Die Expertisen der A _____ vom 9. Juli 2007 und vom 30. Oktober 2007 reichten, gemeinsam mit den Augenscheinen des Sachverständigen als Grundlage für die Schätzungen in Bezug auf die Anlagegegenstände aus. Der Gutachter habe Wertminderungen sowie die Verkaufswahrscheinlichkeit mitberücksichtigt. Die tatsächlich erfolgten Verkäufe seien ebenso in Betracht gezogen worden (Ergänzungsexpertise S. 15). Der Gutachter führt in einem Beispiel hinsichtlich eines Ofens zum wiederholten Male an, wie er den Wertverlust kalkuliert. Er habe die Abwertung seit dem Verkauf sowie einen von der Verkaufswahrscheinlichkeit abhängigen Faktor verwendet (Ergänzungsexpertise S. 16 f.). Der Gutachter bestätigt den bereits kalkulierten Wert der verschwundenen Anlagegegenstände. Er erörtert erneut, warum er dies nicht gestützt auf die letzte Bilanz vom 31. Dezember 2006 tun könne (S. 20). Der Gutachter beantwortet schliesslich Fragen der Klägerpartei, gestützt auf das Postulat, die Aktiven aufgrund der Bilanzierung zu bewerten. Er präzisiert und erklärt dabei zum wiederholten Mal, warum er die Anwendung der Bilanz zur Schadensberechnung als falsch beurteilt (Ergänzungsexpertise S. 31). Die Metallfehlbestände hätten, ginge man von dieser Hypothese aus, einen gerundeten Wert

zwischen rund EUR 804'016.61 und EUR 1'173'000.00 (Ergänzungsexpertise S. 32). Dem Experte ist es nicht möglich, den Preis der verschwundenen Anlagegegenstände noch exakter zu fixieren, indem er zwischen einem üblichen Verkaufswert und einem Notverkauf unterscheidet. Er betont aber, ein Käufer müsste im Fall eines Notverkaufs zusätzliche Risiken und Aufwände auf sich nehmen, was den Preis negativ beeinflusst (Ergänzungsexpertise S. 37 f.). Es habe nur beim Material, nicht aber bei den Anlagegegenständen Versteigerungen gegeben (Ergänzungsexpertise S. 38).

- 52 - 3.3.5.3 KORREKTUR DER ANGENOMMENEN VERKAUFSBLOCKADEN WEGEN AUSSONDERUNGS- PROZESSEN Der Sachverständige erörtert danach, woraus er geschlossen habe, Verkäufe der Anlagegegenstände und von Metallen seien von 2009 bis 2012 blockiert gewesen. Er verweist dabei auf die aktenkundigen Dossiers C1 13 175 und C1 09 27, auf den Maklervertrag vom 11. Juni 2012 mit H _____ und auf die tatsächlich realisierten Verkäufe aus dem Jahr 2012 (Ergänzungsexpertise S. 21), wobei das erste Metall nach der Einleitung des Prozesses vom 2. Februar 2009 am 21. Juni 2012 verkauft werden können. Das am 2. Februar 2009 in Bezug auf die Metalle eingeleitete Verfahren sei im Mai 2009 sistiert worden, was sich aus den Beilagen (Ordner Schwarz Beleg 28) ergebe. Der Gutachter vertritt die Ansicht, dass Metalle bereits ab dieser Verfahrenssistierung im Mai 2009 hätten veräussert werden können, in der Ergänzungsexpertise erstmalig (Ergänzungsexpertise S. 21 f.). Der Sachverständige verweist in Bezug auf die Anlagegegenstände auf ein Vergleichsprotokoll vom März 2011 (Ergänzungsexpertise S. 22; Ordner Schwarz Beleg 27a; von einem Notverkauf von Anlagegegenständen ist darin allerdings keine Rede). Verkäufe von Anlagegegenständen hätten von Januar 2009 bis März 2011 nicht stattfinden können. Der Gutachter revidiert folglich seine Meinung, wie lange die Blockade für den Verkauf der Metalle stattgefunden habe (Ergänzungsexpertise S. 21 f.). Metallverkäufe hätten in den Jahren 2009, 2010 und 2011 jedoch keine stattgefunden. Das letzte Metall sei am 21. Juni 2012 veräussert worden (Ergänzungsexpertise S. 21). Der Sachverständige stellt anschliessend fest, ein Verkauf der Metalle gemäss Erstannahme (Blockade des Verkaufs bis Mai 2012) sei für die Klägerpartei vorteilhafter, weil die Aluminiumpreise im Jahr 2012 (EUR 1'510.00/Tonne) deutlich höher gewesen seien als 2009 (EUR 1'070.00/Tonne; S. 25 f.). Der Verkauf von Metall sei leicht möglich gewesen (Ergänzungsexpertise S. 25). Die Verkaufsblockade habe demnach keinen negativen Effekt auf den Verkaufserlös des Materials gehabt (Ergänzungsexpertise S. 26 und S. 38). Der Sachverständige bildet bei den Anlagegegenständen verschiedene Kategorien, um zu prüfen, inwiefern die Blockade den Verkaufserlös beeinflusst haben könnte. Er geht davon aus, die Blockade habe nur für die tatsächlich veräusserten Anlagegegenstände eine relevante Folge gehabt. Es gebe dabei Gegenstände, für welche vor der Blockade bereits eine Offerte vorgelegen habe (Kategorie 1) und später veräusserte Gegenstände, für die vor der Blockade noch kein Angebot existiert habe (Ergänzungsexpertise S. 24). Der Sachverständige geht davon aus, der Wert der Anlagegegenstände habe sich wegen der Verkaufsblockade von Januar 2009 bis März 2011 um mindestens

- 53 - EUR 132'929.67 und höchstens EUR 151'813.00 reduziert (Ergänzungsexpertise S. 25 f. und S. 34 f.). 3.3.5.4 SCHÄDEN WEGEN VERKAUFSBLOCKADEN WEGEN AUSSONDERUNGSVERFAHREN Schäden Blockade Anlagegegenstände Der Verlust aufgrund der Blockaden durch die Prozesse beläuft sich gemäss Gutachten auf: Schaden minimal EUR 132'929.67 Schaden maximal EUR 151'813.00 Der Sachverständige schätzt

anschliessend, zu welchem Wert das Metall und die Anlagegegenstände nach der Blockade hätten veräussert werden können. Er geht, wie bereits beschrieben, davon aus, die verschwundenen Metalle von 212'044 kg hätten einen Verkaufswert zwischen EUR 189'065.00 und EUR 275'947.00 gehabt. Der negative Einfluss der Blockade auf den Verkaufserlös der Anlagenteile hätte sich, gemäss obigen Ausführungen, auf EUR 132'929.67 bis EUR 151'813.00 belaufen (Ergänzungsexpertise S. 34 f.).

3.3.5.5 WERTVERLUST ANLAGEGEGENSTÄNDE WEGEN UNGENÜGENDER SICHERSTELLUNG UND WARTUNG

Der Gutachter postuliert, die Wertverluste für die noch vorhandenen Anlagegegenstände wegen mangelndem Schutz und Unterhalt (mindestens EUR 31'802.96; höchstens EUR 47'183.93) sei in der oben erwähnten Kalkulation zu den allgemeinen Wertverlusten der verbleibenden Anlagegegenstände enthalten. Seine Möglichkeit, sich verbindlich dazu zu äussern, seien limitiert, weil die werthaltigen Anlagegegenstände entweder bereits veräussert oder verschwunden seien. Der Sachverständige trifft demnach die Annahme, das Total der Wertverluste der noch vorhandenen Anlagegegenstände belaufe sich auf mindestens EUR 260'228.55 und höchstens EUR 323'934.95. Namentlich die Unterhaltsarbeiten seien nicht durchgeführt worden. Diese hätten das teilzeitmässige Engagement eines Elektrikers und eines Mechanikers erfordert. Die Öfen hätten allerdings auch diesfalls nicht mehr betrieben werden können. Die Kosten für diesen Unterhalt hätten sich auf Fr. 1'600.00 pro Monat belaufen, was sich für 15 Jahre auf eine Summe von Fr. 288'000.00 belaufe (S. 41).

- 54 -

3.3.5.6 SÄGE BEHRINGER

Der Experte erklärt anschliessend, wie er den Schaden in Zusammenhang mit der Säge Behringer kalkuliert habe. Er verweist dazu auf diverse Beilagen (Ergänzungsexpertise S. 28). Das Kantonsgericht kommt darauf zu einem späteren Zeitpunkt (vgl. E. 9) zurück.

3.3.5.7 BELEG VOM 6. MÄRZ 2007

Der Sachverständige wird anschliessend mit einem angeblich vorhandenen Beleg vom 6. März 2007 konfrontiert, welcher höhere Metallfehlbestände beweisen soll. Er erklärt seine bisherige Kalkulation. Der Gutachter hält danach fest, er habe in den Akten keine Aufstellung vom 6. März 2007 (oder 12. März 2023) gefunden und dazu von der Klägerpartei am 8. Februar 2023 und 4. April 2023 erfolglos Präzisierungen verlangt (Ergänzungsexpertise S. 29 f.; vgl. dazu die S. 2187 und 2273).

3.3.5.8 AUFWAND SICHERSTELLUNG ANLAGEGEGENSTÄNDE

Der Gutachter bestätigt anschliessend, die verschwundenen Anlagenteile seien entweder bewegliche Sachen oder leicht zu demontieren gewesen. Es wäre demnach leicht realisierbar gewesen, diese an einen sichereren Ort zu verbringen. Dies hätte sich aufgrund des Werts der verschwundenen Anlagenteile von EUR 105'325.12 bis EUR 426'801.50 gerechtfertigt, umso mehr, als das Gutachten A _____ aus dem Jahr 2007 die Anlagenwerte auf mehr als EUR 800'000.00 bewertet habe. Der Sachverständige geht zusammenfassend davon aus, die transportierbaren Gegenstände hätten an einen sicheren Ort verbracht werden müssen und für die nicht transportierbaren Anlagegegenstände hätte eine zielgerichtete Überwachung vor Ort erfolgen müssen (Ergänzungsexpertise S. 36). Der Gutachter schätzt die Kosten für den Bau eines Lokals innerhalb der bereits vorhandenen Hallen, welches rund 300 m² betragen hätte, sowie eines Alarmerungssystems auf einmalig EUR 89'000.00 bis EUR 126'000.00 (Ergänzungsexpertise S. 37). Der Sachverständige bestätigt in seiner nächsten Antwort den wiederholt kalkulierten Wert der verschwundenen Metalle, der sich auf EUR 189'065.00 bis EUR 275'947.00 beläuft. Diese hätten leicht in einem abschliessbaren Raum aufbewahrt werden können, was Kosten von Fr. 29'000.00 bis Fr. 38'000.00 verursacht hätte (Ergänzungsexpertise S. 39 f.). Der Gutachter schliesst daraus, die Konkursverwaltung

hätte mindestens Fr. 164'000.00 investieren müssen, wenn sie Anlagegegenstände im Wert von EUR 105'325.25 / EUR 426'801.50 und Metalle im Wert von EUR 189'06512 / EUR 275'947.33 hätte sichern wollen. Die Konkursverwaltung hätte ferner für 15 Jahre Personal engagieren

- 55 - müssen, um einen Verlust von EUR 292'030.84 / EUR 371'118.88 wegen ungenügenden Unterhalts zu verhindern. Die damit einhergehenden Kosten hätten sich auf Fr. 288'000.00 belaufen. 3.3.6 Zusammenfassung Der Gerichtsgutachter hat sich in den zwei Berichten, namentlich aber in den der Expertise beiliegenden Exceldateien fundiert mit den einzelnen Vermögensgegenständen auseinandergesetzt und deren Werte detailliert dargelegt. Seine Vorgehensweise hat es dem Kantonsgericht ermöglicht, mit Hilfe der digitalisierten vorhandenen Exceldatei eine noch differenziertere Kalkulation der Wertminderungen bei den Anlagegegenständen vorzunehmen. Der Gerichtsexperte hat die weniger detaillierte und im Vergleich zu den Berichten A _____ ältere Unternehmensbilanz von Ende Dezember 2006 nicht zur Berechnung der Quantität und des Werts der Anlagegegenstände und Metalle beigezogen. Er hat den Grund dafür überzeugend erklärt und mit Beispielen untermauert. Es ist allein schon deswegen nachvollziehbar, warum die hohen, von der Klägerpartei geltend gemachten Verluste nicht akzeptiert werden können. Der Gerichtsgutachter hat auch argumentiert, wieso er die Inventare der A _____ für verwertbar hält und wieso er seine Kalkulationen darauf basiert. Auch dieses Vorgehen überzeugt. Gerade die Auseinandersetzung mit der Säge Behringer zeigt auf, wie vertieft sich der Gerichtsgutachter ins Gerichtsdossier eingearbeitet hat, zumal die Klägerschaft fälschlicherweise behauptet hatte, dieser Anlagegegenstand befände sich nach wie vor auf dem Gelände (vgl. die Antwort 25 S. 1810 und die nachfolgende E. 9). Der vom Gericht ernannte Sachverständige ist gemäss Ergänzungsfrage 12 der Klägerpartei auf eine Bestandsmeldung vom 6. März 2007 angesprochen worden und hat diese anschliessend gesucht. Er hat die Klägerpartei zwei Mal vergeblich angeschrieben, um das Dokument zu erhalten und es ist ihm trotzdem nicht vorgelegt worden (Ergänzungsexpertise S. 29). Dies zeigt erneut die exakte Vorgehensweise des Gutachters und seine Professionalität auf, die an ihn gestellten Fragen vollständig und exakt zu beantworten. Der nicht juristisch geschulte Sachverständige kennt das Aussonderungsverfahren gemäss Art. 242 SchKG nicht. Er war in der Ergänzungsexpertise bereit, seine Einschätz-

- 56 - zung zur Dauer der Verkaufsblockade wegen der Aussonderungsprozesse zu überdenken und (aus seiner Sicht) richtig zu stellen. Das Kantonsgericht hält diesbezüglich fest, dass sich die entsprechende Beurteilung auch auf die Rechtsfrage stützt, inwiefern Aussonderungsforderungen im Konkurs den vorzeitigen Verkauf der davon betroffenen Objekte verhindern. Eine Abweichung von der Meinung des Gutachters ist folglich in diesem Punkt möglich, worauf später zurückgekommen wird (vgl. E. 2.6.6, E. 7.2.3 und E. 7.3.3). Der Sachverständige hat verschiedene Zeitwerte für die Metalle berechnet. Er hat dabei nicht beachtet, dass ein Teil davon zum Zeitpunkt der Notverkäufe, also unmittelbar nach dem Konkurs, bereits verschwunden war (vgl. S. 58 f.). Diese Differenzierung ist allerdings von ihm in der Fragestellung nicht verlangt worden. Der Gutachter hat allfällige Schäden, die der Konkursmasse entstanden sein könnten, kalkuliert. Er hat hingegen nicht dargelegt, wie sich diese Reduktionen auf die Dividenden der Klägerinnen auswirken. Er hat bei seinen Kalkulationen sämtliche inventarisierten Metalle und Anlagegegenstände beachtet. Die Gerichtsverfahren/-vergleiche, in denen das Eigentum strittig ist, musste er

nicht berücksichtigen. Dies ist v.a. im Prozess der E _____ relevant, wonach nur ein Teil des Verkaufserlöses aus der Veräusserung der Anlagegegenstände in die Konkursmasse fällt (vgl. zu dieser wichtigen Problematik E. 7.3.3). Der Gutachter musste ausserdem keine Fragen zur Auswirkung der Werte wegen der Weitervermietung an die D _____ beantworten. Letzteres wäre aber für die Schadensberechnung ebenso wichtig gewesen. Diese Präzisierungen sind von ihm in der Fragestellung nicht verlangt worden. Die Berechnung ist in Bezug auf mehrere Fakten zu undifferenziert, was aber nicht dem Experten anzulasten ist. Die Klägerpartei kritisiert das Gerichtsgutachten in der Schlussdenkschrift ab S. 2412 und fordert eine zweite Expertise. Die Kritik ab S. 2412 unten (in kursiver Schrift) entspricht derjenigen im Beweisantrag vom 15. Februar 2024 (Dossier C2 24 12 ab S. 4/5), wobei der verfahrensleitende Präsident im rechtskräftigen Entscheid C2 24 12 vom

E. 7.1

Allgemeine Ausführungen zu den Aussonderungsklagen

E. 7.1.1

Der Staat Wallis argumentiert, das Konkursverfahren sei durch das Verhalten der Klägerschaft, namentlich systematische Obstruktion, Aussonderungsgesuche und Beschwerden verzögert worden. Dies habe die Veräusserung von Aktiven verzögert (bestrittene TB 143 ff.).

E. 7.1.2

Der Konkursverwalter hat die Ausschussmitglieder am 14. November 2007 orientiert, er befürchte, wegen der Aussonderungsprozesse könne er diverse Gegenstände nicht verkaufen (S. 412 f.). Er hat dazu festgehalten, «dans ces conditions, je dois, dans le cadre du dépôt de l'état de collocation et de l'inventaire, statuer également sur cette revendication. ».

E. 7.1.3

Der ausserordentliche Konkursverwalter hat die Aussonderungersuchen der E _____ am 15. Januar 2009 (teilweise) abgelehnt und dabei auf die Fristen zum Depot von Aussonderungsklagen gemäss Art. 242 SchKG verwiesen (S. 473). Ein gleiches Schreiben der ausserordentlichen Konkursverwaltung dürfte der V _____ AG am 13. Januar 2009 übermittelt worden sein (S. 524). Dies erklärt den Zeitpunkt der Einleitung der zwei Aussonderungsklagen. Die Einleitung der Klagen muss jedoch, wie nachfolgend ersichtlich, nicht mit dem Zeitpunkt gleichgesetzt werden, ab welchem Verkäufe wegen der Geltendmachung von Eigentum eingeschränkt worden sind.

- 96 -

E. 7.1.4

Das Kantonsgericht hat am 26. November 2012 zur Verfahrensverzögerung aufgrund von Gerichtsprozessen ausgeführt (S. 878): Par ailleurs, la procédure de liquidation a été pendant de nombreux mois, voire des années, bloquée par les procédures en revendication et/ou en contestation de l'état de collocation, périodes durant lesquelles la tenue de réunions de la commission de surveillance pouvait ne pas être indiquée.

E. 7.1.5

Der ausserordentliche Konkursverwalter gibt im Rahmen seiner Befragung wiederholt an, zwei Aussonderungsverfahren hätten den Verkauf von Anlagegegenständen und Metallen verzögert (S. 2062). Er verweist am 18. Mai 2020 auf diverse edierte Akten, welche diese hängigen Verfahren belegen sollen (S. 1910 f.).

E. 7.1.6

Die Aussonderungsersuchen sind frühzeitiger deponiert worden und die Konkursverwaltung hat ab diesem Zeitpunkt ein Verfahren gemäss Art. 242 SchKG anstrengen müssen. Die Auffassung der Beklagtenpartei, den Zeitpunkt der Verkaufsblockade der Metalle mit der Einleitung der Aussonderungsklagen im Jahr 2009 gleichzusetzen (S. 2180), ignoriert somit das vorausgehende Verfahren gemäss Art. 242 SchKG.

E. 7.1.7

Die Klägerschaft behauptet in der Schlussdenkschrift mit Hinweis auf Akten (Zirkulare im Ordner weiss III Circulaires) es sei sehr wohl auch in den Jahren 2008 und 2009 zu drei Feihandverkäufen gekommen (S. 2412). Die von ihr angerufenen Zirkulare stellen jedoch bloss Anträge der Konkursverwaltung dar und belegen keinen abgeschlossenen Feihandverkauf. Ein Zirkular betrifft ferner die Säge Behringer und hier lässt sich, wie nachfolgend ersichtlich (vgl. E. 9), genau nachvollziehen, wie der vorgeschlagene Feihandverkauf durch die E _____ verhindert worden ist. Der Hinweis auf Zirkulare reicht folglich nicht aus, um Feihandverkäufe in den Jahren 2008 und 2009 zu beweisen. Entsprechende Verkäufe wären im Übrigen auch nicht hinreichend behauptet worden.

E. 7.2

V _____ AG

E. 7.2.1

PARTEIBEHauptungen Die V _____ AG habe am 2. Februar 2009 am Bezirksgericht Martigny eine Aussonderungsklage gegen die Konkursmasse in der Höhe von Fr. 6.2 Mio. deponiert. Das Verfahren sei zum Zeitpunkt der Klageeinleitung sistiert gewesen (anerkannte TB 56 und TB 129 sowie bestrittene TB 130 ff.; TB 146; S. 811; S. 1270; S. 1289, S. 1319).

- 97 - Die Beklagtenpartei habe am 29. November 2022 ein am 24. November 2022 in Rechtskraft erwachsenes Kantonsgerichtsurteil vom 6. Oktober 2022 als Novum präsentiert (S. 2226 ff.). Der Aussonderungsprozess habe ab 2. Februar 2009 bis zum 6. Oktober 2022 angedauert. Die V _____ AG sei für die Blockade der auszusondernden Gegenstände verantwortlich (S. 2225). Die Tatsachenbehauptungen sind innert angesetzter Frist unbestritten geblieben.

E. 7.2.2

BEWEISE

E. 7.2.2.1

Das Protokoll der ersten Gläubigerversammlung vom 11. April 2007 bestätigt Notverkäufe über Fr. 5'233'719.17. Niemand habe in der ersten Gläubigerversammlung dagegen gestimmt (S. 2013).

E. 7.2.2.2

Eine Mitteilung von Z _____ vom 17. September 2007 verweist auf eine Anfrage vom 15. Juli 2007, wonach Eigentumsvorbehalte geltend gemacht würden (S. 62).

E. 7.2.2.3

Die Konkursmasse hat sich gemäss Mietvertrag zwischen der G _____ GmbH und der D _____ vom 27. November 2007 vorbehalten, Material zu veräussern, welches nicht Streitgegenstand einer Aussonderungsklage bildet (S. 956).

E. 7.2.2.4

Der Anwalt der Klägerinnen hat den Konkursverwalter am 11. Februar 2008 angeschrieben, auf eine Mitteilung vom 10. Juli 2007 verwiesen und erörtert (S. 67): «Gemäss diesen Belegen ist ersichtlich, dass im fraglichen Zeitraum Schrotte im Wert von EUR 1'41'962.68 geliefert und Masseln im Wert von EUR 2'422'282.58 geliefert wurden. Aufgrund des in Deutschland rechtsgültig begründeten Eigentumsvorbehalts, welcher auch in der Schweiz mindestens für die letzten drei Monate vor Konkurs Gültigkeit behält, ist daher zumindest für den Gesamtwert von EUR 3'833'245.26 der Eigentumsvorbehalt anzuerkennen. Ich habe Sie in der Sitzung vom 22. November 2007 um die Bekanntgabe Ihrer Position ersucht» (S. 67).

E. 7.2.2.5

Das von der Klägerschaft redigierte Protokoll über die Besprechung vom 4. August 2008 bestätigt, die Konkursverwaltung wolle die Kokillen nicht der V _____ AG überlassen (S. 238) und Letztere könnte eine Klage einleiten (S. 239).

E. 7.2.2.6

Die Akten enthalten Rechtsschriften zum am 2. Februar 2009 eingeleiteten Aussonderungsprozess zwischen der V _____ AG gegen die G _____ GmbH in Liquidation (S. 523). Die Klageanträge beziehen sich einerseits auf den Erlös der bereits verkauften Metalle, aber auch auf den gesamten noch existierenden Stock von Metallen aus Lieferungen von Dezember 2006, Januar 2007 und Februar 2007 (S. 536). Der

- 98 - Streitwert belaufe sich auf mindestens Fr. 6'201'224.10. Die Begründung enthält die Annahme, das Metall gehöre der V _____ AG und die G _____ GmbH verarbeite dieses nur. Es liege ein Eigentumsvorbehalt vor (S. 527 f.). Weder die Anträge noch die Parteibehauptungen im vorliegenden Prozess erwähnen vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Metalle (z.B. Notverkäufe; gesonderte Aufbewahrung der Metalle). Das Verfahren ist auf Ersuchen der Klägerin am 18. Mai 2009 sistiert worden (S. 548). Der Konkursverwalter fordert den Bezirksrichter am 26. April 2013 auf, eine Sistierungsverfügung vom 20. Oktober 2010 aufzuheben und das Verfahren fortzusetzen, da sich die Parteien nicht hätten einigen können (S. 550).

E. 7.2.2.7

Die Untere Aufsichtsbehörde hat das Konkursverfahren im Beschwerdeentscheid vom 2. August 2011 detailliert wiedergegeben und dabei zum Prozess der V _____ AG erwogen (S. 848): « On rajoutera sur ce point, ce qui n'a pas été mentionné par les sociétés plaignantes, que dit cause est suspendue, conformément à la volonté commune des parties depuis le 18 mai 2009, la suspension ayant été prolongée pour une durée indéterminée la dernière fois selon ordonnance du 20 octobre 2010. »

E. 7.2.2.8

Das Protokoll der zweiten Gläubigerversammlung vom 1. März 2013 bestätigt den geltend gemachten Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht, welcher Streitgegenstand bildet. Das Verfahren sei suspendiert (S. 2021).

E. 7.2.2.9

Der ausserordentliche Konkursverwalter teilt dem Kanton am 7. März 2018 mit, eine Aussonderungsklage sei am 2. Februar 2009 beim Bezirksgericht Martigny eingereicht worden und noch hängig (S. 1270).

E. 7.2.2.10

Das Bezirksgericht Martigny hat die Aussonderungsklage am 17. Dezember 2019 mit der Argumentation abgewiesen, der Eigentumsvorbehalt sei in keine Register eingetragen worden (S. 1874). Die Klägerinnen hätten von der Konkursmasse zunächst rund Fr. 4.8 Mio, die Abtretung von Forderungsansprüchen aus Materialbeständen gegenüber der D _____ und die Übergabe der gesamten noch vorhandenen Materialbestände, die aus Materiallieferungen der V _____ AG der Monate Dezember 2006, Januar und Februar 2007 resultierten, verlangt (S. 1869). Das Verfahren sei auf Antrag beider Parteien zwischen dem 18. Mai 2009 bis zum 26. April 2013 sistiert gewesen. Der Bezirksrichter erwähnt keinerlei vorsorgliche Massnahmen zur frühzeitigen Veräusserung von Metallen (S. 1869). Die V _____ AG habe spätestens am 16. März 2007 einen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht. Die Konkursverwaltung habe trotz-

- 99 - dem kurz darauf Notverkäufe für 1.2 Mio. und 3.61 Mio. durchgeführt (S. 1871). Die Klägerinnen hätten am 4. April 2019 von der Konkursmasse einzig eine Zahlung von Fr. 6'201'424.10 verlangt (S. 1869). Die Konkursverwaltung habe das Herausgabeersuchen am 13. Januar 2009 abgelehnt (S. 1871), weil die Klägerin den Eigentumsvorbehalt nicht in ein Register eingetragen habe (S. 1873 f.).

E. 7.2.2.11

Der Konkursverwalter hat diesen Prozess am 3. Februar 2020 als Erschwernis für weitere kostspielige Schutzmassnahmen angeführt, weil die Klägerschaft die Beträge eingefordert hatte, die das Konkursamt mit den Notverkäufen eingenommen hatte. Dies habe ein erhebliches Risiko für grössere Investitionen verursacht, weil die Verwaltung bei Gutheissung der Klage die Beträge nicht mehr zur Ausgleichung von Massforderungen hätte verwenden können (S. 1761).

E. 7.2.2.12

Die Beklagtenpartei hat am 29. November 2022 bestätigt, die Klage sei auch zweitinstanzlich abgewiesen worden (S. 2224 ff. mit entsprechenden Sachverhaltsbehauptungen und dem Urteil). Das aktenkundige Urteil vom 6. Oktober 2022 inkl. Rechtskraftbescheinigung (S. 2240) bestätigt diese Version (S. 2226 ff.). Die V _____ AG hätte dem Konkursamt bereits am 16. März 2007 den Eigentumsvorbehalt eröffnet (S. 2231). Das Kantonsgericht schliesst am 29. November 2022 (S. 2234): Il suit de là que le juge de première instance n'a pas méconnu le droit en constatant que, faute de validation en temps utile des réserves de propriété de droit allemand, l'appelante n'était pas fondée à revendiquer dans la faillite de V _____ Sàrl les biens qui en faisaient l'objet, pas plus que le produit de leur réalisation. L'appel doit, partant, être rejeté en tant qu'il porte sur cette question. Die Klage ist mithin aus einem formalen Grund im Jahr 2022 endgültig abgewiesen worden.

E. 7.2.2.13

Der Gerichtsgutachter stellt fest, die Preise für Metalle seien variabel und würden sich aus verschiedenen Faktoren wie Tageskurse, Qualität, Verarbeitung zusammensetzen (Expertise S. 19). Die Kalkulationen des Gutachters erwähnen Metallveräusserungen im April 2007 und Juni 2012. Der Sachverständige erkennt darüber hinaus keine weiteren Verkäufe (Expertise S. 17; vgl. Ergänzungsexpertise S. 21 f.). Es habe, laut Akten, keine Materialverkäufe in den Jahren 2009, 2010 und 2011 gegeben (Ergänzungsexpertise S. 22). Der Sachverständige geht somit in seiner Expertise davon aus, der Verkauf von Material sei von 2009 bis Anfang 2012 blockiert gewesen (Expertise S. 19). Er schliesst aufgrund der

- 100 - Prozesssistierung, Verkäufe seien nach der Verfahrenssistierung im Jahr 2009 möglich gewesen (Ergänzungsexpertise S. 22). Verkäufe im Jahr 2009, also zum Zeitpunkt, an welchem der Gutachter neu das Ende der Blockade annimmt, wären zum Preis von EUR 1040 pro Tonne möglich gewesen. Verkäufe im Juni 2012 zum Preis von EUR 1510 pro Tonne (Ergänzungsexpertise S. 25). Ein Verkauf im Jahr 2012 hätte demnach einen deutlich höheren Erlös ermöglicht als im Jahr 2009 (Ergänzungsexpertise S. 25). 253'684 Tonnen Metalle seien am 21. Juni 2012 gemäss Zirkular vom 31. Mai 2012 verkauft worden (Gutachten S. 17 ff. und 21). Die Metallfehlbestände hätten laut Gutachter, wenn sie im März/April 2007 veräussert worden wären, einen Wert von EUR 275'947.33 gehabt. Der Wert hätte sich im Mai/Juni 2012 auf EUR 189'065.12 belaufen (Expertise S. 21). Die verbleibenden Metalle sind 2012 verkauft worden. Der Mehr- oder Minderwert des später tatsächlich veräusserten Materials im Vergleich zum Wert 2007 lässt sich aus dem Gutachten nicht nachvollziehen. Es ist ferner unklar, ob und wann ein Verkauf überhaupt stattgefunden hätte, wenn die V _____ AG kein Aussonderungsgesuch deponiert hätte. Der Ausgangswert zur Kalkulation des Schadens wegen allfälliger Verzögerungen fehlt.

E. 7.2.2.14

Die Klägerschaft behauptet in der Schlussdenkschrift, ihre Aussonderungsklage vom 2. Februar 2009 habe «einzig die im März 2007 kurz nach Konkurseröffnung versteigerten Waren und Metalle, deren Erlös von 5.2 Mio. Franken bereits auf dem Konto des Konkursbeamten waren», beschlagen und hätte den Rest der Aktiven der Konkursmasse nicht berührt (S. 2415). Dies widerspricht jedoch in Bezug auf die Metalle (nicht die Anlagengegenstände) den aktenkundigen Anträgen. Die versteigerten und die noch vorhandenen Metalle haben Streitgegenstand gebildet (S. 536).

E. 7.2.3

ZUSAMMENFASSUNG

E. 7.2.3.1

Die V _____ AG hat der Konkursverwaltung frühzeitig mitgeteilt, sie mache Aussonderungsansprüche in Bezug auf die Metalle resp. die Erlöse aus deren Notverkäufen geltend. Dies führt, wie der ausserordentliche Konkursverwalter zu bedenken gibt, tatsächlich zu einer Einschränkung allfälliger Metallverkäufe. Der Konkursverwalter hat am 13. Januar 2009 die Frist gemäss Art. 242 SchKG zur Einleitung des Aussondungsverfahrens angesetzt. Auch dies impliziert nicht, vorgängige Verkäufe der entsprechenden Objekte wären möglich gewesen.

- 101 - Der Wert der Metalle wird – anders als derjenige von Anlagegegenständen – nicht wegen Nichtgebrauchs vermindert. Deren bessere Sicherung hätte – im Gegensatz zu den Anlagegegenständen – weniger hohe Kosten verursacht. Weitere Notverkäufe nach Konkursöffnung drängen sich somit nicht auf und sind von den Klägerinnen auch nicht auf gerichtlichem Wege eingefordert worden. Ein Verkauf im Jahr 2012 hat ausserdem, laut Gutachter, einen höheren Erlös ermöglicht als eine mögliche Veräusserung im Jahr 2009. Dies resultiert, laut Gerichtsexperten, auch aus wechselhaften Tageskursen. Die ausserordentliche Konkursverwaltung ist folglich nach Anzeige der Aussonderungsbegehren nicht verpflichtet gewesen, weitere Notverkäufe durchzuführen oder Metallverkäufe zu beschleunigen.

E. 7.2.3.2

Die Klägerinnen haben gegenüber der Konkursmasse einen erheblichen Anteil des vorhandenen Vermögens im Rahmen eines Aussonderungsgesuches und eines Gerichtsprozesses eingeklagt. Der Eigentumsvorbehalt ist, obwohl die Klage erst im Januar 2009, nach angesetzter Frist, eingereicht wurde, kurz nach Konkursöffnung bei der Konkursverwaltung geltend gemacht worden. Die Muttergesellschaft V _____ AG hat ihrer Tochter G _____ GmbH Ende 2006 und Anfang 2007, wie betrieblich vorgesehen, Rohmetalle zur Verarbeitung geliefert und hat diese anschliessend wieder zurückholen wollen. Sie hat die kritische finanzielle Situation der Tochtergesellschaft gekannt. Es liegt auf der Hand und dürfte auch dem ausserordentlichen Konkursverwalter bekannt gewesen sein, dass sich die Lieferanten bei diesem Geschäftsmodell vorsorglich schadlos zu halten versucht. Die V _____ AG hat dazu einen Eigentumsvorbehalt nach deutschem und nicht nach eidgenössischem Recht angewandt. Sie hat diesen aber laut späterem Kantonsgerichtsurteil ungenügend einregistriert. Deren Aussonderungsklage ist aus diesem formellen Grund abgewiesen worden. Die Konkursmasse hätte sich, sofern die sonst keineswegs aussichtslose Klage mit Bezug auf internationale Sachverhalte sowie deutschem Recht gutgeheissen worden wäre, drastisch reduziert. Es ist somit nachvollziehbar, dass der ausserordentliche Konkursverwalter nach Eingang des entsprechenden Aussonderungsgesuches im Jahr 2007 damit rechnet, die Konkursmasse werde erheblich reduziert. Er hat verständlicherweise zurückhaltend und vorsichtig agiert und zwar bis zum rechtskräftigen Abschluss des entsprechenden Aussonderungsverfahrens.

E. 7.2.3.3

Die Konkursverwaltung hat frühzeitig einen Teil der Metalle veräussert, was unstrittig ist. Es ist jedoch weder behauptet noch bewiesen, wann der Rest veräussert wor-

- 102 - den wäre, sofern der ausserordentliche Konkursverwalter die Verkäufe nicht aus obgenannten Gründen sistiert hätte. Die Konkursmasse hat bei einer Veräusserung der verbleibenden Metallfehlbestände im Jahr 2012 einen erheblich höheren Preis erzielt als bei einem allfälligen Verkauf im Jahr 2009. Das Kantonsgericht stellt somit aufgrund der Gerichtsexpertise fest, dass der Wert dieses Aktivums unter anderem von Tageskursen abhängt und sich im Laufe der Jahre deutlich geändert hat. Ein frühzeitigeres Veräussern muss keineswegs einen höheren Erlös bewirken. Das Gericht vermag daher nicht zu kalkulieren, inwiefern allfällige Verzögerungen bei den Metallverkäufen, die zum gegebenen Zeitpunkt von niemandem hinreichend beanstandet worden sind, einen höheren Kaufpreis verhindert und somit überhaupt einen Schaden verursacht haben.

E. 7.2.3.4

Die Durchführung des parallelen Zivilprozesses darf schliesslich nicht ignoriert werden. Die Parteien haben keine zivilrechtlichen vorsorglichen Massnahmen oder sonstigen juristischen Schritte behauptet, die darauf abgezielt hätten, die Metalle möglichst rasch zu veräussern. Auch das Urteil im Aussonderungsverfahren erweckt nicht den Eindruck, als hätten Klägerinnen oder Beklagter versucht, die noch vorhandenen Metalle während des Prozesses unter Anwendung vorsorglicher Massnahmen (i.S.v. Art. 272 ff. ZPO) zu sichern oder mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung zu veräussern. Weder die Prozessparteien noch die Gläubiger oder die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben sich, soweit ersichtlich, um eine vorzeitige Veräusserung der Metalle unter Anwendung von Art. 243 Abs. 2 SchKG bemüht. Die jetzige Geltendmachung von Schadenersatz wegen verspäteter Metallverkäufe verstiesse in mehrfacher Hinsicht gegen den Grundsatz des einmaligen Rechtsschutzes (vgl. E. 2.8), weil sich die Klägerinnen frühzeitiger hätten juristisch zur Wehr setzen können.

E. 7.3

E _____

E. 7.3.1

SACHVERHALTSBEHAUPTUNGEN Die G _____ GmbH habe das Firmengelände von der E _____ gemietet. Die E _____ habe unmittelbar nach der Konkurseröffnung ein Aussonderungsverfahren zu den Anlagengegenständen eingeleitet und am 25. November 2015 nach einem Vergleich zurückgezogen (TB 210 f.). Die Anlagengegenstände seien nicht rechtzeitig verkauft worden (TB 63). Die E _____ habe alle Verkäufe verhindert (TB 212 und 217). Die Klägerinnen hätten sich gegen das Ansinnen der Konkursverwaltung gewehrt, das Gelände der Vermieterin zurückzugeben (bestrittene TB 34).

- 103 - Die Parteien hätten vereinbart, den Mietzins von Fr. 289'068.00 ab 2013 auf Fr. 144'534.00 und auf Fr. 120'000.00 zu senken. Ab 2016 wurden keine Mietzinsentschädigung mehr geschuldet (TB 219). Dies habe auch den Verkauf von rasch an Wert verlierenden Anlagengegenständen (TB 224) ermöglicht. Veräusserungen seien vorgängig ausgeschlossen gewesen (TB 220). Die Verhandlungen hätten ermöglicht, die Kosten für die Sanierung des Geländes zu halbieren, sonst hätte die G _____ GmbH diese alleine tragen müssen (TB 221 ff.). Das Unternehmen H _____ sei beauftragt worden, Maschinen zu verkaufen (TB 229).

E. 7.3.2

BEWEISE

E. 7.3.2.1

Die Akten enthalten einen Mietvertrag aus dem Jahr 2004 zwischen der G _____ GmbH und der E _____ (S. 1108 ff.; S. 1518 ff.) inkl. Zusatzvereinbarung aus dem Jahr 2005 (S. 1114 f.; S. 1525 f.). Die Parteien haben in Bezug auf die Rückgabe der Mietsache vereinbart (S. 1112): a V _____ ist verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden beweglichen Sachen vollständig zu entfernen. b V _____ hat die von E _____ nicht bewilligten Bauten nach § 8.2 zu entfernen und den bewilligten Zustand sachgerecht wiederherzustellen, und zwar alles auf Kosten der V _____. Weist das Mietobjekt infolge der durch V _____ bezahlte Installationen oder der durch den Mieter, mit Zustimmung von E _____ vorgenommenen Innenausbauten einen

erheblichen Mehrwert auf, so kann V _____ dafür keine Entschädigung verlangen, soweit nicht im Einzelfall schriftlich zwischen E _____ und V _____ anders vereinbart.

E. 7.3.2.2

Eine Zusatzvereinbarung aus dem Jahr 2005 erlaubt der Mieterin, anders als bisher geregelt, verschiedene bauliche Massnahmen ohne Bewilligung der Vermieterin. Der neue Vertrag regelt aber allfällige Entschädigungen nicht neu. Folgende Bestimmung erscheint in dieser Zusatzvereinbarung als wichtig (S. 1115): V _____ kann in den gemieteten Hallen alle Baumassnahmen durchführen, die für den Betrieb, die Erweiterung oder Modernisierung der Giesserei nötig sind, soweit sie keine behördliche Baugenehmigung erfordern. Bauliche Massnahmen, die Eingriffe in die Statik, die Gebäudehülle und dergleichen darstellen, brauchen zudem das schriftliche Einverständnis der E _____. Die Parteien halten darin ausdrücklich fest, die übrigen Bestimmungen des Mietvertrags blieben durch die Zusatzvereinbarung unberührt (S. 1562).

- 104 -

E. 7.3.2.3

Weitere Anpassungen sind 2011 (S. 1116) und 2013 (S. 1117 ff.) erfolgt. Die Parteien haben 2015 eine Reduktion der Miete, gemeinsame Verkaufsanstrengungen sowie die Räumung des Mietgegenstands vereinbart (S. 1107).

E. 7.3.2.4

O _____ gibt bei der Überschuldungsanzeige vor Bezirksgericht Martigny am 12. März 2007 in Anwesenheit von JJ _____ F _____ und Z _____ an (S. 1431): Dans tous les cas, la valeur de liquidation serait plus basse, car la S.à.r.l. est locatrice de nombreuses machines (installations, etc.) et les investissements effectués ne peuvent être directement récupérés. Diese Aussage ist sehr bedeutsam, weil sie beweist, dass O _____ bereits im März 2007 erkannt hat, dass nicht sämtliche Anlagegegenstände in die Konkursmasse fallen. Dies wird im vorliegenden Prozess von der Klägerseite ignoriert.

E. 7.3.2.5

Das Wertgutachten der A _____ vom 23. August 2007 differenziert zwischen beweglichen Anlagengütern (Kategorie A, Wert von EUR 281'331.00 + EUR 8'367.00), unbeweglichen Anlagengütern (Kategorie B, EUR 3'734'285.00 + EUR 298'985.00) sowie beweglichen Anlagengütern, bei denen die Anzahlung von der G _____ GmbH und die Restzahlung von der D _____ geleistet worden sei (Kategorie C, EUR 62'000.00 S. 1535; vgl. E. 3.3.1). Der Gerichtsgutachter hat diese Kategorisierung ebenso vorgenommen (vgl. Exceltable Zeile E).

E. 7.3.2.6

Das Gutachten C _____ vom 14. September 2007 behandelt die unbeweglichen Anlagengüter, die in der Zeit von 2005 bis 2007 von der G _____ GmbH als Ersatz für bestehende Anlagenteile angeschafft worden und mit der von E _____ angemieteten Substanz verbunden sind. Es geht dabei um die durch A _____ als «B» kategorisierten, unbeweglichen Anlagengüter. Diese seien seinerzeit von der G _____ GmbH als Ersatz für bestehende Anlagenteile angeschafft und installiert worden. Sie seien mit der angemieteten Substanz fest verbunden bzw. isoliert nicht verwendbar. Die

entsprechenden Zeitwerte würden rund EUR 4 Mio. betragen. Der Privat- gutachter behauptet (S. 1536 f.): «über die durch den Mieter [...] vorgenommenen Erneuerungen, die in den meisten Fällen über die Instandhaltungsmassnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit hinausgehen, wurden mit dem Vermieter keinerlei spezifischen Vereinbarungen getroffen».

- 105 - Diese Erörterung widerspricht obigen Ausführungen zum Mietvertrag.

E. 7.3.2.7

Der ausserordentliche Konkursverwalter hat dem Gläubigerausschuss am

E. 7.3.2.8

Der Konkursverwalter erörtert am 11. April 2008 in einer Mitteilung an Z _____, eine Aussonderung für das Zubehör sei abzulehnen (S. 420): Pour ce qui a trait aux fours, je suis d'avis qu'il s'agit d'une partie intégrante de l'immeuble. Néanmoins, d'un point de vue tactique, il me paraît que votre avis est pertinent et qu'il y a lieu de refuser également la revendication en ce qui concerne les fours, voire de demander l'indemnité. L'avis de droit que vous avez produit n'est pas sans pertinence. Es könne dafür, gemäss einem von Z _____ deponierten Gutachten, möglicher- weise auch eine Entschädigung verlangt werden (S. 420).

E. 7.3.2.9

Das Protokoll über eine Besprechung vom 4. August 2008 von Z _____ bestätigt, die E _____ behauptete, der Mietvertrag statuiere, entsprechende Investi- tionen könnten nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Dies widerspreche einer Zusatzvereinbarung. Die Grundeigentümerin verfüge über ge- naueste Kenntnis der entsprechenden Investitionen (S. 234). Man rechne bereits mit

- 106 - einem mehrjährigen Prozess der E _____, sofern sie den Eigentumsanspruch ge- richtig geltend mache (S. 240).

E. 7.3.2.10

Die Konkursverwaltung empfiehlt den Gläubigern am 5. August 2008, rund fünfzig Kokillen plus 3 Tische auszusondern (S. 1528 f.). LL _____ bestätigt am 4. November 2008 in einer E-Mail an den ausserordentlichen Konkursverwalter, M _____ habe abmachungsgemäss Tische und Kokillen abgeholt (S. 883). Ein Teil der aufgelisteten Anlagegegenstände ist im Jahr 2008 ohne Gegenleistung an Dritte- gentümer übergeben worden. Dies alleine wirft die Frage auf, ob die ältere A _____ - Listen mit der Aufzählung der Aktiven, die tatsächlich in die Konkursmasse fallen sollten, übereinstimmt.

E. 7.3.2.11

Das Inventar vom 8. August 2008 enthält die Bemerkung, «l'entier de l'inven- taire est revendiqué par E _____ AG» (S. 916).

E. 7.3.2.12

Die E _____ kündigt in drei gesonderten Briefen vom 18. August 2008, welche teilweise den gleichen Wortlaut haben, eine Aussonderungsklage für diverse Ob- jekte an (S. 1574). Sie verlangt die Aussetzung von Entscheiden zur Herausgabe, weil die Tische und Kokillen ihr gehörten (S. 1511) und wehrt sich auch gegen den Freihand- verkauf der Behringersäge (S. 1640 f.). Die E _____ vertritt schliesslich den Stand- punkt, unter

Beachtung der Ausführungen gemäss A _____ und C _____ bildeten die Anlagegegenstände gemäss Kategorie B ihr Eigentum, weil diese fest mit dem Boden verbunden seien (S. 1510 und S. 1638 ff.).

E. 7.3.2.13

Der Konkursverwalter erklärt der E _____ am 15. Januar 2009, er lehne eine Aussonderung der Gegenstände, welche in der Kategorie A und C aufgeführt sind, ab. Er macht die E _____ auf die Frist zur Klageerhebung aufmerksam (S. 473 f.). Dies stellt eine Verfügung gemäss Art. 242 SchKG dar. Die in der wertvollsten Kategorie B enthaltenen Anlagegegenstände werden im Schreiben nicht erwähnt.

E. 7.3.2.14

Der ausserordentliche Konkursverwalter erklärt dem Gläubigerausschuss am 28. Januar 2009, der Aussonderungsantrag gegenüber der E _____ für das fixe und mobile Material der Konkursmasse sei abgewiesen worden (Ordner Schwarz Register 4).

E. 7.3.2.15

Die Aussonderungsklage vom 27. Januar 2009 und weitere Verfahrensakten des Prozesses liegen in den Akten (S. 475 ff.). Es geht gemäss Anträgen um die Anlagegegenstände, die gemäss zitiertem Bericht der A _____ vom 23. August 2007 (S. 1535) in die Kategorie A und C eingeteilt worden sind (S. 482). M _____ wird

- 107 - nur zu diesen Anlagegegenständen befragt (S. 515). Der Streitwert beläuft sich auf EUR 289'698.00 plus EUR 62'000.00, was zum damaligen Zeitpunkt ca. Fr. 521'000.00 entspreche. Die Anlagegegenstände der Kategorie B werden sowohl in der Klage (S. 477 ff.) und der Klageantwort (S. 503 f.) ausdrücklich thematisiert, sie bilden aber nicht Streitgegenstand. Das Verfahren ist am 5. September 2013 auf gemeinsames Ersuchen der Parteien weiter sistiert worden (S. 522).

E. 7.3.2.16

Die Streitparteien haben am 4. April 2011 einen aussergerichtlichen Vergleich abgeschlossen, um das Inventar neu zu evaluieren. Sie prüfen darin, ob es sich bei den Gegenständen um individuelle Sachen, um Zugehör oder um eine fest verbundene Sache handelt. Die A _____ solle dazu beauftragt werden (Ergänzungsexpertise S. 22 und Beilage 27a des Ergänzungsgutachtens). Der Vergleich vom 4. April 2011 behandelt nicht nur die Qualifizierung der Kategorien A und C, sondern auch diejenigen der Kategorie B. Letzteres wäre nicht nötig, sofern diese Zuteilung vor dem 4. April 2011 endgültig entschieden gewesen wäre.

E. 7.3.2.17

Der Konkursverwalter teilt am 6. Juni 2011 mit, die Gerichtsverfahren seien weiterhin am Laufen. Die E _____ sei bis anhin nicht kompromissbereit gewesen. Sie habe nun aber die Vertretung gewechselt und suche mit Hilfe des Anwaltsbüros T _____ nach einer gemeinsamen Lösung. Die E _____ habe die Aussonderung der Maschinen und des Materials der G _____ GmbH in Liquidation verlangt. Es sei in einem ersten Schritt abgemacht worden, dass sowohl die G _____ GmbH wie auch die E _____ existierendes Material verkaufen könnten. Die Erlöse wurden auf ein gemeinsames Konto deponiert, um sie anschliessend gestützt auf ein Urteil oder einen Vergleich zu verteilen (S. 450).

E. 7.3.2.18

Die Konkursmasse hat am 11. Juni 2012 gemeinsam mit der E _____ einen Mäklervertrag mit der H _____, vertreten u.a. durch M _____, abgeschlossen (S. 989). Die Parteien haben darin auch den Verkauf sämtlicher Anlagegegenstände vereinbart (S. 990).

E. 7.3.2.19

Der Konkursverwalter hat dem Kantonsgericht am 17. August 2012 geschrieben, die Parteien hätten sich entschieden, gemeinsam Anlagegegenstände der Fabrik in AA _____ zu veräussern und das Geld auf ein gemeinsames Konto einzuzahlen. Sie würden gleichzeitig verhandeln, wie der Erlös aufgeteilt werde (S. 953).

- 108 -

E. 7.3.2.20

Das Protokoll der zweiten Gläubigerversammlung vom 1. März 2013 bestätigt die Erklärung des Konkursverwalters, E _____ verhindere seit Beginn des Konkurses aufgrund ihrer Klage mit Hilfe von Beschwerden jeden Verkaufsversuch. Verhandlungen seien seit dem Wechsel von deren Verwaltungsrat möglich geworden. Der Prozess sei zu suspendieren, Verkäufe zu realisieren und Erlöse auf ein gemeinsames Konto zu überweisen. Die Parteien müssten sich nach den Veräusserungen über die Aufteilung der Gelder einigen oder den Prozess fortsetzen (S. 2021). Das Protokoll dieser Gläubigerversammlung befindet sich im Dossier.

E. 7.3.2.21

Der ausserordentliche Konkursverwalter schreibt am 4. Juni 2013 an FF _____, Anlagen würden in Zusammenarbeit mit der E _____ veräussert. Diese Verkäufe in Zusammenarbeit mit dem Vermieter hätten die einzige Möglichkeit gebildet, das Verfahren zu suspendieren. M _____ sei mit der Suche nach Käufern beauftragt worden. Der ausserordentliche Konkursverwalter erhoffe «vivement» die vollständige Räumung der Fabrik Ende 2013 (S. 453).

E. 7.3.2.22

Die Konkursverwaltung und die E _____ haben den Bezirksrichter am 2. September 2013 gebeten, das Verfahren aufgrund der stattfindenden Verhandlungen weiterhin zu sistieren (S. 952).

E. 7.3.2.23

Die Akten enthalten einen Vergleich zwischen der G _____ GmbH und der E _____ (S. 1104 ff.). Die Parteien haben am 19. Januar 2015 vereinbart, alleine oder mit Hilfe von H _____ weitere Gegenstände zu veräussern. Die Erlöse würden auf ein gemeinsames Bankkonto überwiesen und halbiert. Die Sanierungskosten würden hälftig übernommen (S. 1106).

E. 7.3.2.24

Die Klage der E _____ ist am 26. November 2015 zurückgezogen worden. Der Abschreibungsentscheid datiert vom 6. Januar 2016 (S. 1101 f.).

E. 7.3.2.25

H _____ teilt am 24. Juni 2019 mit, nach fünf Jahren seien die verkäuflichen Installationen und Maschinen veräussert worden. Die verbleibenden Objekte hätten wenig Wert und seien erheblich beschädigt. Sie müssten repariert werden, was aber nicht profitabel wäre (S. 2082).

E. 7.3.2.26

J _____ gibt, rechtshilfweise einvernommen, an, er sei erst ab 2014 Geschäftsführer der E _____ geworden (S. 1723). Es sei im Laufe des Aussondierungsprozesses vereinbart worden, Räume für das Material zu mieten. Die Parteien hätten weiter abgemacht, Material und Abfall zu beseitigen. Diese Vereinbarung habe den Verkauf von Aktiven ermöglicht. Der Erlös sei auf ein gemeinsames Konto einbezahlt

- 109 - worden (vgl. dazu auch die Frage 5 auf S. 1256). Das verbleibende Material habe keinen Wert mehr gehabt und müsse von den Parteien bei je hälftiger Kostenbeteiligung entsorgt werden. Das verbleibende Guthaben werde nach Abzug der Entsorgungskosten halbiert. Die Parteien hätten sich nach der Vereinbarung um den Verkauf der Anlagen bemüht. Der Zeuge bestätigt, der Wechsel in der Leitung der E _____ habe diese Vereinbarung ermöglicht. Die ausserordentliche Konkursverwaltung habe anschliessend Schritte zum Verkauf von Material unternehmen können (vgl. dazu auch die Fragen 12 f. S. 1257). Er wisse nicht, ob vorgängig Beschwerden gegen Verkäufe deponiert worden seien. Die Parteien hätten nach der Vereinbarung zwei Maschinen und Kleinteile veräussert, das andere Material sei unverkäuflich gewesen. Der Mietvertrag sei nicht mehr gültig, wohl aber die Vereinbarung in Bezug auf den Verkauf und die Sanierung. Es habe einen Maklervertrag mit der H _____ gegeben. Die Beteiligten hätten sich getroffen und E-Mails ausgetauscht. Sie hätten wiederholt Verkaufsfristen verlängert. Die Konkursverwaltung habe die Firma YY _____ AG getroffen, um ammoniakhaltige Abfälle zu entsorgen. Der Mietzins sei nach und nach reduziert worden. L _____ sei der Hausmeister der E _____ gewesen. Er habe Instandhaltungen für die E _____ vorgenommen, sei aber nicht mit der Reparatur von Maschinen betraut gewesen. Der Abwart habe Reinigungs- und Gartenarbeiten ausgeführt und über allfällige Wassereinträge, Schäden am Zaun, Eindringlinge oder Ähnliches berichtet. Er habe nicht das Dach repariert. Die Anlagen seien wegen fehlender Nutzung gealtert (S. 1724). Der Zeuge habe die Vereinbarung sofort nach seinem Stellenantritt als Geschäftsführer getroffen. Es habe nur zwei Verkäufe gegeben. Alle Unternehmen seien kontaktiert worden. Die Verkaufsbemühungen hätten mit spärlichen Erfolgen Jahre gedauert (S. 1725).

E. 7.3.2.27

Der Konkursverwalter gibt am 3. Februar 2020 an, es habe eine Aussonderungsklage der E _____ auf sämtliches Material in der Halle der G _____ GmbH gegeben. Dieses Verfahren habe Verkäufe verhindert. Die Prozesse seien frühzeitig nach der Konkurseröffnung eingeleitet worden. Die Verkäufe hätten nach der Vergleichsfindung mit der E _____ begonnen, seiner Meinung nach wohl in den Jahren 2012-2013. Er sei sich aber nicht mehr sicher. Die Parteien hätten sich im Prozess mit der E _____ geeinigt, das Verfahren zu sistieren, ein gemeinsames Konto zu eröffnen und so viel wie möglich zu veräussern. Dieses Konto hätte auch dazu gedient, die obligatorischen Kosten zu begleichen. Die Konkursmasse habe nämlich vom Kanton auch den Auftrag erhalten, gefährliche Abfälle zu veräussern. Die Konkursverwaltung habe dafür Fr. 20'000.00 aus dem entsprechenden Konto investiert. Sie hätten diese

- 110 - Kosten mit der E _____ halbiert und sich später verglichen, wobei sich der Konkursverwalter nicht mehr an die Klauseln erinnern könne (S. 1761). Die Konkursmasse habe über mehrere Jahre Miete bezahlt. Letztere sei gemäss Vergleich halbiert und später auf Null reduziert worden. Der Konkursverwalter habe durchaus überlegt, das gesamte Material an einen anderen, günstiger zu mietenden Ort zu transferieren. Dies sei aber nicht möglich gewesen, weil ein grösserer Teil, z.B. die Öfen, Bestandteil des Gebäudes gebildet habe. Eine Verlagerung hätte mehrere Millionen Schweizer Franken gekostet. Die Konkursverwaltung habe H _____ dazu beauftragt, Übernehmer für die Anlagengegenstände zu finden. Es gehe ausserdem darum, Material aus der Fabrik wegzuschaffen, was auch aufgrund der Umweltbelastung sehr teuer sei. Sie hätten schliesslich eine Lösung gefunden, welche Fr. 400'000.00 kostete. Diese Kosten würden zur Hälfte von der E _____ und der Konkursmasse übernommen. Er werde den Vorschlag demnächst dem Gläubigerausschuss präsentieren. Das Gelände sei noch nicht vollständig gesäubert (S. 1762). Der Konkursverwalter habe seit 2011 wenig Aktiven der Masse veräussert, u.a. eine Behringer-Säge, einen Ofen, eine Maschine der Marke Liebherr und Aluminium. Die grossen Öfen seien immer noch auf Platz, weshalb die Fr. 400'000.00 teure Lösung zur Räumung des Geländes sehr interessant sei. Es habe aus Deutschland, Russland und Rumänien Interessenten für die Öfen gegeben. Es seien jedoch keine Verträge abgeschlossen worden, weil die Demontage der Öfen zu teuer geworden wäre (S. 1763). Der Aussonderungsprozess mit der E _____ habe Verkäufe behindert. Der Konkursverwalter behauptet, er habe dem Gegenanwalt angeboten, Gegenstände gemeinsam zu verkaufen, was dieser jedoch abgelehnt habe. Er habe den Vermittlungsvertrag mit H _____ abgeschlossen, sobald der Vergleich mit der E _____ abgeschlossen gewesen sei (S. 1765). Ein Deplatzen der Gegenstände aus der Halle hätte Millionen gekostet (S. 1767). Die jetzt verbleibenden Maschinen seien unverkäuflich. Weder der Konkursverwalter noch H _____ hätten Käufer gefunden (S. 1768).

E. 7.3.2.28

Eine Mitteilung des Konkursverwalters an FF _____ vom 11. Februar 2020 konkretisiert, die G _____ GmbH habe von der E _____ eine ältere Halle gemietet. Die Vermieterin werde den grösseren Teil der Räumungskosten übernehmen müssen, aber einen Teil davon der konkursiten Gesellschaft in Rechnung stellen. Die E _____ schlage vor, in einer Offerte kalkulierte Kosten von Fr. 390'337.10 zu halbieren. Der Konkursverwalter hätte dies gerne mit dem Gläubigerausschuss diskutiert und schlägt mehrere Termine im Februar oder März vor (S. 2075).

- 111 -

E. 7.3.2.29

M _____ gibt am 4. Februar 2020 an, früher Geschäftsführer der E _____ gewesen zu sein. Er kenne O _____ seit 20 Jahren (S. 1781). Er habe sich drei, vier Mal mit Vertretern der H _____ getroffen, um zu wissen, wie die Verkaufsbemühungen gediehen seien. Es habe hin und wieder E-Mailverkehr gegeben. Die G _____ GmbH und die E _____ haben mit der H _____ einen Vertrag abgeschlossen (S. 1782). Es sei darum gegangen, wer den Kaufpreis erhalte, wenn etwas verkauft werde. Dies sei allerdings wenig erfolgreich gewesen. Ziel wäre gewesen, die Gegenstände zu veräussern. Die G _____ GmbH habe nämlich vorgängig rund 20 Mio.

investiert. Eine grosse Bandsäge und ein Schmelzofen sowie diverses Kleinzeug seien veräussert worden. Alles andere stehe aber leider noch immer da. Grund für die ungenügenden Verkäufe sei der fehlende Unterhalt. Alles sei ziemlich verrottet (S. 1783). Der Zeuge gibt auf die Frage, ob die E _____ mit Hilfe von SchKG-Beschwerden systematisch alle Verkaufsbemühungen blockiert habe, zur Antwort (S. 1784): Ich weiss, dass es grosse Diskussionen gegeben hat, wem was gehört. Der aktuelle Vertreter der E _____ wollte zunächst sicherstellen, dass die Eigentumsfragen geklärt sind. Das hat Blockierungen verursacht. Es habe Deadlines für die Verkäufe durch H _____ gegeben (S. 1784), die aber nicht eingehalten worden seien. Die E _____ habe auf die Fortsetzung der Verkaufsbemühungen gehofft, damit das Werk einer neuen Nutzung zugeführt werden könne (S. 1785). Die Entscheide hätten von der Konkursverwaltung gemeinsam mit der E _____ gefällt werden müssen, weil es zunächst um die Besitzverhältnisse und danach um die Preisgestaltung gegangen sei. Die Anlagen seien beim Konkurs noch fast neu gewesen. D _____ habe anschliessend das Werk übernommen und bis zum eigenen Konkurs während fast eines Jahres betrieben. Die Einrichtungen seien anschliessend noch in Ordnung gewesen. Es sei daraufhin allerdings nichts mehr gemacht worden. Die Räume seien unbeheizt gewesen und es habe sich rasch Korrosion gebildet. Dies habe Wertverluste verursacht. Derlei erfolge wegen der Feuchtigkeit in der Halle in Verbindung mit Chlor, welches bei der Verarbeitung von flüssigen Metallen verbraucht werde. Es entstehe Salzsäure, welche das Verrosten fördert. Man hätte in der Halle die Rückstände wie Schnee entfernen müssen und dort, wo sich Rost gebildet hat, neu streichen sollen. Die Anlagen seien branchenspezifisch und somit nur für einige spezialisierte Firmen interessant (S. 1786). Die Apparate seien modern gewesen, nun seien sie aber nur noch Schrott. M _____ führte weiter aus, sie hätten viele Firmen kontaktiert. Niemand habe die Preise festlegen wollen und die Kunden seien über den Anlagenzustand schockiert gewesen. Es sei nicht klar gewesen, ob die Konkursmasse - 112 - oder die E _____ einem allfälligen Kauf hätte zustimmen müssen (S. 1787). Eine schnelle Liquidation der Anlagen der G _____ GmbH sei aus seiner Sicht gescheitert, weil weder die Konkursmasse noch die E _____ hätten Verkaufspreise fixieren wollen. Es sei ausserdem nicht klar gewesen, wer das Geld erhalte. Die Konkursverwaltung habe beim Unterhalt und bei der Werterhaltung der Anlagen versagt (S. 1791). Die meisten Maschinen inkl. der Öfen seien im Boden eingebaut und sehr schwer und voluminös gewesen (S. 1790).

E. 7.3.2.30

N _____ bestätigt am 4. Februar 2020 die vertragliche Vereinbarung zwischen der H _____ und der G _____ GmbH, Maschinen zu veräussern. Es sei allerdings wenig gelaufen, weil «viel Uneinigkeit geherrscht hat» (S. 1797 f.). Er habe die Auftraggeber nicht getroffen, weil sie aus dem Kanton Zürich operiert hätten und in Martigny über eine Zweigstelle verfügt hätten, die vom Geschäftsmitglied M _____ betrieben worden sei (S. 1798). Er kenne keinen Vertrag zwischen der Konkursverwaltung und der E _____ und er wisse nicht, ob die E _____ systematisch alle Verkaufsbemühungen blockiert habe (S. 1798). Die ausserordentliche Konkursverwaltung habe der H _____ nicht den Abschluss der Verkäufe spätestens 2014 angekündigt. Derlei hätte eine gute Organisation erfordert. Die E _____ habe gewünscht, die Verkaufsbemühungen auch 2014 weiterzuverfolgen. Die Verkaufsent-scheide hätten immer gemeinsam zwischen der E _____ und der Konkursverwaltung vereinbart

werden müssen, was «das Problem» gewesen sei, weil man sich «sehr uneinig war». Die noch vorhandenen Gerätschaften seien unverkäuflich, weil dem Ganzen nicht Sorge getragen worden sei. Nur spezialisierte Firmen würden sich für solche Geräte interessieren (S. 1799). Die Maschinen seien heute alt und nicht mehr modern. Sie könnten heute aber vielleicht noch verkauft werden, wenn sie regelmässig verwendet und gewartet worden wären. Es existierten durchaus Länder, die Interesse an dieser Technologie hätten. Der Preis wäre aber nicht mehr so hoch. Ein Verkauf in den Osten würde voraussetzen, dass die Maschinen wieder in einen funktionsfähigen Zustand gebracht würden. Er könne aber nicht beantworten, ob dies möglich sei. Der Zeuge müsste dazu die Maschinen einzeln sehen. Die Kontaktaufnahme mit potenziellen Käufern sei hauptsächlich von Martigny aus über M _____ erfolgt (S. 1800). Die grösste Wahrscheinlichkeit eines Verkaufs habe mit osteuropäischen Firmen bestanden, selbst wenn die Maschinen überall angeboten worden seien. H _____ habe Gerätschaften vor dem Verkauf wieder in Funktion bringen müssen. Der grösste Teil der Maschinen und Öfen sei im Boden eingebaut oder sehr gross gewesen. Ein Transport solcher Maschinen an einen anderen Ort wäre möglich gewesen (S. 1801). Sie hätten in ein trockenes und überdachtes Lager transportiert werden müssen. Es müsste eine Kosten-Nutzen-

- 113 - Analyse verfasst werden, um eine Aussage darüber treffen zu können, ob sich derlei gelohnt hätte (S. 1802). 7.3.2.31 Das Sitzungsprotokoll des Gläubigerausschusses vom 5. März 2020 enthält die Erwägung, die E _____ werde für mehrere Mio. Franken Maschinen, Staub und Abfälle vom Gelände entfernen müssen. Der Kanton Wallis habe das Unternehmen zusätzlich aufgefordert, den Untergrund zu entgiften. Die E _____ schlage nun eine Halbierung der Entfernungskosten vor, wobei die Konkursmasse Fr. 200'000.00 bezahlen müsste. Dieses Angebot erscheine interessant (S. 2047). Der Gläubigerausschuss entscheidet, ein Zirkular in Umlauf zu setzen und den Gläubigern vorzuschlagen, den Vorschlag anzunehmen. Nach Abschluss dieser Aufgabe seien keine weiteren Liquidationsmassnahmen erforderlich. Es müssten nur noch die verschiedenen hängigen Verfahren abgeschlossen werden (S. 2048). 7.3.2.32 Die ausserordentliche Konkursverwaltung hat am 22. September 2020 die Bescheinigung eines Bankkontos der VV _____ mit Bankkonto-Nummer xx-xx-xx1 deponiert (S. 1941 ff.). Der Beleg enthalte Erlöse aus Veräusserungen, wobei der Verkauf der Gegenstände zunächst wegen der Aussonderungsklage der E _____ blockiert worden sei. Das Geld könne nur nach gemeinsamer Zustimmung mit der E _____ und der ausserordentlichen Konkursverwaltung abgehoben werden. Alle Verkaufserlöse seien auf dieses Konto gegangen. Es habe auch Abzüge gegeben und zwar für Ausgaben, die von beiden je hälftig zu tragen gewesen seien (S. 1939 f.). Das Bankkonto verfügte am 30. September 2020 über ein Guthaben von Fr. 9'735.45 (S. 1942 und 1974). 7.3.2.33 Der Konkursverwalter bestätigt am 22. Februar 2021 im Rahmen einer schriftlichen Befragung, die Parteien hätten im Prozess mit der E _____ mehrere Vereinbarungen getroffen. Es sei unter anderem um die Veräusserung der verkaufbaren Gegenstände gegangen. Die Erlöse seien auf ein Konto einbezahlt worden, welches der Säuberung des Geländes gedient habe. Die Beteiligten hätten sich geeinigt, den Mietzins zu reduzieren und ab 1. Januar 2016 vollkommen zu streichen. Die E _____ habe die Klage im November 2015 endgültig zurückgezogen. Die Vereinbarungen hätten sich vollkommen zugunsten der Konkursmasse ausgewirkt, weshalb sie nicht der Gläubigerversammlung hätten zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Die Gläubigerversammlung könnte den Aussonderungsklagerückzug der Gegenpartei ausserdem nicht beeinflussen (S. 2005). Ein

Vorschlag zur Verwendung der Veräusserungserlöse sei von der E _____ übermittelt worden und müsse von den Gläubigern der G _____ GmbH genehmigt werden. Die Verkäufe liessen sich aufgrund der am 12. September 2020 deponierten Bankunterlagen nachvollziehen. Das Geld befinde sich

- 114 - auf dem gemeinsamen Bankkonto und werde zur Reinigung des Geländes und zur Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit Verkäufen verwendet (S. 2006). 7.3.2.34 Der Konkursverwalter erklärt am 16. April 2021 schriftlich, die Vereinbarungen mit der E _____ hätten dem Gläubigerausschuss nicht zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, weil es beim Klagerückzug um einen einseitigen Akt und bei der Reduktion der Mietzinsforderungen um Entscheide zugunsten der Konkursmasse gegangen sei. Die vorzeitigen Verkäufe hätten hingegen einen Zirkulationsbeschluss erfordert. Es liege derzeit ein Vorschlag der E _____ vor, wie das verbleibende Material vom Gelände entfernt werde. Dies werde in einem Zirkularbeschluss durch die Gläubiger geprüft und allenfalls genehmigt (S. 2045). 7.3.2.35 Der Konkursverwalter erläutert am 19. April 2021, die Mietverträge mit der E _____ hätten erst im Jahr 2016 gekündigt werden können, weil sich vorgängig noch angeblich wertvolle Gegenstände der konkursiten Gesellschaft auf dem Gelände befunden hätten. Diese hätten wegen den Aussonderungsklagen nicht veräussert werden können. Ein Wegtransport hätte zu viel gekostet. Ein Verkauf der Anlagegegenstände und die Reduktion der Miete seien erst nach einer Vereinbarung mit der E _____ möglich gewesen. Die Miete der Jahre 2009 bis 2016 sei beachtlich gewesen. Es hätte sich, laut in Auftrag gegebenem Inventar, ein Guthaben im Wert von mehreren Mio. Franken auf dem Gelände befunden. Die Aussonderungsverfahren hätten jedoch Verkäufe verunmöglicht. Die E _____ habe z.B. eine Beschwerde deponiert, als er einen Tisch für Fr. 500'000.00 habe verkaufen wollen. Der Anwalt der E _____ habe zunächst auf keinen Fall Aktiven veräussern wollen. Dies habe sich erst geändert, als der Vertreter der Gesellschaft gewechselt habe. Die Parteien hätten 2016 einen Vergleich vereinbaren können. Die Einnahmen, welche gestützt auf diesen Vergleich eingegangen seien, seien auf ein Konto der VV _____ (BCV xx-xx-xx1; S. 1941 ff.) einbezahlt worden. Die Verkäufe und die dazu erforderlichen Entscheide seien von den Gläubigern per Zirkular genehmigt worden. Es habe in Bezug auf die Verkäufe keinen Vergleich gegeben, sondern eine Vereinbarung, die verkaufbaren Aktiven zu veräussern und die Erlöse auf das Konto zu überweisen (S. 2060). E _____ habe einzig die Klage zurückgezogen und die Mietzinsforderungen sukzessive reduziert. Die Konkursmasse habe dazu keine Gegenleistungen bieten müssen. Alles sei seither verkauft worden, was veräusserbar sei. Der Rest müsse nun entsorgt werden. E _____ wäre bereit, die entsprechenden Kosten je hälftig zu tragen. Der ausserordentliche Konkursverwalter plane, in Kürze ein Zirkularschreiben an alle Gläubiger zu verfassen, da er annehme, die entsprechenden Kosten bildeten Massakosten. Er sei

- 115 - zufrieden, wenn E _____ die Hälfte dieser Entsorgungskosten übernehme. Die Miete sei gerechtfertigt gewesen, weil die Aktiven zunächst einen Wert von mehreren Millionen gehabt hätten. Die Gegenstände hätten aber im Verlauf der Zeit an Wert verloren, weshalb die Mietzinsforderung herabgesetzt und schliesslich ganz darauf verzichtet worden sei. Der Konkursverwalter hätte nicht mit so langen Gerichtsverfahren gerechnet. Er habe sein Honorar mittels Vorschüssen beglichen. Der ausserordentliche Konkursverwalter werde mit dem Schlussbericht eine Liste der Kosten der Konkursverwaltung an die Aufsichtsbehörde übermitteln, welche die entsprechende Forderung prüft.

Anschliessend würde die Verteilliste veröffentlicht (S. 2061). Die Abrechnung zu den Kosten der ausserordentlichen Konkursverwaltung befinde sich im eigenen Buchhaltungssystem (S. 2062). 7.3.2.36 U _____ hat am 19. April 2021 eine Besprechung des Gläubigerausschusses vom 5. März 2020 zur Sanierung des Geländes bestätigt (S. 2055). 7.3.2.37 Der Gerichtsgutachter schätzt den Wert der noch vorhandenen Anlagengegenstände auf EUR 92'800.85 / EUR 157'571.85 (vgl. E. 3.3.4.3). 7.3.2.38 Es liegt ein undatiertes Text in den Nebenakten (Ordner Weiss Principal IV), in welchem konkreter auf die Gerichtsprozesse Bezug genommen wird. Die E _____ habe demnach eine Frist von 20 Tagen eingeräumt erhalten, die Aussonderungsklage einzureichen. «Pour le reste des machines, on leur a pas imparti formellement un delai pour ouvrir action». Diese Erklärung, gemäss Wortlaut von der Konkursverwaltung redigiert, bestätigt die üblichen Gerichtsakten (Fristansetzung nach Art. 242 SchKG, Gerichtsunterlagen zum Aussonderungsprozess, Vergleiche), wonach die Konkursverwaltung zu keinem Zeitpunkt endgültig über Aussonderung der wirtschaftlich bedeutsamsten Kategorie B von Anlagengegenständen entschieden hat.

E. 7.3.3

ZUSAMMENFASSUNG Die obgenannten Akten zum Prozess zwischen der E _____ und der Konkursmasse ermöglichen, zusammengefasst, folgende Erkenntnisse:

E. 7.3.3.1

Der Mietvertrag aus dem Jahr 2004 und der Zusatz aus dem Jahr 2005 enthalten keine Hinweise, wonach die Parteien vereinbart hätten, dass nach dem Ende / mit dem Ablauf des Mietvertrags die von der V _____ AG realisierte ortsfeste Infrastruktur von der Vermieterin zu entschädigen sei.

- 116 - Die Aussage von O _____ vom 12. März 2007 beweist die frühzeitige Kenntnis der Problematik, dass nicht sämtliche bilanzierten Anlagengegenstände in die Konkursmasse fallen. Die A _____ und der Gerichtsgutachter haben drei Kategorien (A, B und C) von Gegenständen gebildet und u.a. danach differenziert, ob die Aktiven fest mit dem Boden verbunden sind. Die fest mit dem Boden verbundenen Aktiven sind in die Kategorie B eingegliedert worden, welche, laut Gutachten, der mit Abstand wertvollste Vermögensteil der Anlagengegenstände umfasst. Auch das Privatgutachten C _____ behandelt diese Anlagengegenstände und konkretisiert, diese seien fest mit dem Boden verbunden oder isoliert nicht verwendbar. M _____ gibt ebenso an, der grösste Teil der Maschinen inkl. Öfen sei im Boden eingebaut gewesen. Der Konkursverwalter schliesst am 11. April 2008 in einer Mitteilung an Z _____, eine Aussonderung der festverbundenen Öfen sei aus taktischen Gründen zu verweigern, möglicherweise könne eine Entschädigung verlangt werden. Dies alles spricht für die Auffassung, die Anlagengegenstände der wertvollsten Kategorie B hätten entschädigungslos der E _____ überlassen werden müssen. Die Klägerinnen vermögen somit das Eigentum an den beschädigten Anlagengegenständen nicht zu beweisen. Der Nachweis, allfällige Schäden an den Anlagengegenständen beeinflussten direkt den Wert der Konkursmasse und (allenfalls indirekt) die Dividenden, misslingt ihnen somit. Das ist für den Beweis dieses grossen Schadenspostens verheerend.

E. 7.3.3.2

Die E _____ hat laut rechtskräftigem Inventar und aktenkundigen Rechtschriften die Aussonderung sämtlicher Anlagengegenstände verlangt. Die ausserordentliche

Konkursverwaltung hat dies für die Kategorien A und C bestritten, was zu einer entsprechenden Aussonderungsklage geführt hat. Die ausserordentliche Konkursverwaltung hat die allfällige Aussonderung von Gegenständen der werthaltigsten Kategorie B mit Gläubigerinnen besprochen. Sie hat jedoch weder eine Aussonderungersuchen akzeptiert noch, inkl. Fristansetzung, abgewiesen. Dies erklärt, warum diese Kategorie im Aussonderungsprozess (zu den Kategorien A und C) zwar thematisiert wird, aber keine entsprechenden Anträge vorliegen. Das Eigentum an der Kategorie B hätte auch nicht Gegenstand eines späteren Vergleichs bilden müssen, wenn die Konkursverwaltung das Aussonderungsgesuch im Voraus end-

- 117 - gültig entschieden hätte. Entsprechendes ergibt sich schliesslich aus einem obgenannten Protokoll (E. 7.3.2.37), worin festgehalten wird, die Frage der Aussonderung der Kategorie B sei nicht entschieden worden.

E. 7.3.3.3

Die Klägerschaft behauptet in der Schlussdenkschrift, es seien keine Beschwerden bei Freihandverkäufen von Anlagen belegt (S. 2415). Das mag zutreffen. Die E _____ hat jedoch, kurz nach der Geschäftsfortsetzung durch die D _____, die Aussonderung sämtlicher Anlagegegenstände verlangt. Die Beteiligten haben das Gesuch nicht als vollumfänglich aussichtslos beurteilt, was die obige Mitteilung (vgl. das Schreiben des ausserordentlichen Konkursverwalters an Rechtsanwalt Z _____ 11. April 2008) belegt. Das Anlagenvermögen hat danach teilweise Gegenstand eines Zivilprozesses gebildet, was Notverkäufe zusätzlich behindert hat. Oben zitierte Berichte und Expertisen belegen eine Uneinigkeit zwischen der Konkursverwaltung und der E _____, wem welche Anlagegegenstände gehören. Dies ergibt sich auch aus den Aussagen von M _____ und O _____ bei der Überschuldungsanzeige. Eine Blockade von Verkäufen wird nicht nur von der ausserordentlichen Konkursverwaltung, sondern auch von J _____ und N _____ bestätigt. Der Gerichtsexperte geht freilich davon aus, die Verkaufblockade für Anlagegegenstände habe ab eingeleitetem Zivilprozess im Jahr 2009 begonnen (Ergänzungsexpertise S. 21). Die Geschäftsfortsetzung durch die D _____, welche die Anlagegegenstände gemietet hatte, darf in diesem Zusammenhang jedoch nicht ignoriert werden. Verkäufe sind während dieser Zeit nicht möglich gewesen, weil die Objekte von der potenziellen Übernehmerin verwendet wurden und bei Vertragsabschluss übernommen worden wären. Der Sachverständige erkennt ausserdem das Verfahren nach Art. 242 SchKG, wonach die Konkursverwaltung nach Eingang eines Aussonderungsbegehrens gezwungen ist, allenfalls mittels Fristansetzung über den Aussonderungsantrag zu entscheiden. Die E _____ hat sich frühzeitig gegen Notverkäufe oder Freihandverkäufe ausgesprochen. Deren Vertreter haben im Übrigen während dieses Staatshaftungsprozesses bestätigt, sie hätten in einem ersten Teil des Gerichtsverfahrens keine Verkäufe der Anlagegegenstände gewollt. Dies lässt sich auch durch die zitierten Vergleiche oder das schriftliche Mandat an die H _____ bestätigen, weil diese nicht erforderlich gewesen wären, wenn sich die Parteien frühzeitig einig gewesen wären, diese Objekte zu veräussern. Das oben zitierte Schreiben vom ausserordentlichen Konkursverwalter an Rechtsanwalt Z _____ 11. April 2008 belegt, dass sich die Parteien bereits 2008 der entsprechen-

- 118 - den Problematik bewusst gewesen sind und eine Aussonderung teilweise nur aus «taktischen Gründen» abgelehnt haben. Die ausserordentliche Konkursverwaltung hat unter den vorliegenden Umständen die Aussonderungsbegehren nicht ignorieren können

und keine weiteren Notverkäufe von Anlagegegenständen angesetzt, bis sie sich mit der E _____ geeinigt hatte. Der Vertreter der Klägerinnen ist z.B. am 14. November 2007 über diesen Entscheid des ausserordentlichen Konkursverwalters, vorab auf Verkäufe zu verzichten, orientiert worden und es ist nicht aktenkundig, dass die Klägerinnen bis zur Einleitung der Aussonderungsprozesse dagegen opponiert hätten. Die Verkaufsverzögerungen sind wegen der Aussonderungsbegehren der E _____ nach der Geschäftsfortsetzung durch die D _____ nachvollziehbar.

E. 7.3.3.4

Die Parteien haben sich ab 2012 darum bemüht, gemeinsam Anlagegegenstände zu veräussern und haben dazu das Unternehmen H _____ engagiert sowie ein gemeinsames Bankkonto eröffnet. Die H _____ scheint jedoch bei ihren Verkaufsbemühungen, welche im Interesse beider Parteien erfolgt sind, wenig erfolgreich gewesen zu sein. Das auf dem entsprechenden Bankkonto befindliche Guthaben aus Verkäufen von Anlagenvermögen enthält im Jahr 2020 ein Guthaben von Fr. 9'735.45. Gelder des Bankkontos sind verwendet worden, um gemeinsame Kosten der Konkursmasse und der E _____ zu begleichen. Es scheint aufgrund der Akten, dass noch weitere Kosten in sechsstelliger Höhe für die Geländesanierung ausstehen könnten, wobei das Kantonsgericht nicht voraus kalkulieren kann, ob und inwiefern die Umsetzung realisiert werden kann. Diese Angelegenheit, welche die Konkursdividenden beeinflussen kann, bleibt zum jetzigen Zeitpunkt zu vage. Die E _____ und die Konkursmasse haben sich entschieden, die bisherigen Verkaufserlöse zur Deckung gemeinsamer Kosten zu verwenden und einen allfälligen Restbetrag zu halbieren. Der vorliegende Vergleich erweckt sogar den Eindruck, als würden die verbleibenden Erlöse aus dem Verkauf der Anlagegegenstände nicht ausreichen, um die Sanierungskosten zu decken. Die auf Platz vorhandenen Anlagegegenstände konnten trotz diverser Bemühungen nicht mehr sinnvoll veräussert werden. Die Parteien könnten aufgrund der geringen Verkaufserfolge den Vergleich abgeschlossen haben, um nicht noch weitere Prozesskosten zu verursachen. Das Vergleichsergebnis erlaubt somit keine Interpretation, ob die Anlagegegenstände tatsächlich hälftig aufgeteilt worden wären, sofern sie werthaltiger gewesen wären.

- 119 - Die verbleibenden Anlagegegenstände erscheinen nach den langjährigen erfolglosen Verkaufsbemühungen als unverkäuflich. Das Kantonsgericht bezweifelt unter diesen Umständen den vom Gerichtsgutachter kalkulierten Wert von rund EUR 100'000.00 für die verbleibenden Anlagegegenstände.

E. 7.3.3.5

Die gesamte Schadenskalkulation der Klägerinnen zu den Anlagegegenständen setzt im vorliegenden Prozess voraus, dass diese Aktiven vollumfänglich in die Konkursmasse fallen. Derlei erscheint wenig glaubwürdig, zumindest aber ist es nicht bewiesen. Wertvolle Anlagegegenstände sind gemäss obigen Ausführungen ausgesondert worden oder hätten laut aktenkundigem Mietvertrag ausgesondert werden müssen, weil sie fest mit dem Untergrund verbunden waren. Die Parteien des Aussonderungsverfahrens haben sich letztlich geeinigt, die Miete zu reduzieren, möglichst viele Anlagegegenstände gemeinsam zu veräussern und die Einnahmen auf ein gemeinsames Sperrkonto einzuzahlen. Das aus den wenigen erfolgreichen Verkäufen eingegangene Geld ist mehrheitlich verwendet worden, um Geländesanierungskosten oder weitere gemeinsame Auslagen zu decken. Das verbleibende Guthaben von rund Fr. 10'000.00 dürfte nicht einmal ausreichen,

um die Sanierung abzuschliessen. Die Halbierung des geringen Guthabens auf dem Sperrkonto erlaubt somit unter den vorliegenden Umständen nicht den zwingenden Schluss, ein zu Ende geführter Aussonderungsprozess über die Anlagengegenstände hätte zu einer Halbierung des Anlagenvermögens geführt.

E. 7.4

Ehepaar F _____

E. 7.4.1

SACHVERHALTSBEHAUPTUNGEN Das Ehepaar JJ _____ und KK _____ F _____ hätte ein Verfahren gegen die Konkursmasse eingeleitet, was die Liquidation weiter verzögert habe (TB. 190 ff.). Wie das Prozessverfahren ausgegangen ist, lässt sich aus den Tatsachenbehauptungen nicht nachvollziehen.

E. 7.4.2

BEWEISMITTEL

E. 7.4.2.1

Der Vertrag zwischen der Konkursmasse und der D _____ vom 25. April 2007 erwähnt, die G _____ GmbH vermiete der D _____ das Unternehmen inkl. der Angestellten. Die Miete entspreche den Betriebskosten (S. 957).

E. 7.4.2.2

Die Konkursverwaltung teilte UU _____ und JJ _____ F _____ am 14. September 2007 mit, die Angestellten der G _____ GmbH seien von der D _____ übernommen worden, ausser diejenigen, welche nicht arbeiten könnten.

- 120 - Auch die Arbeitsverträge des Ehepaars F _____ seien nicht übernommen worden (S. 958).

E. 7.4.2.3

Die Akten enthaltenen einen Vertrag zwischen der Konkursmasse und der D _____ vom 27. November 2007, worin statuiert wird, D _____ werde JJ _____ und KK _____ F _____ ab dem 1. Januar 2008 direkt engagieren (S. 956).

E. 7.4.2.4

Ein Sitzungsprotokoll vom 24. Juli 2008 zwischen dem Konkursverwalter und Vertretern der D _____ resp. CC _____ sowie JJ _____ F _____ erweckt den Eindruck, als sei ungeklärt geblieben, wer seit der Konkursöffnung der G _____ GmbH Arbeitgeber des Ehepaars war und folglich die Löhne zu bezahlen habe. Der ebenso anwesende «Geschäftsführer der D _____» (S. 967) JJ _____ F _____ behauptet, er und seine Frau seien weiterhin von der G _____ GmbH angestellt gewesen. Der Vertreter der D _____ stellt dies in Frage. Der ausserordentliche Konkursverwalter ging davon aus, die G _____ GmbH habe das Ehepaar nach dem Konkurs übernommen und deswegen die Kündigung nach Ende des Pachtvertrags ausgesprochen. Die Saläre für Februar und März 2008 bildeten Konkursforderungen, bei KK _____ F _____ wahrscheinlich eine Forderung erster Klasse (S. 971).

E. 7.4.2.5

Ein vom Anwalt der Klägerinnen verfasstes Protokoll der Besprechung vom 4. August 2008 bestätigt, die letzten zwei Monatslohnforderungen JJ _____ F _____ vor Konkursöffnung würden in die 3. Klasse der Konkursforderungen aufgenommen. Der Arbeitsvertrag von JJ _____ F _____ sei anschliessend, wie derjenige sämtlicher anderer Arbeitnehmer, von der D _____ übernommen worden (S. 234).

E. 7.4.2.6

Ein Sitzungsprotokoll des Gläubigerausschusses vom 28. Januar 2009 thematisiert den Prozess des Ehepaars F _____. Dieses habe schriftliche Arbeitsverträge mit der D _____ abgeschlossen (S. 457).

E. 7.4.2.7

Der Konkursverwalter übermittelte Z _____ am 30. Januar 2009 Arbeitsverträge zwischen der D _____ und KK _____ F _____ sowie der D _____ und JJ _____ F _____. KK _____ F _____ und JJ _____ F _____ hätten zwei Lohnforderungsklagen beim Bezirksrichter von Martigny eingereicht, das Verfahren aber unmittelbar nach Eingang der Rechtsschriften sistiert (S. 442).

- 121 -

E. 7.4.2.8

Das Sitzungsprotokoll der zweiten Gläubigerversammlung vom 1. März 2013 enthält die Erklärung, KK _____ F _____ habe per Kollokationsklage gefordert, ihre Lohnforderungen solle bis zu den Entschädigungen für 2010 in die erste Klasse aufgenommen werden. Dem sei für die Lohnforderungen bis zum Konkurs stattzugeben. Der Konkursverwalter lehne ein entsprechendes Begehren aber für die späteren Lohnforderungen ab, weil KK _____ F _____ danach von der D _____ angestellt worden sei. Die Lohnforderung von JJ _____ F _____ seien in die dritte Klasse kolloziert worden, weil dieser eine leitende Funktion im Unternehmen innegehabt habe. Der Lohn müsse auch nicht bis 2010 kolloziert werden, da JJ _____ F _____ von der D _____ angestellt worden sei. Das Bezirksgericht sei vorab nicht auf die Klagen eingetreten, das Kantonsgericht habe diese Entscheide jedoch kas- siert. Das Verfahren sei noch am Laufen (S. 1127 f.; S. 2021 f.).

E. 7.4.2.9

Die Akten enthalten zwei Urteile des Bezirksgerichts Martigny vom 10. Juli 2013, womit die Klagen von JJ _____ und KK _____ F _____ mehrheitlich ab- gewiesen worden sind (S. 995 ff. und S. 1004 ff.). Die Klägerin habe u.a. verlangt, dass eine Lohnforderung von Fr. 250'000.00 in die erste Klasse kolloziert werde (S. 996), JJ _____ F _____ fordere Gleiches für Fr. 350'000.00. Der Bezirksrichter ging davon aus, die D _____ habe die bis zum 31. Dezember 2010 befristeten Arbeitsverträge der Arbeitnehmer möglicherweise nicht übernommen und führe in Bezug auf die Kontrakte aus (S. 1001 und S. 1010 [vgl. Wortlaut beim Kläger]): «En l'occurrence, il ne fait aucun doute qu'après le prononcé de faillite du 12 mars 2007, la masse en faillite – qui a assuré elle-même dans un premier temps la poursuite des activités de l'em- ployeur – a repris le contrat de travail de la demanderesse, à tout le moins jusqu'à fin 2007 [...]. La masse a par ailleurs continué à payer le salaire de cette dernière jusqu'en juillet 2008 [...]. Peu importe au stade de l'état de collocation de savoir si et cas échéant à partir de quand le contrat a été repris par D _____. En effet, les éventuelles prétentions du travailleur à

l'en- contre de la masse en faillite pour la période postérieure au 12 mars 2007, qu'il s'agisse du paie- ment de salaires ou d'indemnités pour résiliation injustifiée, constituent des dettes de la masse au sens de l'art 262 LP. C'est donc à bon droit que l'administrateur spécial de la faillite ne les a pas inscrites à l'état de collocation. Ces prétentions devront, le cas échéant, être portées devant l'autorité compétente pour statuer sur le fond.»

E. 7.4.3

ZUSAMMENFASSUNG Es kann, auch unter Berücksichtigung der oben wiedergegebenen Tatsachenbehauptung, festgehalten werden, dass der Konkurs wegen der Gerichtsverfahren des Ehe- paars F _____ verzögert wurde. Ein gewichtiger Anteil der von diesen einverlangten Summe könnte, laut oben wörtlich zitiertem Urteil, eine Massaschuld darstellen. Die

- 122 - Frage, ob die behaupteten Lohnforderungen über Fr. 600'000.00 Massaschulden bilden, bleibt aufgrund der vorliegenden Unterlagen ungeklärt. 8. Proportionalität sichernder Massnahmen 8.1 Weitere sichernde Massnahmen 8.1.1 Die Klägerschaft erwähnt in der Schlussdenkschrift die fatalen Folgen der Unterlassungen der Konkursverwaltung in Sachen Sicherung der Anlagengegenstände und des Metallbestands. Ende 2011 sei ein Grossteil der Aktiven der Konkursmasse völlig entwertet und der Verlust für die Konkursmasse enorm gewesen (S. 2403). 8.1.2 Die Beklagtenpartei hat darauf hingewiesen, die E _____ habe ihren Abwart zur Verfügung gestellt, um das Gelände zu überwachen und Reparaturarbeiten vorzunehmen (bestrittene TB 123 und 153 ff.). Die Konkursverwaltung habe, soweit möglich und von den Mitteln der Konkursmasse gedeckt, Schutzmassnahmen vorgenommen (bestrittene TB 157). Weitere Massnahmen, z.B. die Errichtung von Schutzabdeckungen, seien für die Konkursverwaltung nicht realisierbar gewesen (bestrittene TB 159). Die Reparatur von Material, welches nur schwer verkäuflich sei, wäre unverhältnismässig gewesen (bestrittene TB 163 ff.) und hätte mehr gekostet, als die Anlagengegenstände wert sind (bestrittene TB 173). Letztere seien ständig unterhalten und repariert worden (bestrittene TB 169 f.). Das Verlegen der Maschinen an einen anderen Ort sei nicht möglich gewesen (bestrittene TB 171 ff.). Die Gläubigerinnen waren mit der Ankündigung der ausserordentlichen Konkursverwaltung vom 31. März 2008, den Mietvertrag zu kündigen, nicht einverstanden, weil das rechtliche Schicksal der Öfen ungeklärt sei und eine Kündigung des Mietvertrags die Position der Konkursmasse geschwächt hätte. Die Öfen hätten problemlos ausgeschaltet werden können (S. 83). Die Klägerinnen, die ebenfalls eine Klägerposition innehaben, tragen somit eine Mitverantwortung dafür, dass der Mietvertrag über das Gelände nach der Geschäftsfortführung durch die D _____ weitergelaufen ist. Die Beklagtenpartei macht folglich geltend, weitere Massnahmen zum Schutz der Metalle und der Anlagengegenstände wären unverhältnismässig gewesen. Der Experte hat sowohl für die Metalle wie auch für die Anlagengegenstände derlei Vorgehen geprüft und die Kosten kalkuliert.

- 123 - Das Kantonsgericht prüft anschliessend gesondert, aufgeteilt nach Metallen (vgl. E. 8.2) und Anlagengegenstände (vgl. E. 8.3), ob weitere sichernde Massnahmen möglich gewesen wären. 8.2 Metalle Der Schutz der Metalle hätte, laut Gutachter, die Errichtung eines gesicherten Gebäudes sowie die Installation eines Alarmierungssystems erfordert. Die Gegenstände hätten durch zwei Personen mit Hilfe von Transportmitteln in die Halle überführt werden müssen. Die damit zusammenhängenden Kosten hätten sich auf Fr. 29'000.00 bis Fr. 38'000.00 belaufen (Ergänzungsexpertise S. 39). Das Kantonsgericht

beachtet weiter, dass die Metalle nach dem Konkurs der G _____ GmbH nicht von der D _____ hätten verwendet werden dürfen, sich aber trotzdem auf dem Firmengelände befunden haben. Dieses Material hätte verhältnismässig günstig an einem sicheren Ort gelagert werden können. Zusätzliche Aufwände für den Unterhalt wären nicht erforderlich gewesen. Die vom Gerichtsgutachter vorgeschlagene Sicherung, unmittelbar nach dem Konkurs, wäre aus allen diesen Gründen naheliegend und verhältnismässig gewesen. Das Kantonsgericht geht folglich davon aus, die Konkursverwaltung hätte bei den Metallen zeitiger handeln müssen, indem sie z.B. keiner sofortigen Übernahme durch die D _____ zustimmt und stattdessen das Material zunächst an einen sicheren Ort lagert. Dies hätte die unerlaubte Entfernung der Metalle während der Vermietung des Betriebs an die D _____ verhindert. Auch die Klägerinnen (ebensowenig wie all die anderen Gläubigerinnen) hätten in diesem Zusammenhang eine sofortige Übernahme des Betriebs durch eine Drittunternehmung ablehnen sollen. V.a. O _____ muss die kritische Situation erkannt haben. Die anwaltlich vertretenen Klägerinnen hätten bereits an der ersten Gläubigerversammlung die vorgängige Sicherstellung der Metalle einfordern müssen, was Fr. 29'000.00 bis Fr. 38'000.00 gekostet hätte und von einem allfälligen Schaden wegen Unterlassung abzuziehen wäre. Die Gläubiger tragen somit eine Mitverantwortung für den entstandenen Schaden. Die Höhe allfälliger Schadenersatzforderungen der Konkursmasse gegenüber dem Staat müsste wegen Mitverschuldens zumindest reduziert werden. Es bleibt aber gemäss obigen Ausführungen fraglich, ob der Konkursmasse überhaupt ein Schaden erwachsen ist. Sie verfügt über eine Sicherheit der D _____ in der

- 124 - Höhe von Fr. 400'000.00 und kann möglicherweise allfällige Schäden aus Metallfehlbeständen damit verrechnen (vgl. E. 6.8 in fine). 8.3 Anlagengegenstände 8.3.1 AUSGANGSLAGE Die Sicherung der Anlagengegenstände gestaltet sich aus verschiedenen Gründen deutlich komplexer als der Schutz / die diebstahlsichere Lagerung der Metalle nach Eröffnung des Konkurses der G _____ GmbH: 8.3.1.1 Die Anlagengegenstände sind unmittelbar nach dem Konkurs von der D _____ gemietet und von deren Angestellten zum Weiterbetrieb verwendet worden. Die Gläubiger haben dieser Betriebsübernahme zugestimmt. Der Fortsetzung der Tätigkeit hat zum einen Standschäden verhindert. Die gleichen Gegenstände können zum andern, konsequenterweise, nicht in einen separaten Raum aufbewahrt werden, weil die Arbeiter sie weiterhin nutzen. Die Konkursverwaltung ist folglich erst nach der Rückgabe der Anlagengegenstände durch die Mieterin im Jahr 2008 vor der Frage gestanden, ob sie weitere Sicherungs- und Unterhaltmassnahmen vorkehren soll. Sie hätte dannzumal, laut Gutachter, ein Lokal von 300 m² inkl. Alarmierungssystem errichten resp. organisieren müssen. Dies hätte, laut Sachverständigem, zusätzlich zwischen Fr. 62'000.00 und Fr. 93'000.00 gekostet (Ergänzungsexpertise S. 37). Die transportierbaren Anlagengegenstände hätten anschliessend für Fr. 27'000.00 bis Fr. 33'000.00 dorthin verschoben werden müssen (Ergänzungsexpertise S. 37). Die Investitionen für Bau- und Transport hätten laut Sachverständigem somit zwischen Fr. 89'000.00 – Fr. 126'000.00 betragen. Die bereits bestehende Überwachung hätte, laut Gerichtsexperten, für die nicht transportierbaren (mit dem Boden verbundenen) Anlagengegenstände ausgereicht. Die Kontrollen hätten aber gezielter organisiert sein müssen (Ergänzungsexpertise S. 36). Das Kantonsgericht lässt in diesem Zusammenhang offen, ob diese Gegenstände tatsächlich durch die Konkursverwaltung und nicht durch die E _____ hätten geschützt werden müssen. Der Gutachter geht weiter davon aus, die Anlagengegenstände hätten monatlich von einem Elektriker und einem Mechaniker unterhalten werden müssen, um Standschäden

zu verhindern. Dies hätte monatliche Kosten von Fr. 1'600.00 oder in 15 Jahren einen Aufwand von Fr. 288'000.00 verursacht (Ergänzungsexpertise S. 41). Die Investition von Fr. 288'000.00 während 15 Jahren hätte einen Wertverlust der Anlagegegenstände von EUR 292'030.85 bis EUR 371'118.88 verhindert (Ergänzungsexpertise S. 42 f.).

- 125 - Der Gutachter setzt diese Investitionen mit dem Guthaben zu Beginn des Konkurses der G _____ GmbH gemäss A _____ (EUR 839'111.81 im Jahr 2007 [Ergänzungsexpertise S. 36]) oder Höchstwert der bis 2011 verschwundenen Anlagegegenstände (EUR 426'801.50 [Ergänzungsexpertise S. 36 und S. 37]) in Zusammenhang. Die entsprechenden Investitionen hätten sich, wenn die Geldsummen verglichen werden, tatsächlich gelohnt. Der Sachverständige ignoriert bei dieser Berechnung jedoch, dass eine Sicherstellung der Anlagegegenstände erst im Jahr 2008, nach der Vermietung an die D _____, möglich gewesen wäre (vgl. Ergänzungsexpertise S. 37, die Werte datieren auf März 2007 oder Oktober 2011). Das Gericht geht weiter davon aus, dass eine erhebliche Anzahl Anlagegegenstände bereits während des Gebrauchs durch die D _____ verschwunden sind, d.h. der Gesamtwert der verbleibenden Anlagegegenstände wäre zum Zeitpunkt, da Sicherstellungsmassnahmen in Betracht gekommen wären, niedriger gewesen (vgl. E. 6.8). Eine Reduktion des Anlagenwerts dürfte auch durch den üblichen Gebrauch während der rund einjährigen Mietdauer eingetreten sein. Die Kalkulation des Experten ist folglich in Bezug auf die Fehlbestände bei den Anlagegegenständen so nicht nachvollziehbar. Dies gilt umso weniger, weil zu jenem Zeitpunkt ungeklärt gewesen ist, welche Anlagegegenstände an die E _____ auszusondern sind (vgl. E. 7.3.3). Der vom Gutachter ausgeführte Vergleich (der ungefähren Wert sämtlicher Anlagegegenstände im Jahr 2007 zu den ungefähren Investitionskosten zum Schutz der Anlagegegenstände) greift folglich zu kurz um festzustellen, ob der eingetretene Schaden hätte verhindert werden können, wenn der Konkursverwalter die angebotenen Massnahmen umgesetzt hätte. 8.3.1.2 Die Klägerinnen kritisieren das Verhalten des Konkursverwalters in Bezug auf die Wahl von LL _____, um das Firmengelände zu überwachen und zu sichern. Dieser ist nach der Geschäftsfortsetzung durch die D _____ u.a. beauftragt worden, die Anlagegegenstände zu sichern und zu unterhalten. Er ist später wegen Unregelmässigkeiten entlassen worden (vgl. E. 5.3). Es darf dabei nicht ignoriert werden, dass LL _____ zunächst von der G _____ GmbH beschäftigt gewesen war. Letztere hat ihm offenbar selbst vertraut. Der Entscheid des ausserordentlichen Konkursverwalters, unmittelbar nach dem Wegzug der D _____ einen ehemaligen technischen Angestellten der G _____ GmbH mit der Überwachung und Instandhaltung von Anlagegegenständen sowie Material zu beauftragen, erscheint durchaus sinnvoll. Der Konkursverwaltung kann mithin

- 126 - diesbezüglich keine haftpflichtrechtlich relevante Sorgfaltspflichtverletzung zum Vorwurf gemacht werden. 8.3.1.3 Die Klärung der Frage, ob eine weitere Sicherstellung erforderlich ist, hat sich erst bei der fristlosen Entlassung von LL _____ aufgedrängt. Es sind dazu zusätzlich nachfolgende Überlegungen zu beachten: 8.3.2 WEITERE SICHERNDE MASSNAHMEN 8.3.2.1 Die Klägerschaft verlangte im Beschwerdeverfahren die Absetzung des ausserordentlichen Konkursverwalters sowie Vermögenssperren und Versiegelungen. Sie beantragte aber keine zusätzlichen Notverkäufe (S. 842). Letzteres wäre im vorliegenden Fall die naheliegendste Lösung gewesen, sofern keine Aussonderungsproblematik vorliegen hätte. 8.3.1.2 Bemühungen der Klägerschaft, Notverkäufe nach der Entlassung von LL _____ anzustrengen, sind

weder behauptet noch bewiesen. 8.3.1.3 Das Kantonsgericht hat zur Verantwortlichkeit der ausserordentlichen Konkursverwaltung im Urteil LP 12 36 vom 26. November 2012 Folgendes erwogen (S. 879): La loi ne comporte que très peu d'indications sur ce que l'administration de la masse doit faire pour conserver ou administrer les actifs du failli. C'est l'intérêt de la masse, c'est-à-dire l'intérêt des créanciers à obtenir le meilleur désintéressement possible qui, dans les limites fixées par la loi, doit guider l'administration dans tous ses choix (de Coulon, La préservation de l'entreprise du failli et sa vente d'urgence, in Bsck 2008 p. 207 et les réf.). Au vu du rapport d'expertise de A _____ précité, force est d'admettre que toutes les mesures de conservation que l'on aurait pu exiger de l'administrateur spécial n'ont pas été prises. Les explications données par ce dernier, qui affirme avoir fait réparer les écoulements d'eau et donné toutes les instructions nécessaires pour limiter les détériorations, ne suffisent pas. L'intéressé ne saurait se contenter de renvoyer à la responsabilité de la société de surveillance engagée, qui ne l'aurait pas informé des éventuelles réparations à entreprendre dans l'usine. Diese Beurteilung kann sich, im Unterschied zum vorliegenden Urteil des Kantonsgerichts, nicht auf ein Gerichtsgutachten stützen, welches die Kosten für weitere Massnahmen darstellt. Es erscheint auch fraglich, ob das Kantonsgericht im Urteil vom 26. November 2012 über die Kategorienbildung der Anlagegegenstände informiert gewesen ist und die hängige Aussonderungsklage beachtet hat.

- 127 - 8.3.2.4 I _____ sagte am 21. November 2019 schriftlich aus, das Anlagenvermögen sei zu wenig geschützt worden und habe massiv an Wert verloren. Die meisten Anlagegegenstände, die er 2011 besichtigt habe, hätten nur noch über Schrottwert verfügt und dieser Wertverlust sei auf fehlende Schutzmassnahmen zurückzuführen (S. 1501). 8.3.2.5 O _____ erklärte am 5. Februar 2020, diverse Anlagegegenstände seien nicht fachgerecht unterhalten worden. Der ausserordentliche Konkursverwalter habe sich nicht darum gekümmert, das Vermögen zu schützen (S. 1812). Der Zustand der übrigen Anlagen, die bei Kursbeginn einen Bilanzwert von ca. 17 Mio. Franken gehabt hätten, tendiere nun gegen null (S. 1813). Das Anlagenvermögen hätte unmittelbar nach dem Konkurs gemäss grober Schätzung für eine Summe zwischen 5-8 Mio. Franken veräussert werden können (S. 1813). Es müsse zwischen den Öfen, welche sich schon vor der Miete durch die G _____ GmbH auf dem Betriebsgelände befunden hätten, und denjenigen drei Öfen sowie der Giessgrube, der Giessanlage und den anderen Anlagen, welche die G _____ GmbH neu angeschafft habe, unterschieden werden. Die Öfen seien ca. 2005 und 2006 gekauft worden. Er wisse den Wert nicht mehr und verweise auf die Akten. Der Wert der Öfen und der Giessanlage betrage zwischen 8 bis 9 Mio. Franken. Derlei hätten bei der Konkurseröffnung «mehr oder weniger Neuwert» gehabt. Die Öfen hätten dem damaligen Stand der Technik entsprochen und in West- oder Osteuropa verkauft werden können. Es wäre auch physisch möglich gewesen, sie aus dem Fabrikareal zu entfernen (S. 1814). Ein Ofen bestehe im Wesentlichen aus drei Teilen: Einer Stahlhülle, einem Steuerungsequipment und einer Feuerfestausmauerung. Letztere hätte entfernt werden müssen, alles andere verkauft und transportiert werden können. Das Gleiche gelte für die Giessanlage und für die Säge. Die Öfen hätten heute nur noch Schrottwert. Die D _____ habe ein Jahr produziert und während dieser Zeit müsse die Konkursverwaltung auf eine regelmässige Wartung und Reparaturen. Der Zeuge wisse nicht, ob derlei erfolgt sei. Die Anlagen unterlägen nach der Abschaltung einem Verfall, der von der Feuchtigkeit, den Salzen und Ölen herrühren könne. Dieser könne anlagespezifisch sehr schnell erfolgen. Ein höherer Verkaufserlös wäre möglich gewesen,

wenn die Anlagegegenstände schneller veräussert worden wären (S. 1815). Die V _____ AG habe selbst Angebote für Anlagegegenstände abgegeben und Interessenten vermittelt, worauf die Konkursverwaltung aber nicht reagiert habe (S. 1816). Es fällt bei dieser Aussage erneut auf, dass wertvolle Anlagegegenstände fest mit dem Boden verbunden gewesen sind. Es erscheint nachvollziehbar, wenn sich die ausseror-

- 128 - dentliche Konkursverwaltung nach dem Aussonderungsbegehren, das nicht aussichtslos erscheint, mit teuren Schutzmassnahmen für solche Objekte zurückhält, zumindest soweit auch die E _____ passiv geblieben ist. Die Behauptung des Zeugen, der Konkursverwalter habe auf Kaufangebote der V _____ AG nicht reagiert, ist aktenwidrig. Das Problem war vielmehr das Aussonderungsbegehren der E _____ gewesen. O _____ kritisiert als Gläubiger freilich fehlende Schutzvorkehrungen, stellt sich aber nicht die Frage, ob diese auch verhältnismässig gewesen wären. 8.3.2.6 Der ausserordentliche Konkursverwalter hat zu weiteren Sicherheitsmassnahmen ausgeführt, die Anlagegegenstände hätten die ganze Zeit, da sie nicht benutzt worden seien, an Wert verloren. Er habe jedoch alle finanziell sinnvollen Massnahmen getroffen, um die Maschinen zu schützen. Er habe keine andere Möglichkeit gesehen, welche nur verhältnismässige Kosten verursacht hätte (S. 1770). Alternativen wären gewesen, die Gerätschaften zu veräussern oder an einen anderen Ort zu verbringen. Beides sei nicht möglich gewesen. Er habe zunächst LL _____, der bei der G _____ GmbH als Techniker gearbeitet hatte, für den Unterhalt der Halle und der Maschinen engagiert. Der Konkursverwalter habe danach Schäden an den Dächern reparieren lassen, als ihm die RR _____ das entsprechende Problem zur Kenntnis gebracht habe. Diese Arbeit sei schliesslich durch L _____ übernommen worden (S. 1771). Der Konkursverwalter gibt schliesslich zu bedenken, die Aussonderungsklage der V _____ AG habe sein Vorgehen besonders erschwert, weil diese auch auf die Beträge abgezielt habe, die das Konkursamt mit den Notverkäufen eingenommen hatte. Dies habe zu einem erheblichen Risiko für die Konkursmasse geführt, was sie davon abgehalten habe, grössere Investitionen zu tätigen (S. 1761). 8.3.2.7 L _____ hat am 6. Februar 2020 argumentiert, er sei nicht von der ausserordentlichen Konkursverwaltung beauftragt worden (S. 1775). Er habe nicht mit dieser diskutiert. Er habe LL _____ ersetzt, wobei der Auftrag über E _____ gelaufen sei. Er habe einzig das Äussere der Gebäude unterhalten müssen, aber keine Arbeiten in deren Innern getätigt. Er habe keine Schlüssel gehabt. Es habe in den Gebäuden noch Maschinen und Metalle gehabt. Er wisse aber nicht, wem sie gehört (S. 1776). Der Hauswart habe niemanden die Gebäude betreten sehen. Er selbst sei nicht häufig vor Ort gewesen. L _____ habe weder die Maschinen noch die Öfen unterhalten, er sei nie vom Unternehmen beschäftigt worden. Sein Lohn habe er von der E _____ erhalten. Er habe bis 2018 für dieses Unternehmen gearbeitet (S. 1777).

- 129 - 8.3.2.8 Die Beauftragung des Abwarts, der sich nur um die Gebäude und das Gelände kümmerte, sowie eines Sicherheitsunternehmens vermag Diebstähle zu verhindern. Derlei reicht aber, laut Expertise (Expertise S. 24), nicht aus, um Standschäden an den Anlagegegenständen zu verhindern. 8.3.3 ZUSAMMENFASSUNG Die

Anlagegegenstände sind zumindest zeitweilig zu wenig geschützt resp. unterhalten worden, um Schäden zu verhindern. Es stellt sich deshalb die Frage, ob weitere Massnahmen sinnvoll gewesen wären: Die Konkursmasse hätte nach dem Weggang von LL _____ im Spätsommer 2009 die verbleibenden Anlagegegenstände, gemäss Sachverständigem, mittels baulicher Massnahmen im Wert von mindestens 89'000.00 plus

Instandstellungsarbeiten im Wert von Fr. 1'600.00 pro Monat vor Standschäden schützen müssen. Sie hätte die Räumlichkeit, laut Gutachter (Ergänzungsexpertise S. 37), in einer Halle auf dem Gelände der E _____ errichtet. Dies hätte zusätzliche Massnahmen (Einholung der Zustimmung durch die Vermieterin; ev. Baubewilligung usw. [vgl. S. 2370]) erfordert. Der Wert der im Sommer 2009 noch vorhandenen Anlagegegenstände lässt sich aber nicht mehr abschätzen. Dies gilt umso weniger, weil Aussonderungsklagen hängig waren und die ausserordentliche Konkursverwaltung nicht damit rechnen konnte, dass sämtliche Anlagengegenstände in die Konkursmasse fallen würden (vgl. E. 7.3.3.1). Es bestehen, wie der ausserordentliche Konkursverwalter zusätzlich beanstandet, Unabwägbarkeiten in Bezug auf das gleichzeitig hängige Aussonderungsverfahren der V _____ AG mit einem Streitwert in Millionenhöhe. Eine allfällige Klageguttheissung hätte Folgekosten nach sich gezogen (vgl. E. 7.2.3.1). Die Streitigkeit in Bezug auf die Anlagegegenstände hat mit einem Vergleich geendet, was darauf hinweist, dass die Investitionen ins Anlagenvermögen teilweise zugunsten der E _____ erfolgt wären. Die Konkursmasse hätte somit im damaligen Zeitpunkt fünfstelligen Summen bezahlen müssen, um Anlagengüter zu schützen, die ihr nach damaligem Ermessen möglicherweise nicht einmal gehört hätten. Die ausserordentliche Konkursverwaltung konnte zum damaligen Zeitpunkt schliesslich weder den Verlauf noch die Dauer der Aussonderungsprozesse abschätzen können. Dies betrifft v.a. das Verfahren gegen die V _____ AG, welches zu einer erheblichen Reduktion der Aktiven geführt hätte, falls die Konkursmasse unterlegen wäre (vgl. E. 7.2.3.2). Der Entscheid der Konkursverwaltung, auf die vom Experten vorgeschlagenen Massnahmen zum Schutz der Anlagegegenstände zu verzichten, ist unter den damals ge-

- 130 - gebenen Umständen, u.a. der Frage, ob diese Gegenstände überhaupt in die Konkursmasse fallen, nachvollziehbar. Auch die Gläubiger sowie die Aussonderungskläger haben zum damaligen Zeitpunkt (noch) keine juristischen Schritte unternommen, um weitere Sicherheitsmassnahmen für die Anlagegegenstände vorzukehren. Es ist schliesslich bemerkenswert, dass sich auch die Klägerschaft nicht dafür eingesetzt hat, die Anlagegegenstände vorzeitig zu veräussern. Diese Lösung wäre naheliegender gewesen als hohe Investitionen in die Sicherung oder den Unterhalt der Anlagegegenstände auf Kosten der Konkursmasse oder sogar des Kantons Wallis. Es erscheint allerdings auch fragwürdig, ob im vorliegenden Fall weitere Notverkäufe über Streitgegenstände von parallel geführten zivilprozessualen Aussonderungsverfahren überhaupt zulässig gewesen wären. Der finanzielle Verlust aus dem Unterlassen der Notverkäufe im vorliegenden Prozess über die Verantwortlichkeit des Kantons Wallis wieder wettmachen zu wollen, entspräche auf jeden Fall einer Verletzung des einmaligen Rechtsschutzes. 9. «Beispielfall» - Säge Behringer Der Fall Behringer-Säge wird von der Klägerpartei gesondert hervorgehoben, aber in den Anträgen korrekterweise nicht einzeln genannt. Es rechtfertigt sich tatsächlich, auf diesen nachfolgend einzugehen, auch wenn es sich dabei um einen Bestandteil des Anlagenvermögens handelt: 9.1

Tatsachenbehauptungen Die Klägerin bot dem ausserordentlichen Konkursverwalter am 10. Juni 2008 Fr. 250'000.00 an für den Kauf der Behringersäge, welche ursprünglich für Fr. 415'000. erworben worden war. Der ausserordentliche Konkursverwalter habe darauf nicht reagiert (bestrittene TB 42 ff.). Die Expertenfragen der Klägerpartei zielen darauf hin, dass die Säge sich nach wie vor im Anlagenbestand befinde (S. 2027). Die Klägerschaft behauptet in der Schlussdenkschrift, sie habe dem ausserordentlichen Konkursverwalter am 10. Juni 2008 angeboten, die noch vorhandene Bandsäge für Fr. 250'000.00 zu erwerben.

Diese sei für EUR 415'000.00 gekauft worden und stelle einen bedeutenden Inventarwert dar. «Der Konkursbeamte reagierte auf dieses Angebot nicht» und habe den Anlagegegenstand 2012 für Fr. 70'000.00 veräussert. Dies komme einem Mindererlös von Fr. 180'000.00 gleich (S. 2398).

- 131 - 9.2 Beweismittel 9.2.1 Die Akten enthalten einen Kaufvertrag vom 29. September 2006 für die Bandsäge Behringer über EUR 415'000.00 (S. 228 ff.). Eine erste Abschlagszahlung ist am 6. März 2006 geleistet worden (S. 231). 9.2.2 Die Konkursverwaltung schlug am 5. August 2008 den Freihandverkauf der Säge Behringer (Fotos S. 1502 f.) für Fr. 250'000.00 vor (S. 1528 f.). Das Objekt ist recht gross. Wie es mit dem Boden verbunden ist, lässt sich aufgrund der vorhandenen Ablichtungen nicht nachvollziehen (vgl. aber E. 9.2.6). 9.2.3 Das Protokoll über die Besprechung vom 4. August 2008 bestätigt, die Klägerin 1 habe ein Angebot für die Behringer Säge hinterlegt. Derlei werde in einem Zirkular aufgenommen, was zwischenzeitlich auch erfolgt sei (S. 238 f.). 9.2.4 Ein Zirkulationsschreiben vom 5. August 2008, welches den Freihandverkauf des Anlagegegenstands vorschlägt, befindet sich in den Akten (S. 435). 9.2.5 Die E _____ wehrte sich am 18. August 2008 gegen den Freihandverkauf der Behringersäge. Diese sei im Gutachten A _____ in die Kategorie B (Position 122) eingefügt worden und stehe ihr somit zu (S. 1640 f.). 9.2.6 Das Gutachten der A _____ vom 19. Mai 2009 führt die Behringer Säge in der Position 122 mit einem Wert von Fr. 295'148.00 auf. Sie ist tatsächlich in der Kategorie B verzeichnet (S. 621). 9.2.7 I _____ hielt am 21. November 2019 schriftlich fest, er habe die Behringer- säge am 13. Juni 2007 gesehen. Sie sei damals und wohl noch 2008 sporadisch betrieben worden. Der Schätzwert betrage EUR 295'148.00. Er habe aber die Originalrechnungsunterlagen nicht einsehen können. Mit dem Gegenstand sei bis zu seinem letzten Besuch im Jahr 2012 «offenbar nichts» geschehen. I _____ habe 2012 starke Korrosion an allen ehemals blanken Flächen feststellen können (S. 1501). Er hat dazu Fotos deponiert (S. 1502). 9.2.8 O _____ gab am 5. Februar 2020 an, die Bandsäge Behringer sei Ende November 2006 zu einem Neupreis von Fr. 415'000.00 gekauft und im Zeitpunkt des Konkurses quasi neuwertig gewesen (S. 1809). Der Rechtsvertreter der Klägerinnen habe auf seine Anweisung hin der Konkursverwaltung ein Angebot von Fr. 250'000.00 unterbreitet, auf welches der Konkursverwalter nicht eingetreten sei. Soweit er wisse, stehe

- 132 - die Säge noch in AA _____. Sie sei nie richtig geschützt worden und habe nur noch Schrottwert (S. 1810). Die Aussage zum Standort der Säge widerspricht, wie nachfolgend ersichtlich, den Tatsachen. 9.2.9 Der Konkursverwalter legte am 6. Februar 2020 dar, es habe tatsächlich eine Kaufofferte der Klägerinnen für die Säge gegeben. Der Verkauf sei jedoch damals wegen der zwei Aussonderungsklagen nicht möglich gewesen. Der Konkursverwalter habe die Säge schliesslich zu einem späteren Zeitpunkt, als ein Vergleich mit der E _____ geschlossen worden sei, aufgrund einer Offerte von Fr. 70'000.00 veräussert (S. 1759). 9.2.10 M _____ hat in Bezug auf die Säge Behringer bestätigt, diese habe der G _____ GmbH gehört. Sie habe vor ihrem Verkauf gelitten, «es war aber noch nicht so schlimm, dass sie der Kunde nicht übernommen hätte. Wir hatten im Vorfeld einige Tage gebraucht, um die Säge zu reinigen.» (S. 1793). Die Behringer Säge sei laut M _____ an eine Firma in Rumänien veräussert worden. 9.2.11 Der Gerichtsgutachter stellt fest, die Behringersäge befinde sich nicht mehr im Anlagenbestand. Sie sei für EUR 70'000.00 an die ZZ _____ GmbH veräussert worden (Expertise S. 22). Die Auffassung des Sachverständigen wird durch Belege, auf die er

verweist (Beilagen 12 und 13 der Expertise), bestätigt. Der Gutachter verweist in der Ergänzungsexpertise vom 30. Juni 2023 auf Akten, die das Kaufangebot von Fr. 250'000.00 (entsprechend EUR 153'101.00) beweisen. Hätte die ausserordentliche Konkursverwaltung das Kaufangebot der Klägerin 1 angenommen und die Behringersäge zum entsprechenden Preis verkauft, hätte ein Gewinn von EUR 83'101.00 erwirtschaftet werden können (Ergänzungsexpertise S. 28). Die Gläubiger seien anschliessend vom Konkursverwalter orientiert worden, die E _____ habe eine Beschwerde gegen den Kauf eingereicht mit dem Antrag, den Entscheid zum Freihandverkauf bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens zu sistieren (Ergänzungsexpertise S. 29). Der Experte vermag seine Ausführungen mit Hilfe von Unterlagen zu belegen (Ordner zur Ergänzungsexpertise Beleg Nr. 32 Punkt 5, welcher den Gerichtsakten ab S. 1640 f. entnommen worden ist). Sie sind nachvollziehbar. 9.3 Zusammenfassung 9.3.1 Die Säge Behringer bildet einen Anlagegegenstand. Sie ist in der Expertise bei den Anlagen beachtet worden und befindet sich auf der Position 122 der Exceldatei MGG VS 23-06-30 Annexe I et Annexe II. Die Säge kann somit nicht ein zweites Mal

- 133 - separat als Schadensposten aufgeführt werden, was in den Anträgen korrekterweise beachtet wird. Es stellt sich allerdings die Frage, ob sie überhaupt in die Konkursmasse gefallen wäre, da sie der Kategorie «B» zugeteilt worden ist. Die Klägerinnen haben die Behringersäge im Rahmen des Verfahrens als nicht verkauften Anlagegegenstand bezeichnet, der Bestandteil der Konkursmasse bildet. Letzteres ist falsch. 9.3.2 Der Konkursverwalter hat nach dem Kaufangebot durchaus ein Zirkular vorbereitet. Die E _____ hat den Freihandverkauf vorerst verhindert. Die Klägerschaft hat den Gerichtsgutachter, welcher den Sachverhalt in Bezug auf den freihändigen Verkauf richtig dargestellt hat, bei den Ergänzungsfragen zu Unrecht in Frage gestellt. Separate Schadenersatzansprüche wären ohnehin zweifelhaft, weil die Säge Behringer im Bereich der Anlagegegenstände aufgeführt ist. Ein sofortiger Verkauf erscheint im vorliegenden Fall tatsächlich fraglich, weil dieses Objekt fest mit dem Boden verbunden ist und somit der E _____ gehören könnte. 9.3.3 Die separate Geltendmachung von Schadenersatz für den angeblich verspäteten Verkauf der Behringer Säge wäre aus diesen Gründen unberechtigt und dies ist auch nicht geschehen. Der Fall konkretisiert aber beispielhaft Probleme, die sich bei der Geltendmachung von Schadenersatz wegen der angeblich verspäteten Veräusserung von Anlagegegenständen ergeben. 10. Konkursdividende Das Konkursverfahren ist nicht abgeschlossen. Die Kläger behaupten, der Konkursmasse sei wegen den obgenannten Vorkommnissen ein Schaden entstanden. Das reicht aber noch nicht, weil nicht die Konkursmasse klagt. Das Gericht müsste zusätzlich prüfen, ob sich die entsprechenden Verantwortlichkeitsforderungen auf die Konkursdividende der Drittklassgläubiger auswirken. 10.1 Tatsachenbehauptungen Die Klägerschaft hat die bilanzierten Aktiven vor dem Konkurs (TB 6; Aktiven von insgesamt 28.7 Mio., Rohstoffe 4.71 Mio., Metallerzeugnisse 5.68 Mio.) und die Reduktion des Werts der Konkursmasse aufgrund von Handlungen und Unterlassungen der ausserordentlichen Konkursverwaltung (zusammenfassend: TB 76) behauptet. Die von der Klägerschaft eingegebenen Forderungen betragen insgesamt 95 % der Drittklassforderungen (anerkannte TB 2, vgl. allerdings die Antwort zur TB 49, wonach die Behauptung,

- 134 - die Forderungen der Klägerinnen würden 95 % der gesamten Drittklasskonkursforderungen ausmachen, bestritten wird). Der Kollokationsplan sei gemäss Tatsachenbehauptungen unangefochten geblieben (anerkannte TB 98). Die

Klägerinnen machen, zusammengefasst, folgende Schäden geltend (bestrittene TB 76):
Verschwundene Anlagengegenstände EUR 223'352.00 Schaden infolge verminderter Metallbestände EUR 1'720'000.00 Teilrückzahlung der von der D _____ geleisteten Sicherheit Fr. 200'000.00 Entwertete Anlagengegenstände EUR 3'172'982.00 Die Klägerinnen beziffern in der Klageschrift, im Teil «III. Sachverhalt» ihre Konkurseingaben, die kollozierten Forderungen oder die nach Klassen unterteilten Gesamtforderungen nicht. Auch die voraussichtliche Dividende der Drittklassgläubiger ist nicht substantiiert. Der insgesamt eingeforderte Schadenersatz entspricht, wenn einzig auf die Tatsachenbehauptungen abgestellt wird, der Minderung des Vollstreckungssubstrats und nicht der Reduktion der individuellen Konkursdividenden. Die entsprechende Minderung ist aber nicht zwangsläufig mit dem individuellen Schaden der Klägerinnen gleichzusetzen, weil die Kläger in der dritten Klasse kolloziert sind und im Konkursverfahren nicht alle Schuldner gleichbehandelt werden (vgl. E. 2.6.7). Die Drittklassgläubiger müssten vielmehr behaupten und beweisen, dass die anderen Klassen sowie die Massaforderungen auf jeden Fall gedeckt sind, damit sie eigenen Schaden nachweisen können. Die Klägerinnen behaupten in der Replik vom 3. Juni 2016: «Die Gläubiger sind somit nicht über allfällige Verbindlichkeiten, über die Aktiven und Passiven sowie über die zu erwartende mutmassliche Konkursdividende orientiert» (bestrittene TB 199 S. 1082). Die Klägerschaft erörtert in der Schlussdenkschrift, das definitive Schadensausmass könne zum heutigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, belaufe sich aber sicherlich höher als die mit der vorliegenden Teilklage geltend gemachte Summe (S. 2388). Die Klägerschaft konkretisiert, welche Forderungen in der ersten, zweiten und dritten Klasse kolloziert worden seien (S. 2389). Von Massaforderungen oder den Kollokationsprozessen des Ehepaars F _____ ist in diesem Teil der abschliessenden Vernehmlassung keine Rede. Die Klägerinnen führen in der Schlussdenkschrift weiter das Guthaben an, welches aufgrund der Notverkäufe zunächst Fr. 5'320'670.35 betragen habe und sich

- 135 - bis zum 31. Dezember 2019 auf Fr. 1'185'922.55 reduziert habe. Diese Verluste reduzierten die flüssigen Mittel um Fr. 4'134'747.80. Der Mittelabfluss habe erst nach Vorliegen der Konkursakten, also nach Ablauf des Schriftenwechsels, rekonstruiert werden können. Eine präzise Schadensbilanz sei aufgrund der fehlenden Buchhaltung sowie der fehlenden Konkursakten nicht erstellbar (S. 2408 f.). Die Schlussdenkschrift verweist auf die «hohen Kosten in den Jahren 2019 ff.» zur Räumung des Areals (S. 2417). Es ist darauf hinzuweisen, dass die Klägerpartei die Schadenskalkulationen nicht in der gebotenen Form deponiert hat und auch keine Aktualisierung der Konkursunterlagen gefordert hat. Sie hat vor Einleitung dieses Prozesses darauf verzichtet, mit Hilfe einer vorsorglichen Beweisaufnahme (vgl. dazu E. 2.4.1) den Sachverhalt genauer abzuklären. Der ihr erwachsene Schaden ist nicht hinreichend substantiiert dargelegt.

10.2 Beweismittel

10.2.1 Die Erstklassforderungen beliefen sich, gemäss Protokoll vom 11. April 2007 der ersten Gläubigerversammlung, auf mehr als Fr. 900'000.00 (S. 2014).

10.2.2 Die Erstklassforderungen würden, laut Protokoll der zweiten Gläubigerversammlung vom 1. März 2013, um die Fr. 800'000.00 betragen, « mais en tenant compte de ce qu'a avancé la caisse de chômage » (S. 2023).

10.2.3 Das Urteil des Bezirksgericht Martigny vom 2. August 2012 erwähnt, «a lire ce communiqué, la Caisse publique cantonale de chômage avait pris, dès le 26 février 2007 – compte tenu de la faillite prévisible de la maison-mère, en Allemagne -, les mesures pour assurer le paiement des salaires des employés ». Die Arbeitslosenkasse habe einen Vorschuss geleistet (S. 851, S. 1129).

10.2.4 Auch die Aussagen von S _____ (vgl. E. 6.5.8) erweckt den Eindruck, die kantonale

Ausgleichskasse habe im Rahmen des Konkurses Gelder für Angestellten- löhne bevorschusst. 10.2.5 Die Erstklassforderungen beliefen sich, laut Mitteilung vom 4. Juni 2013 an FF _____, auf Fr. 146'556.70, wobei zwei Prozesse des Ehepaars F _____ zu Lohnforderungen (hauptsächlich bis zum 31. Dezember 2010) über Fr. 425'050.50 sowie Fr. 795'598.65 hängig seien. Das Guthaben belaufe sich derzeit auf Fr. 2'654'199.55. Sanierungsarbeiten hätten Fr. 158'000.00 gekostet (S. 452). Ein gemeinsames Konto der Konkursmasse G _____ GmbH und E _____ enthalte EUR 70'000.00 und

- 136 - Fr. 5'000.00. Das Honorar des Konkursverwalters belaufe sich auf Fr. 162'604.30 (S. 453 f.). 10.2.6 Die Guthaben seien, laut Frage an den Konkursverwalter, gemäss deponierten Bankkonten von Fr. 5'320'670.35 am 31. Dezember 2007 (vgl. dazu das Protokoll der ersten Gläubigerversammlung S. 2013) auf Fr. 1'185'922.25 am 31. Dezember 2019 re- duziert worden. Die Minimierung resultiere aus einer Vorauszahlung von Fr. 500'000.00 an die V _____ AG, aus Mietzinszahlungen sowie der Auslagen für den Unterhalt inkl. dem Lohn eines Angestellten. Ebenso hätten giftige Stoffe behandelt werden müs- sen und schliesslich gehe es um Expertisekosten. Auch gewisse Prozesskosten seien entstanden sowie weitere Massakosten (S. 2003). Der Konkursverwalter sei nicht im- stande, die Aktiven der Konkursmasse definitiv zu berechnen, weil der Liquidationspro- zess noch nicht abgeschlossen sei (S. 2004). 10.2.7 Derzeit entstünden, laut Aussage des ausserordentlichen Konkursverwalters vom 3. Februar 2020 keine Kosten, abgesehen von den Gerichtskosten und kleineren Honoraren (S. 1763). 10.2.8 Es ist in den Akten wiederholt von einer Geländesanierung die Rede. Der Prozess i.S. E _____ thematisiert einen Vergleich und eine Zahlung von Fr. 200'000.00 zur Räumung des Geländes (vgl. E. 7.3.2.26 ff.). Der Vorschlag von E _____ sei laut Aussage des Konkursverwalters vom 3. Februar 2020 interessant, weil die Öfen immer noch da seien. Das Kantonsgericht vermag allerdings nicht nachzu- vollziehen, ob dieser Vergleich abgeschlossen und erfolgreich umgesetzt worden ist. Die Konkursmasse wird aber laut diesen Akten eine erhebliche Summe investieren müssen oder bezahlt haben, um das Gelände vor Umweltschäden zu säubern. Aus den Akten ist ebensowenig ersichtlich, ob die zuständigen Verwaltungsbehörden die im Vergleich er- wähnte Konzeption der Sanierung akzeptiert haben. 10.2.9 Der Konkursverwalter hat der CC _____ am 2. März 2011 mitgeteilt, die Sicherheit von Fr. 400'000.00 könne ihr frühestens am Schluss des Konkurses zurück- erstattet werden (S. 951). Es stellt sich die Frage, ob die Verwendung der verbleibenden Sicherheit von Fr. 400'000.00 (Rückgabe oder Verrechnung mit Schäden und Fehlbe- ständen aus der Geschäftsfortsetzung durch die D _____) nicht erneut Gerichts- prozesse verursachen könnte.

- 137 - 10.2.10 Das Bankkonto xx-xx-xx2 ist dasjenige, welches die Ein- und Ausgaben der Konkursverwaltung enthält. Seine Detaillierungen befinden sich im Ordner II Weiss, Re- gister 2. Es liegen diesbezüglich keine Tatsachenbehauptungen vor. Das Gericht stellt fest, dass sich das Guthaben in der Zeit vom 31. Dezember 2007 (Fr. 5'320'670.35) bis zum 31. Dezember 2019 (Fr. 1'185'922.55) deutlich reduziert hat. Der erste verbuchte Zahlungseingang über Fr. 600'000.00 stammt vom 16. März 2007 und dürfte die Sicher- heit der CC _____ bescheinigen. Ein Zahlungsauftrag über Fr. 200'000.00 vom

E. 11

April 2007 und vom 1. März 2013 (S. 2011 ff. und S. 2020 ff.). Die Klägerinnen halten nach Konsultation der Konkursakten fest, es seien zwei Gläubigerausschusssitzungen

- 58 - abgehalten worden (S. 1922) und es gebe nur bis zum 26. April 2013 Zirkularbeschlüsse (S. 1923). 4.2.2 Es liegen Gesuche aus den Jahren 2016, 2018 und 2019 vor, die Jahresfrist des Konkursverfahrens nach Art. 270 SchKG zu verlängern (S. 2024 ff.). 4.2.3 Die Akten enthalten eine Mitteilung der HH _____ vom 29. März 2007, wonach sie zunächst davon ausgegangen sei, ein physisches Inventar zum Konkurszeitpunkt sei errichtet worden. Sie habe von JJ _____ F _____ verlangt, das letzte Inventar, welches Anfang März redigiert worden sei, vollständig zu deponieren. Die G _____ GmbH habe den Stock täglich, unter Beachtung des variablen Handelswerts (LME) aktualisiert (S. 1441). Das Treuhandunternehmen hat am 10 April 2007 bestätigt, es werde am 25. April 2007 gemeinsam mit zwei Verantwortlichen der G _____ GmbH und mit zwei Angestellten der Treuhänderin den Stock verifizieren (S. 1443). 4.2.4 Der Konkursverwalter hat am 10. April 2007 eine Mitteilung der HH _____ erhalten, wonach diese am 25. April 2007 den Stock verifizieren könne (S. 2028). 4.2.5 Ein Konkursinventar befindet sich im Dossier (S. 913 ff.). Es ist auf den 8. August 2008 datiert und von K _____ unterzeichnet worden (S. 921). 4.2.6 Ein Inventar ist im Amtsblatt vom 28. Dezember 2012 publiziert worden (S. 2280 f.; S. 559 ff.). Es ist per Faxmitteilung vom 7. Januar 2013 vom ausserordentlichen Konkursverwalter an Z _____ gesandt worden (S. 949). Das Inventar ist nicht angefochten worden (S. 563; vgl. aber die Ausführungen zu den Aussonderungsklagen). 4.2.7 Die Akten enthalten eine Liste der Zirkularschreiben (Ordner Schwarz Punkt 5) und Unterlagen zu sieben Freihandverkäufen zwischen 2012 bis 2016 (Ordner Schwarz Punkt 7). 4.2.8 Der Gläubigerausschuss hat am 5. März 2020 getagt, wobei Rechtsanwalt Z _____ nicht anwesend gewesen ist (S. 2047). 4.2.9 Die Beklagtenpartei hat am 18. Mai 2020 Mitteilungen der Konkursverwaltung an Z _____ deponiert (Ordner Schwarz Punkt 6).

- 59 - 4.3 Mündliche und schriftliche Antworten 4.3.1 Der ordentliche Konkursverwalter hat am 10. Oktober 2019 dem Kantonsgericht schriftlich erklärt, es sei ihm nicht möglich gewesen, zwischen dem 12. März 2007 und dem 11. April 2007 ein Inventar und eine Schätzung der Güter vorzunehmen. Es seien nur sichernde Massnahmen ausgeführt worden. Sie hätten jedoch die Treuhandfirma HH _____ beauftragt, ein Inventar und den Stock zu kontrollieren (S. 1407). Fehlende Metallbestände in der Höhe von 50'653 Tonnen seien ihm zum Zeitpunkt der Versteigerung vom 5. April 2007 nicht bekannt gewesen. Dies könne jedoch auch daran liegen, dass der Freihandverkauf im Büro der Konkursverwaltung durchgeführt worden sei (S. 1407). Letzteres deutet darauf hin, dass die Parteien den Verkaufsgegenstand bei der Veräusserung nicht gesehen haben. 4.3.2 Der ausserordentliche Konkursverwalter gibt am 3. Februar 2020 an, es habe im Konkursverfahren zwei Phasen gegeben. Rechtsanwalt Z _____ habe an den ersten Gläubigerausschusssitzungen teilgenommen, danach aber in den Ausstand treten müssen, weil er für die V _____ AG eine Aussonderungsklage eingereicht habe. Es habe mehrere Sitzungen ohne ihn gegeben. Der Prozess sei allerdings wegen einer Klage blockiert gewesen, weshalb die Mitglieder des Gläubigerausschusses entschieden hätten, eine Vorladung zu einer nächsten Gläubigerversammlung erfolge erst, sobald sich etwas Neues ergebe. Seines Wissens habe kein Kommissionsmitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt (S. 1758). Die erste Gläubigerversammlung habe eine ausserordentliche Konkursverwaltung gewählt und dem Fortbetrieb des Unternehmens zugestimmt. Das Quorum sei bei der zweiten Versammlung nicht erreicht worden, weshalb der Konkursverwalter einen Zirkulationsbeschluss initiiert habe. Weitere solcher Beschlüsse hätten die Verfahren der Ehegatten F _____ sowie freihändige Verkäufe betroffen (S. 1766). Ein

Konkursinventar sei, laut Konkursverwalter, wahrscheinlich im Dezember 2012 im Amtsblatt publiziert und auch Rechtsanwalt Z _____ übermittelt worden. Die Aufstellung sei mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen (S. 1768). Das Inventar sei, laut Konkursverwaltung, wahrscheinlich gestützt auf die Angaben von HH _____ und A _____ verfasst worden (S. 1769). Das Treuhandunternehmen HH _____ sei sofort nach dem Konkurs mandatiert worden, den Aluminiumstock zu inventarisieren. Es habe dieses Inventar mit Belegen von Z _____ verglichen (S. 1769). Der Entscheid, dieses Unternehmen zu beauftragen, sei eine gemeinsame Entscheidung des Konkursamts und der ausserordentlichen Konkursverwaltung gewesen. Das Unternehmen habe das existierende Material feststellen und den Arbeitsbeginn von D _____ AG überwachen sollen (S. 1770). Die V _____ AG habe

- 60 - die Werte variabel bilanziert, dies habe die HH _____ nicht machen können. Sie habe die Tageskurse nicht beachten können. Die Treuhänderin habe einzig das Metall inventarisiert. Der Konkursverwalter habe bereits vor seiner Ernennung mit HH _____ Kontakt aufgenommen und die Idee sei gewesen, dass sich das Treuhandunternehmen mit der Inventarisierung beschäftige. Es habe von der V _____ AG kein Inventar für den Tag des Konkurses gegeben, aber eines, das eine Woche vor Konkurseröffnung verfasst worden sei. Der Konkursverwalter habe mit GG _____ vereinbart, dieses Inventar als Grundlage zu übernehmen. Das Inventar sei mit zwei Angestellten der V _____ erstellt worden. Es handle sich dabei um ein Inventar, welches nicht innerhalb von einem Tag aufgenommen werden könne (S. 1770). Es habe ein Kantonsgerichtsurteil vom 26. November 2012 gestützt auf eine SchKG Beschwerde hinsichtlich des Inventars gegeben. Der Konkursverwalter habe das Inventar anschliessend, nachdem die Angelegenheit durch das Bundesgericht abgehandelt worden war, publiziert (S. 1771). 4.3.3 Der ausserordentliche Konkursverwalter erörtert am 22. Februar 2021 schriftlich, es habe zwei Gläubigerversammlungen gegeben. Das Konkursamt habe die erste im Jahr 2007 abgehalten. Die zweite, bei welcher das Quorum nicht erreicht worden sei, habe am 1. März 2013 stattgefunden. Die erste sei durch das Konkursamt bei Konkurseröffnung geleitet worden. Weitere Versammlungen seien nicht obligatorisch, es seien Zirkularbeschlüsse erfolgt (S. 2004). Ein Inventar sei fünf Tage vor dem Konkurs durch die V _____ AG redigiert worden. Der ausserordentliche Konkursverwalter habe dieses Inventar verwendet, obwohl es eigentlich dem Vorsteher des Konkursamts obliegen hätte, derlei aufzunehmen. Sie hätten dieses Inventar verwendet, um am 18. und 25. April 2007 den Stock mit Hilfe der HH _____ Treuhandgesellschaft zu prüfen. Ein anderer Vergleich sei nicht möglich gewesen, weil die D _____ den Betrieb ohne Unterbruch übernommen habe (S. 2008). Der Konkursverwalter habe den Stock schon vor diesem Vertrag vom 25. April 2007 von der HH _____ überprüfen lassen (S. 2008 i.v.m. S. 2028). Der ausserordentliche Konkursverwalter habe der Treuhandgesellschaft am 10. April 2007 den Auftrag erteilt, alles Erforderliche vorzukehren, damit der Stock in Anwesenheit der Interessierten am 18. und 25. April 2007 kontrolliert werden könne. Er habe somit gehandelt, bevor er überhaupt am 11. April 2007 von der Gläubigerversammlung als ausserordentlicher Konkursverwalter ernannt worden sei. Er habe den Stock aufgrund des Inventars der V _____ AG, welches fünf Tage vor dem Konkurs verfasst worden sei, überprüfen lassen (S. 2009).

- 61 - 4.3.4 Die Klägerpartei hat nach Durchsicht der Konkursakten beanstandet, es lägen unter der Rubrik «Comptes» nur Buchhaltungsunterlagen für die Jahre 2007 bis 2008 vor

(S. 1920). Der ausserordentliche Konkursverwalter argumentiert dazu in seiner schriftlichen Einvernahme vom 22. Februar 2021, es habe für die Jahre 2008 und 2009 eine kaufmännische Buchhaltung gegeben, da das Geschäft des Gemeinschuldners auf Initiative von Staatsrat EE _____ durch die D _____ fortgesetzt worden sei und somit ein Fall nach Art. 36 KOV vorgelegen habe. Die Firma haben Räumlichkeiten, Angestellte und Anlagengegenstände gemietet. Die Konkursverwaltung habe dieser Kontrolle der Geschäftsführung jedoch ein Ende gesetzt, nachdem die D _____ die Anlagen verlassen habe. Eine Task Force habe nach dem Konkurs der G _____ GmbH rasch handeln wollen, um einen relevanten Unterbruch der Geschäftstätigkeit zu vermeiden. Die D _____ habe mit ihrer Arbeit bereits begonnen, als der ausserordentliche Konkursverwalter sein Amt angetreten habe. Diese Buchhaltung betreffe den Weiterbetrieb durch die D _____. Die ausserordentliche Konkursverwaltung habe gleichzeitig eine Buchhaltung zur Liquidation geführt (S. 2000). Sie habe ab 2009, nachdem die Fortsetzung des Betriebs abgeschlossen gewesen sei, die getrennte Buchhaltung beendet und mit Hilfe der Bankunterlagen und des Geschäftsbuchs im Namen der Gesellschaft eine neue Buchhaltung erstellt (S. 2001). Es existierten zwei Bankkonten, nämlich das Hauptkonto und dasjenige, welches gemeinsam mit der E _____ geführt werde (S. 2002). 4.3.5 Die ausserordentliche Konkursverwaltung hat am 12. Oktober 2020 schriftlich erklärt, sie habe die Vorgaben der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV) beachtet und nach Mandatserteilung im Namen der Konkursmasse bei der WKB ein Konsignationkonto im Sinne von Art. 23 KOV eröffnet. Es sei folglich erforderlich gewesen, eine für Gesellschaften vergleichbare Buchhaltung zu führen. Er werde dem Konkursgericht einen schriftlichen Schlussbericht der Konkursverwaltung (Art. 268 SchKG und Art. 36 KOV) abfassen und dem Konkursgericht mit sämtlichen Akten und Belegen, mit Einschluss der Quittungen der Gläubiger für die Konkursdividende, einreichen (S. 1976 f.). Der Konkursverwalter bestätigt dies am 22. Februar 2021 schriftlich (S. 2000). Die separate Buchhaltung sei 2009, nach Beendigung des Betriebs durch die D _____, beendet worden (S. 2001). 4.3.6 O _____ erklärt am 5. Februar 2020, am 4. August 2008 habe der Konkursverwalter bestätigt, er habe kein Konkursinventar aufgenommen. Das letzte Inventar der G _____ GmbH werde als Konkursinventar betrachtet (S. 1810). Die A _____ habe ein Inventar erstellt und er denke, dieses sei an Advokat Z _____ übermittelt

- 62 - worden. Die V _____ AG habe die Inventare geprüft, selbst ein Gutachten durch B _____ in Auftrag gegeben und hinterlegt. O _____ wisse nicht, ob die V _____ AG auch eine Beschwerde eingereicht habe (S. 1816). 4.3.7 R _____ geht davon aus, es sei ein Standardverfahren durchgeführt worden. Der Gläubigerausschuss sei angemessen orientiert worden (S. 1835). Die Angelegenheit liege lange zurück und er könne sich an nichts Spezielles erinnern (S. 1836). Der Zeuge könne sich keiner Aussonderungsklage der E _____ entsinnen (S. 1837). Er wisse nicht, ob er nach wie vor Mitglied des Gläubigerausschusses sei, da er in dieser Angelegenheit seit Jahren nicht mehr kontaktiert worden sei. Die Akten seien bei ihm seit Jahren archiviert (S. 1842). Er habe die Interessen der Angestellten vertreten (S. 1843). R _____ will an einem anderen, vergleichbar grossen Konkurs partizipiert haben. Er habe keinen Unterschied beim Vorgehen erkannt (S. 1844). 4.3.8 S _____ erklärt, nach dem Konkurs hätten der Gemeindepräsident von AA _____ und Staatsrat EE _____ eine Sitzung abgehalten, um die Aluminiumfabrik zu retten. Auch die Gewerkschaften und sämtliche Beteiligten seien mit der Rettung der Aluminiumfabrik einverstanden gewesen. Es sei nach

ungefähr 6 Monaten festgestanden, dass dieses Vorhaben nicht gelinge (S. 1847). S _____ gibt an, er sei von der ausserordentlichen Konkursverwaltung enttäuscht gewesen. Der Zeuge, der aufgrund eines familiären Vorfalls Gedächtnisprobleme bekundet (S. 1847) was glaub- hafte Gedächtnislücken im Rahmen bestätigen. Er beanstandet den Gebrauch von öf- fentlichen Geldern im Rahmen des Konkursverfahrens und kritisiert den ausserordentli- chen Konkursverwalter (S. 1857). 4.4 Gerichtsverfahren gegen die ausserordentliche Konkursverwaltung 4.4.1 Die Beschwerdeführer fordern am 14. Juli 2011 neben der Absetzung des ausser- ordentlichen Konkursverwalters die Sicherstellung der Vermögenswerte der Konkurs- masse. Sie verlangen hingegen keine Notverkäufe (S. 842). 4.4.2 Die Untere Aufsichtsbehörde hat am 2. August 2012 nach einer ausführlichen Be- gründung (S. 857 ff.) folgende Schlussfolgerung gezogen (S. 860): Si la procédure d'exécution forcée a ainsi pu connaître quelques temps morts –parfois imputables à l'intimé qui, outre sa fonction d'administrateur spécial (Art. 237 LP) qui lui a été confiée selon décision prise à l'unanimité par la 1re assemblée des créanciers, doit suivre de nombreux autres dossiers en tant qu'avocat disposant d'une étude multi-sites -, force est de retenir, au vu des éléments mis en évidence ci-dessus et pour les motifs qui ont été exposés (complexité du dossier,

- 63 - caractère international de celui-ci, procédures judiciaires engagées et à l'issue incertaine, déci- sion de poursuivre l'industrie par l'entremise de D _____ SA avant que celle-ci ne connaisse à son tour une déconfiture), qu'aucun retard injustifié ne peut être reproché à l'intéressé dans le traitement de ce qui constitue davantage une saga qu'une faillite (S. 860). Sie hat weiter erklärt, wie die Inventarisierung nach der Konkursöffnung erfolgt ist (S. 864). Die erste Gläubigerversammlung vom 11. April 2007 habe entschieden, eine ausserordentliche Konkursverwaltung zu ernennen und den Betrieb durch eine Drittperson fortzusetzen. JJ _____ F _____, der bereits bei der konkursiten Gesell- schaft geamtet habe und deswegen die vorhandenen Metalle und Anlagen besonders gut gekannt habe, sei Geschäftsführer gewesen. Es habe deswegen keiner weiteren Sicherheitsmassnahmen bedurft. Die Konkursverwaltung habe die Hilfe der spezialisiert- en A _____ beigezogen, welche am 11. Mai 2007 ein erstes Gutachten und im Jahr 2008 mehrere weitere Gutachten deponiert habe. Das definitive Inventar vom 8. August 2008 sei einzig von der E _____ angefochten worden, welche das Rechtsmittel jedoch wieder zurückgezogen habe. Die jetzigen Beschwerdeführer hätten sich folglich nicht innert angemessener Frist dagegen gewehrt (S. 865 f.). Niemand habe sich gegen die Betriebsübernahme durch die D _____ gewehrt. De- ren Vizedirektor sei ausserdem vorgängiger Geschäftsführer der G _____ GmbH gewesen (S. 866). 4.4.3 Die Obere Aufsichtsbehörde hält zum damaligen Inventar am 26. November 2012 fest (S. 875): Ainsi, depuis le retrait de l'inventaire définitif intervenu au mois de septembre 2008, aucun inventaire n'a été déposé. L'intimé apporte certes une explication à ce retard. Il n'en demeure pas moins que l'inventaire doit être réalisé dès que l'office a reçu communication de l'ouverture de la faillite (art. 221 LP). Il s'agit d'un délai dont le non-respect constitue une violation de la loi (Jean- din, Les actions en responsabilité dans la LP, in JdT 2010 II p. 99), laquelle peut fonder une action en responsabilité au sens de l'article 5 LP. Das Kantonsgericht hat, wie aus der damaligen Begründung ersichtlich, die Existenz eines Inventars durchaus bestätigt. Die Obere Aufsichtsbehörde hat jedoch das fehlende Vorgehen nach Art. 228 SchKG (Erklärung des Schuldners) kritisiert, dass dem Schuld- ner das Inventar nicht mit der Aufforderung vorgelegt wurde, sich über dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu erklären, und den Konkursverwalter aufgefordert, dies nachzuho- len.

- 64 - Die Obere Aufsichtsbehörde führt zur ungenügenden Orientierung über den Fortgang der Liquidation aus (S. 878): C'est le lieu de rappeler au mandataire des recourantes qu'en tant que membre de la commission de surveillance, il lui était loisible de solliciter des renseignements ou d'enjoindre l'administrateur à convoquer la réunion de la commission in corpore. S'agissant du prétendu manque d'information sur l'avancée de la liquidation, les différentes pièces du dossier sont de nature à convaincre la juge de céans que les reproches à l'encontre de l'administrateur sont injustifiés. L'intéressé a donné suite à la majorité des courriers de l'avocat des recourants, soit à ceux qui nécessitaient une réponse. Die Obere Aufsichtsbehörde nimmt am 26. November 2012 auch auf das Gutachten der A _____ vom 31. Mai 2011 Bezug (S. 879) und geht davon aus, es seien möglicherweise nicht alle möglichen Schutzmassnahmen getroffen worden. Die Erklärung des Konkursverwalters, er habe Reparaturarbeiten vornehmen lassen, sei ungenügend. Die Oberer Aufsichtsbehörde fordert die ausserordentliche Konkursverwaltung auf, ein korrektes Inventar aufzunehmen, innert nützlicher Frist zur zweiten Gläubigerversammlung vorzuladen, die nützlichen Sicherungsmassnahmen vorzunehmen und zu prüfen, ob die aktuell sistierten Prozesse wiederaufzunehmen sind (S. 882). 4.4.4 Das Bundesgericht (Bundesgerichtsurteil 5A_918/2012 vom 18 Februar 2013) hat am 18. Februar 2013 zum fehlenden Inventar erwogen (S. 363): 5.3.1.3 L'intimé rappelle qu'il a établi un tableau répertoriant le matériel et les matériaux stockés de la faillie qui a servi de base au rapport d'expertise de F. _____ GmbH du 11 mai 2007, rapport remplissant la fonction d'inventaire, que le 27 avril 2008 un nouveau rapport a été établi, qu'aucun matériel n'était manquant et qu'un inventaire définitif a été dressé le 8 août 2008 mais a dû être retiré à la suite d'une plainte de G. _____ SA. Il fait donc valoir qu'aucune conséquence préjudiciable aux créanciers n'a découlé du défaut d'inventaire. 5.3.1.4 En l'occurrence, la cour cantonale a expressément reconnu une violation de la loi en raison du défaut d'inventaire. Lorsque les recourantes prétendent que cette constatation suffit, à elle seule, à justifier la révocation de l'administrateur spécial, leur critique toute générale ne permet pas de démontrer que l'instance précédente aurait abusé de son pouvoir d'appréciation. De plus, F. _____ GmbH a effectué un rapport d'expertise avant la reprise par E. _____ SA et un autre juste après la cessation des activités de celle-ci. Aussi, même si dits rapports ne remplacent pas l'inventaire de l'art. 221 LP, ils permettent d'évaluer les biens et de comparer les situations respectivement d'avant et d'après la reprise, en particulier de déterminer si des biens ont disparu. Le grief des recourantes est donc infondé.

- 65 - Das Bundesgericht prüft auch die kritisierte, mangelhafte Information durch die ausserordentliche Konkursverwaltung (S. 367): De plus, même si la commission de surveillance n'a été convoquée qu'à deux reprises, si elle n'a pas été informée de la restitution d'une partie des sûretés et de la faillite toute proche de E. _____ SA et s'il n'existe pas de procès-verbal des séances, les recourantes ne prétendent pas que l'administrateur aurait violé des dispositions légales ou des prescriptions arrêtées par l'assemblée des créanciers sur ce point. En effet, selon la doctrine, l'administration décide quand elle entend solliciter un préavis de la commission de surveillance, sans n'avoir aucune obligation à cet égard à moins que l'assemblée des créanciers n'ait prévu des règles particulières sur ce point (JAEGER/WALDER/KULL/KOTTMANN, op. cit., n° 13 ad art. 237 LP; JEANDIN/FISCHER, op. cit., n° 37 ad art. 237 LP). Les critiques des recourantes sont donc mal fondées dans la mesure où elles sont recevables. 4.5 Gerichtsgutachten Der Experte konstatiert, für die Schatzung der Anlagengüter könne auf die Expertisen der A _____ vom 9. Juli 2007 und vom 30. Oktober 2011 abgestellt werden. Das Inventar der

A _____ vom 13. März 2007 reiche aus, um die Metallmengen zu beurteilen (Gerichtsgutachten S. 9). 4.6 Zusammenfassung Die ordentliche und ausserordentliche Konkursverwaltung haben nicht unmittelbar nach dem Konkurs ein Inventar der Anlagengegenstände und der Metalle aufgenommen. Dies ist problematisch, zumal die Nachfolgesellschaft D _____ den Betrieb nahtlos von der G _____ GmbH übernommen hat. Die Zeugenaussagen bestätigen jedoch, die Konkursverwaltung habe frühzeitig mit Hilfe der HH _____ und JJ _____ F _____ sowie weiteren Personen versucht, die Metalle zu inventarisieren. Dies habe jedoch aufgrund des Umfangs der Aktiven Zeit beansprucht. Ein Inventar der konkursiten G _____ GmbH (ev. auch der V _____ AG), dass mehrere Tage vor dem Konkurs aufgenommen worden ist, hat dazu Grundlage gebildet. Es ist in Anbetracht der engen Zusammenarbeit zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft nicht anzunehmen, die V _____ AG habe kurz vor der Konkurseröffnung über ihrer Tochter grössere Mengen Metall zur Verarbeitung in die Schweiz geliefert. Die G _____ GmbH wird andererseits bis zur Konkurseröffnung für die Muttergesellschaft aktiv geblieben sein, ist der Betrieb doch anschliessend nahtlos von der D _____ übernommen worden. Das von der G _____ GmbH kurz vor dem Konkurs redigierte «Arbeitsinventar» wird folglich am Konkurstag nicht zu wenig

- 66 - Material umfasst haben. Das von der ausserordentlichen Konkursverwaltung gestützt darauf redigierte Konkursinventar wird mithin nicht zuungunsten der Klägerinnen ausfallen. Die Inventarisierung hat ab dem Jahr 2011 zu Rechtsmitteln im SchKG-Bereich geführt. Die Aufsichtsbehörden haben dabei weniger die Inventarisierung an sich, sondern das formell unkorrekte Vorgehen beanstandet und die ausserordentliche Konkursverwaltung aufgefordert, ein formell korrektes Inventar zu errichten. Der ausserordentliche Konkursverwalter hat daraufhin am 28. Dezember 2012 ein Inventar im Amtsblatt in der gemäss Art. 228 SchKG vorgesehenen Form publiziert, welches (unter Vorbehalt nachfolgender Ausführungen zu den Aussonderungsklagen) rechtskräftig ist. Letzteres bestätigt erneut, es liege kein Inventar vor, das die Gläubiger benachteilige. Auch der Gerichtsexperte gibt an, zur Beantwortung seiner Frage reiche das ihm vorgelegte Inventar aus. Die Auffassung der Klägerpartei, Probleme bei der Inventarisierung müssten das Gericht veranlassen, die Bestände gemäss letzter Bilanz der konkursiten Firma zu berücksichtigen (S. 2426), ist aufgrund der Feststellungen gemäss Gerichtsexpertise abzulehnen. Der Vorwurf der fehlenden oder ungenügenden Orientierung der Gläubiger ist von den Aufsichtsbehörden und vom Bundesgericht nicht bestätigt worden. Die Akten enthalten z.B. eine Liste mit Zirkularschreiben, Besprechungsprotokollen oder Mitteilungen an Z _____. Das Kantonsgericht kommt in diesem Verfahren aufgrund diverser Aussagen zum Schluss, es hätte der anwaltlich vertretenen Klägerpartei obliegen, ihre Informationsrechte selbst durchzusetzen, sofern sie sich zu wenig orientiert gefühlt hat. Dies ergibt sich auch aus den oben zitierten Urteilen. Die Klägerinnen zitieren in der Schlussdenkschrift die Obere Aufsichtsbehörde, welche dargelegt hat, eine ungenügende Inventarisierung könne Haftungsklagen begründen (S. 2405). Das Kantonsgericht vermag jedoch im konkreten Fall keinen Zusammenhang zwischen der formell ungenügenden Inventarisierung oder Orientierung der Gläubiger und den behaupteten Schäden festzustellen. Die Klägerinnen beanstanden auch, die HH _____ habe nur bis 2008 eine Buchhaltung geführt (S. 2409). Die ausserordentliche Konkursverwaltung erklärt jedoch mit Hinweis auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen ausführlich und überzeugend, warum sie das Mandat mit dem Treuhandunternehmen gekündigt hat. Die Kausalität zum behaupteten Schaden wäre wiederum nicht nachgewiesen. Die Klägerinnen hätte

- 67 - schliesslich eine ausführlichere Buchhaltung mit Hilfe von Rechtsmitteln einfordern müssen, wenn sie eine andere Meinung vertreten. Die Klägerinnen haben in der Betreibungsbeschwerde Verschiedenes verlangt, nicht aber die Durchführung von Notverkäufen. Diese Feststellung ist bei der Frage, ob andere Massnahmen verhältnismässig gewesen wäre (vgl. E. 8), relevant. 5. Diebstähle von Metallen und Anlagegegenständen Fehlbestände von Anlagen und Gegenständen sind unstrittig. Die Klägerinnen behaupten, diese resultierten teilweise aus Diebstählen, welche sie (konkreter Fall: LL _____/Wegtransport durch Lastwagen) umschreiben. Das Kantonsgericht hat folglich in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwiefern diese substantiiert dargelegten Diebstähle nachgewiesen sind und wie die ausserordentliche Konkursverwaltung darauf reagiert hat:

E. 12

Oktober 2007 erneut Übernahmeinteressenten genannt (bestrittene TB 17).

- 76 - Die D _____ sei zu wenig kontrolliert worden (bestrittene TB 12; S. 363). Sie habe praktisch uneingeschränkt über das ehemalige Materiallager der Konkursitin von 600 Tonnen verfügen können (bestrittene TB 13) und der Konkursmasse diverse Bestände entzogen (bestrittene TB 38). Der Konkursverwalter sei wiederholt erfolglos auf ein Materiallager im Wert von mehreren Millionen auf dem Fabrikgelände aufmerksam gemacht und zur Durchführung von Sicherungsmassnahmen resp. Einleitung von rechtlichen Schritten aufgefordert worden (bestrittene TB 27). Der Rechtsvertreter der Klägerinnen habe ab dem 17. September 2008 wiederholt die Herausgabe sämtlicher vertraglicher Vereinbarungen zwischen der D _____ und der Konkursitin verlangt (bestrittene TB 52). Der Klägervertreter habe die Betriebseinstellung der D _____ ab März 2008 wegen Liquiditätsproblemen vorausgesehen. Die Klägerinnen hätten daraufhin wiederholt Sicherungsmassnahmen wie die Erstellung eines Konkursinventars, die Sicherstellung von Lagerbeständen und Vorräten sowie die Sicherstellung allfälliger Ansprüche verlangt (bestrittene TB 22). Die Konkursverwaltung habe dem Gläubigerausschuss in einer Sitzung vom 10. März 2008 und in einer Mitteilung vom 13. März 2008 die Betriebseinstellung der D _____ per Ende April 2008 angekündigt (bestrittene TB 25 und 28). Der Konkurs sei am 18. März 2008 publik gemacht worden (anerkannte TB 33). Der Konkursverwalter habe am 22. April 2008 das Firmengelände und die Lokalitäten an die Grundeigentümerin E _____ zurückgeben wollen. Die Klägerinnen hätten sich dagegen gewehrt und erneut eine Bestandsaufnahme der Aktiven und Warenbestände sowie ein Übernahmeprotokoll der D _____ verlangt (bestrittene TB 34 ff.). Die A _____ GmbH habe am 27. April 2008 und am 22. Juni 2008 einen Bericht über die Metallrestbestände der Konkursitin erstellt. Die Klägerinnen hätten diesen Bericht mit dem Gegenbericht «B _____» praktisch in allen Punkten korrigiert (mehrheitlich bestrittene TB 37). Die Forderungen der Konkursmasse gegenüber der D _____ betragen laut dem Gegengutachten B _____ EUR 1'612'969.00 (bestrittene TB 50). Der Konkursverwalter sei am 10. Juni 2008 erneut erfolglos aufgefordert worden, einen Kollokationsplan zu erstellen, Sicherungsmassnahmen und rechtliche Schritte gegen die D _____ einzuleiten. Letztere habe sich wie in einem Selbstbedienungsladen auf Kosten der Konkursmasse bereichert (bestrittene TB 38 ff.). Der ausserordentliche Konkursverwalter habe am 4. August 2008 bestätigt, der D _____ von der ursprünglich geleisteten Sicherheit von Fr. 600'000.00

- 77 - Fr. 200'000.00 zurückbezahlt zu haben. Er würde dies nachträglich nicht mehr tun (be- strittene TB 46). Dieser Entscheid sei den Klägerinnen, laut Beklagtenpartei, übermittelt worden. Erstere habe dagegen keine Beschwerde eingereicht. Die Rückzahlung sei auf- grund wirtschaftlicher Interessen, namentlich der Arbeitsplätze, erfolgt. Der Entscheid sei durch den Gläubigerausschuss am 28. Januar 2009 genehmigt worden, was sich aus dem Sitzungsprotokoll ergebe. Es sei keine Beschwerde erhoben worden und die Fr. 400'000.00 seien weiterhin vorhanden (bestrittene TB 184 ff.). Die Klägerinnen behaupten in der Schlussdenkschrift, der Konkursverwalter sei von ei- ner Forderung von 2.5 Mio. gegenüber der D _____ ausgegangen. Er habe den Schaden in diesem Punkt durch seine Eingaben selbst bestätigt. Aus dem Konkursver- fahren der D _____ habe ein Verlustschein resultiert (S. 2407). Die Tatsachenbehauptungen sind mehrheitlich bestritten, weshalb das Kantonsgericht zu prüfen hat, ob sie bewiesen sind. Die Richter müssen ferner kontrollieren, inwiefern aufgrund dieser Gegebenheiten überhaupt Schäden entstanden sind.

6.2 Verträge

6.2.1 Die Akten enthalten einen Mietvertrag «Contrat de Location d'entreprise» zwi- schen der G _____ GmbH und der D _____ vom 25. April 2007, wonach Ers- tere das Lokal inkl. Inventar und Angestellten der D _____ bis Ende August 2007 zur Verfügung stellt. Die Miete entspreche den Betriebskosten gemäss dem den Parteien vorgelegten Budget, welches noch exakter kalkuliert werde. Der Mietvertrag könne um zwei Monate verlängert werden (S. 957).

6.2.2 Die Akten enthalten einen Vertrag zwischen der G _____ GmbH in Liquida- tion und der D _____ vom 27. November 2007. Die D _____ habe verschie- dene Verträge und die Belegschaft der G _____ GmbH übernommen. Die Konkurs- masse überlasse die Halle und die Installationen der D _____. Diese werde die Mietverträge aus dem Jahr 2004, welche die E _____ mit der G _____ GmbH geschlossen habe, übernehmen und bezahle der Konkursmasse ab dem 1. Januar 2008 für das verwendete Material jährlich Fr. 35'000.00 (S. 955). Die übrigen Verträge würden direkt von der D _____ und den anderen Partnern übernommen, sodass die Kon- kursmasse nicht daran gebunden werde. D _____ engagiere UU _____ und JJ _____ F _____ ab dem 1. Januar 2008. Die Konkursmasse behalte sich vor, Material zu veräussern, welches nicht Streitgegenstand einer Aussonderungsklage bilde (S. 956).

- 78 -

6.3 Protokolle

6.3.1 Das Protokoll der ersten Gläubigerversammlung bestätigt die Überlegung des Konkursamts, die Fortsetzung des Betriebs durch eine dritte Firma liege im Interesse der Gläubiger, weil dadurch die Maschinen und Öfen ihren Wert behielten. Die allfälligen Wiederinstandstellungskosten nach einem Stopp wären sehr hoch. Das übernehmende Unternehmen solle eine hinreichende Garantie für den Betrieb von vier Monaten gewäh- ren, bis in der zweiten Gläubigerversammlung über einen allfälligen Verkauf entschieden werden könne. Die Lohnzahlung an die Angestellten müsse garantiert und die Rohstoffe müssten zur Verfügung gestellt werden. Die Gläubigerversammlung hat dies mit 91 Stim- men ohne Enthaltung oder Gegenstimmen angenommen (S. 2013).

6.3.2 Ein handschriftliches Protokoll vom 25. März 2008 behandelt die Frage, inwiefern D _____ den Stock von Material verwendet habe. Es enthält u.a. die Unterschrift des ausserordentlichen Konkursverwalters (S. 962 f.).

6.3.3 Der Konkursverwalter hat am 8. April 2008 eine Sitzung durchgeführt, in welcher die Rückgabe des Geländes durch die D _____ an die G _____ GmbH be- sprochen worden ist. JJ _____ F _____ und M _____ würden sich am

E. 12.1.1

Das Gericht entscheidet in der Regel im Endentscheid über die Prozesskosten, die einerseits die Gerichtskosten, welche mit den von den Parteien geleisteten Kosten- vorschüssen verrechnet werden (Art. 98 und Art. 11 ZPO), und andererseits die Partei- entschädigung umfassen (Art. 104 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und Art. 95 ZPO). Die Höhe der Prozesskosten richtet sich nach kantonalen Tarifen (Art. 96 und Art. 105 Abs. 2 Satz 1 ZPO), im Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Ent- schädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009. Die aktuelle Version des Gesetzes ist anwendbar (Art. 46 Abs. 2 GTar). Die Verteilung der Prozesskosten richtet sich grundsätzlich nach dem Ausgang des Ver- fahrens, indem die Prozesskosten im Allgemeinen der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Während die Gerichtskosten von Amtes wegen festgesetzt und verteilt werden (Art. 105 Abs. 1 ZPO), wird eine Parteientschädigung einer Partei nur auf Antrag hin zugesprochen; sie kann hierfür eine Kostenliste einrei- chen (Art. 105 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

E. 12.1.2

Die Klage wird abgewiesen, weshalb die Klägerparteien sämtliche Kosten zu tra- gen haben. Ausgenommen davon bleiben die Kostenfolgen, die in den formell rechts- kräftigen Entscheiden, bereits festgelegt worden sind.

E. 12.2.1

Die Gerichtskosten setzen sich zusammen aus Pauschalen, insbesondere für den Entscheid (Entscheidunggebür), sowie aus bestimmten bei Gericht angefallenen Kos-

- 143 - ten (Art. 95 Abs. 2 ZPO; ‚Auslagen‘ nach der Terminologie von Art. 7 ff. GTar). Die Ge- richtsgebür wird aufgrund des Streitwerts, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festge- setzt (Art. 13 Abs. 1 GTar). Sie bewegt sich zwischen einem Minimum und einem Maxi- mum und wird unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 Abs. 2 GTar); besondere Umstände können eine Verdoppelung der Ansätze oder eine verhältnismässige Kürzung der Gebür rechtfertigen, Letzteres na- mentlich, wenn bloss eine Teilfrage entschieden wird (Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 GTar). Die Gerichtsgebür beläuft sich bei einem Streitwert von Fr. 5.7 Mio. Franken bei Fr. 27'000.00 bis Fr. 120'000.00 (Art. 16 Abs. 1 GTar). Das Kantonsgericht hat im lau- fenden Verfahren mehrere Entscheide fällen müssen. Die Kostenfolgen sind teilweise dort geregelt und abgerechnet worden («Interessenkonflikt» [S. 1049; nicht in einem se- paraten Dossier individuell abgerechnet], vorsorgliche Massnahme [Dossier C2 21 34; in eigenem Dossier individuell abgerechnet]. Das Kantonsgericht hat in anderen Ent- scheiden die Kosten nicht kalkuliert (Verfahrenssprache [S. 1092]; Beweiseinrede [C3

E. 12.2.2

Der Streitwert beläuft sich auf mehr als 5 Mio. Franken. Es besteht eine subjek- tive und objektive Klagehäufung. Der Fall behandelt eine Vielzahl von Sachverhalts- und Rechtsfragen, die teils aussergewöhnlich sind. Die Anzahl Verfahrenshandlungen, Akten und der Umfang des Urteils sind überdurchschnittlich. Der Prozess inkl. die mehrtägigen Einvernahmen vor Gericht sind zweisprachig durchgeführt worden, was gerade bei den technischen Begriffen zusätzlichen Aufwand verursacht. Das Gericht hat ferner rogato- rische und schriftliche Befragungen getätigt, teils in der dritten Amtssprache. Es befinden sich ausserdem englisch- und italienischsprachige Urkunden im Dossier. Die Angele- genheit ist schliesslich alleine vom Kantonsgericht instruiert worden. Der Fall ist aus allen

diesen Gründen aussergewöhnlich, was eine hohe Gerichtsgebühr rechtfertigt.

E. 12.2.3

Das Kantonsgericht hat am 4. Mai 2015 von den Klägerinnen zwei Kostenvorschüsse von insgesamt Fr. 120'000.00 erhalten (S. 377). Es hat ferner dem Kanton für

- 144 - das Verfahren «Interessenkonflikt» am 23. Februar 2016 Fr. 600.00 (Gerichtskosten Interessenkonflikt zulasten Kanton) und am 3. Mai 2016 Fr. 900.00 (Parteientschädigung Verfahren Interessenkonflikt zulasten Kanton) in Rechnung gestellt (S. 1057). Die Klägerinnen haben am 3. April 2017 nach der Beweisverfügung vom 3. März 2017 (S. 1142) einen Vorschuss von Fr. 1'500.00 (S. 1145) geleistet, der Kanton von Fr. 1'000.00 (S. 1146). Beide Parteien haben am 4. Dezember 2017 nach einer weiteren Verfügung zu den Beweisanträgen vom 14. November 2017 je Fr. 2'000.00 erstattet (S. 1231 ff.). Die V _____ AG hat am 20. Oktober 2021 (S. 2103; Fr. 60'000.00) und am 2. Mai 2022 (S. 2171; Fr. 3'794.76) Kostenvorschüsse für das Beweisverfahren übermittelt. Beide Parteien haben am 14. November 2022 einen Kostenvorschuss von je Fr. 15'000.00 (S. 2219) für das Ergänzungsgutachten erstattet und diesen am 14. März 2023 um je Fr. 8'000.00 (S. 2290) und am 4. Juni 2023 um je Fr. 4'000.00 (S. 2300) erhöht. Die Parteien haben am 28. August 2023 und am 31. August 2023 noch einmal einen Kostennachschuss von je Fr. 2'500.00 bezahlt (S. 2323). Die Gesamteinzahlungen an das Kantonsgericht betragen, wenn der abgeschlossene und abgerechnete Prozess zum Interessenkonflikt ignoriert wird, Gesamteinnahmen von Fr. 249'294.76 (Fr. 120'000.00 [Kostenvorschüsse Gerichtsgebühr] + Fr. 6'5000.00 [Kostenvorschüsse Beweisaufnahme] + Fr. 63'794.76 [Kostenvorschüsse Expertise] + Fr. 59'0000.00 [Kostenvorschüsse Zweitgutachten]). Die Klägerseite hat davon Fr. 216'794.76 (Fr. 120'000.00 + Fr. 3'500.00 + Fr. 63'794.76 + 29'500.00), die Beklagtenpartei Fr. 32'500.00 (Fr. 3'000.00 + Fr. 29'500.00) geleistet.

E. 12.2.4

Das Kantonsgericht hat dem Fiskus am 23. Februar 2016 aufgrund eines verfahrensleitenden Prozesses Gerichtskosten von Fr. 600.00 abgerechnet (S. 1057; Gerichtskosten für abgelehntes Gesuch Interessenkonflikt zulasten Kanton) und am 4. Mai 2015 Fr. 900.00 als Entschädigungen für das gleiche Verfahren an die Klägerparteien überwiesen (S. 1058; Parteientschädigung für das abgelehnte Gesuch Interessenkonflikt). Weitere Auslagen betreffen Vergütungen für die Übersetzungen Fr. 1'047.70 (= Fr. 556.60 [S. 1393] + Fr. 491.10 [S. 1744]). Die Zeugenentschädigungen belaufen sich auf Fr. 908.40 (Fr. 456.80 [S. 1803] + Fr. 98.00 [S. 1795] + Fr. 82.40 [S. 1779] + Fr. 82.40 [S. 1832 f.] + Fr. 106.40 [S. 1832]) plus die Zahlung von Fr. 82.40 vom 19. April 2021 (S. 2051). Die Übersetzungskosten für die ersten Einvernahmen belaufen sich auf Fr. 1'100.00 (S. 1897). Das Kantonsgericht hat dem Sachverständigen für das Erstgutachten am 20. Mai 2022 Fr. 63'794.76 erstattet (S. 2161 i.V.m. S. 2175). Die Ergänzungsexpertise von Fr. 57'993.30 (= Fr. 57'404.10 plus Fr. 589.20) ist mit einem Vorschuss von Fr. 28'002.00, von Fr. 14'001.00 vom 5. Juni 2023 und einer Schlusszahlung gemäss Rechnung vom 30. Juni 2023 am 12. September 2023 von Fr. 15'990.30

- 145 - (S. 2307) vergütet worden (S. 2307). Die Gesamtauslagen belaufen sich, ohne den abgerechneten verfahrensleitenden Entscheid «Interessenkonflikt», auf Fr. 124'844.16.

E. 12.2.5

Weder die finanzielle Situation der Parteien noch die Art der Prozessführung rechtfertigen eine Reduktion der Gerichtsgebühr. Es erscheint demnach angemessen, die im Gesetz statuierte maximale Gerichtsgebühr von Fr. 120'000.00 für das erwähnte umfangreiche und schwierige Verfahren plus diejenigen Prozesse, bei denen die Kosten auf den Haupthandel genommen werden, festzusetzen. Die Gerichtskosten belaufen sich demnach auf insgesamt Fr. 244'843.90. Diese sind mit dem von den Parteien geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Die Beklagtenpartei erhält Fr. 4'450.86 zurück (Fr. 249'294.76 – Fr. 244'843.90). Die Klägerinnen schulden dem Kanton Wallis unter Solidarhaftung für geleisteten Kostenvorschuss noch Fr. 28'049.14 (Fr. 32'500.00 – Fr. 4'450.86).

E. 12.2.6

Das Kantonsgericht bestätigt ferner die bisherigen, in formelle Rechtskraft erwachsenen Kostenentscheide («Interessenkonflikt» und vorsorgliche Massnahme [C2

E. 12.3.1

Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten der berufsmässigen Vertretung und, wenn die Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a, b und c ZPO). Das ordentliche Honorar beläuft sich laut Art. 32 Abs. 1 und 3 GTar beim gegebenen Streitwert auf 3.3 Prozent des Streitwerts, ohne Fr. 140'000.00 zu überschreiten. Die Mehrwertsteuer ist darin inbegriffen (Art. 27 Abs. 5 GTar). Innerhalb des vorgegebenen Rahmens bemisst das Gericht das Honorar mit Rücksicht auf die Natur und Bedeutung des Falles, dessen Schwierigkeit und Umfang sowie der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 GTar).

E. 12.3.2

Die obigen Ausführungen zum Streitwert und zum entstandenen Aufwand gelten, mutatis mutandis, auch für die beteiligten Rechtsanwälte. Es erscheint somit gerechtfertigt, die Parteientschädigung auf Fr. 140'000.00 festzusetzen. 13. Die Konkursakten bilden nicht Bestandteil der Gerichtsakten (vgl. E. 1.4) und sind einzig auf Antrag der Klägerinnen beim Kantonsgericht verblieben. Letzteres erkennt nach der vorliegenden Beurteilung der Angelegenheit keine Gründe, diese Unterlagen weiter bei sich aufzubewahren. Die Konkursakten werden folglich in Kürze der ausser-

- 146 - ordentlichen Konkursverwaltung zurückübermittelt. Die übrigen edierten Unterlagen bilden Bestandteil des Gerichts dossiers und werden – wie üblich – nach rechtskräftigem Abschluss der Angelegenheit an die Beteiligten versandt.

Das Kantonsgericht erkennt:

1. Die Konkursakten werden 30 Tagen nach Zustellung dieses Urteils an den ausserordentlichen Konkursverwalter zurückgesandt.

Die übrigen edierten Akten werden frühestens 30 Tage nach rechtskräftigem Abschluss der Angelegenheit zurückgesandt.

2. Die Klage der W _____ Aktiengesellschaft, X _____ und V _____ AG wird vollumfänglich abgewiesen.

3. Die Kosten für den Entscheid «Interessenkonflikt» und für die vorsorgliche Massnahme (C2 21 34) sind rechtskräftig beurteilt und abgerechnet.

Die Kosten von insgesamt Fr. 244'843.90 inkl. die auf den Haupthandel übernommene Kosten der zusätzlich im Prozess gefällten Zwischenentscheidungen/verfahrensleitenden Verfügungen werden den solidarisch haftenden Klägerinnen auferlegt. Sie werden mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet, womit das Kantonsgericht der Beklagtenpartei Fr. 4'450.86 zurückerstattet.

4. Die Klägerinnen bezahlen dem Kanton Wallis unter solidarischer Haftbarkeit eine Parteientschädigung von Fr. 140'000.00 und für geleisteten Kostenvorschuss Fr. 28'049.14.
Sitten, 9. März 2026

E. 14

November 2007 mitgeteilt (S. 412): Je reviens par la présente sur le dossier cité en exergue pour vous faire part des éléments nouveaux depuis ma dernière communication. La société E _____ SA, propriétaire des locaux, a déposé une revendication auprès de la masse en faillite concernant les objets immobilisés placés dans la catégorie « B du rapport d'inventaire A _____ ». A toute fin utile, je vous remets, en annexe, copie du courrier que j'ai reçu du mandataire de E _____ en date du 24 octobre 2007. Dans ces conditions, je dois, dans le cadre du dépôt de l'état de collocation et de l'inventaire, statuer également sur cette revendication. Le cas échéant, si le matériel appartient effectivement à E _____, il y aura lieu d'examiner l'opportunité d'une action en enrichissement illégitime. Ces nouveaux éléments m'amènent à penser qu'à la suite du dépôt de l'état de collocation, diverses procédures en revendication seront très vraisemblablement portées devant les autorités judiciaires. Cela signifie que je ne peux pas disposer, ni réaliser les éléments revendiqués avant l'issue de ces procédures.

E. 18

Mai 2007 ist ebenso ersichtlich, wobei nicht geklärt ist, ob es sich dabei um die teilweise Rückzahlung der Kautions handelt. Die davon noch vorhandenen Fr. 400'000.00 müssen entweder zurückgeleistet oder können ev. mit Forderungen gegenüber der D _____ verrechnet werden. Wie sich das Vermögen in den vergangenen sechs Jahren entwickelt hat, ist aufgrund dieses Kontoauszugs nicht nachvollziehbar. Die Kläger haben im Übrigen in Bezug auf dieses Konto keine Tatsachenbehauptungen deponiert. 10.2.11 Die Konkursverwaltung habe, laut Aussage vom 3. Februar 2020 den Hauptgläubigern oder der V _____ AG einen Vorschuss von Fr. 500'000.00 geleistet (S. 1763 bestätigt auf S. 1921). Die ausserordentliche Konkursverwaltung dürfte V _____ AG den Vorschuss von Fr. 500'000.00, der in den Tatsachenbehauptungen unerwähnt bleibt, in einer frühen Phase des Konkurses gewährt haben, da sie mit einer höheren Dividende für Drittklassgläubiger gerechnet hat. Eine solche Abschlagszahlung wird folglich vor der Geltendmachung der Aussonderungsanträge erfolgt sein. Die Sachlage hat sich nach der Geschäftsfortsetzung durch die D _____, den Aussonderungsklagen, den Wertverlusten bei den Anlagengegenständen und den kostspieligen Umweltmassnahmen erheblich geändert. Eine Rückforderung dieser Vorauszahlung ist unter den gegebenen Umständen nicht auszuschliessen. 10.2.12 Die Klägerpartei gab am 17. August 2020 selbst an, die Geldflüsse zwischen dem 31. Dezember 2007 bis zum 31. Dezember 2019 könnten nur mit Hilfe der Buchhaltung rekonstruiert werden (S. 1921). Das Guthaben der Konkursmasse habe sich von Fr. 5'320'670.35 auf Fr. 1'185'922.55 verringert. Die Hauptgläubiger hätten eine Zahlung von Fr. 500'000.00 erhalten (S. 1921). Der ausserordentliche Konkursverwalter habe grössere Barbezüge getätigt, wofür die

entsprechenden Detailbelege fehlten. Es könne bereits jetzt festgestellt werden, dass der grösste Teil der Vermögensmasse der konkur- siten Gesellschaft durch den Konkursverwalter «verbrannt» worden sei (S. 1922). «Es wird Sache einer entsprechenden Expertise sein, festzustellen, was es damit auf sich hat».

- 138 - Eine Ergänzung resp. Präzisierung der Tatsachenbehauptungen dränge sich gestützt auf die hinterlegten Konkursakten auf, aber erst nach Beizug sämtlicher Konkursakten (S. 1926). Das von der Klägerpartei angekündigte, prozessual durchaus nachvollziehbare Vorge- hen ist allerdings ausgeblieben (vgl. dazu E. 2.5.3). 10.2.13 Das Kantonsgericht hat die Parteien am 12. März 2018 angefragt, ob der Pro- zess zu sistieren sei, zumal der Konkurs noch nicht abgeschlossen worden ist. Es stelle sich die Frage, ob der Schaden auch bei den Klägerinnen eingetreten sei (S. 1272 vgl. auch S. 1267). Beide Parteien haben eine Suspendierung abgelehnt (S. 1275 ff. und S. 1283 f.), wobei die Klägerseite ausgeführt hat (S. 1283 f.): Der mittels Staatshaftungsklage eingeklagte Teilschaden wurde laut Behauptungen der Klägerinnen durch den ausserordentlichen Konkursverwalter mittels Handlungen und Unterlassungen verursacht, welche bereits erfolgt sind und durch den weiteren Verlauf des Konkursverfahrens nicht mehr beein- flusst werden können. Der Schaden wurde durch die Handlungen bzw. Unterlassungen des ausseror- dentlichen Konkursverwalters in der eingeklagten Höhe von Fr. 5'757'710.30 bereits verursacht und ist für diesen Teilklagebetrag gestützt auf die Prozessakten bereits berechenbar. Dies unabhängig davon, wie sich der Verlauf des Konkursverfahrens entwickeln wird. [...] Aufgrund des Vorgesagten drängt sich daher eine Sistierung des Prozessverfahrens C1 15 61 nicht auf und ich beantrage dem Kantonsgericht Wallis, den Prozess fortzusetzen wie rechts. Möglicherweise noch bevorstehende Streitigkeiten über die Verwendung der Sicherheit (vgl. E. 6.8.6), über möglicherweise noch ausstehende Löhne (vgl. E. 7.4.3) sowie über die Geländesanie- rung (vgl. E. 7.3.3.3) erwecken Zweifel, ob die Liquidation unmittelbar vor dem Abschluss steht. 10.3 Zusammenfassung Ein allfälliger Schaden der Konkursmasse wegen Fehlverhalten der staatlichen Organe kann aufgrund obiger Ausführungen nicht berechnet werden. Er würde aber, beachtet man die Kalkulationen des Gerichtsgutachters (welche verschiedene wichtige schadens- mindernde Elemente nicht berücksichtigen), viel tiefer ausfallen als von der Klägerpartei behauptet. Dieser Schaden entsteht ausserdem zunächst einmal bei der Konkursmasse. Das Kantonsgericht vermag in Anbetracht der noch ausstehenden, möglichen Kosten für die Sanierung des Geländes oder Löhne, des Honorars für die ausserordentliche Konkursverwaltung sowie des unbekanntem Vorschusses der Arbeitslosenversicherung

- 139 - nicht nachzuvollziehen, ob nach vollständiger Zahlung der Massschulden sowie der Erst- und Zweitklassforderungen überhaupt Beträge an die Drittklassgläubiger zu bezah- len sind. Die Klägerpartei könnte sogar verpflichtet werden, den bereits erhaltenen Kos- tenvorschuss von Fr. 500'000.00 zurückzuleisten und folglich überhaupt keine Konkurs- dividenden erhalten. 11. Zusammenfassung der obigen Erörterungen Die Klage ist aus folgenden Gründen abzuweisen: Ein allenfalls der Konkursmasse entstandener Schaden ist von allfälligen Schäden der Drittklassgläubiger auseinanderzuhalten. Der Klägerschaft ist bis zum Zeitpunkt der Ur- teilsfällung kein Schaden im Sinne von reduzierten Dividenden entstanden und Letzterer wäre auch nicht liquide (vgl. E. 2.7.3). Eine Schadenskalkulation nach Art. 42 OR schei- tert ausserdem, weil die Klägerpartei nicht sämtliche Informationen beigebracht hat, die sie deponieren könnte (vgl. E. 10.1). Die Klage ist alternativ aus folgenden weiteren Gründen ganz oder teilweise abzuweisen: • Anträge dürfen im

vorliegenden Fall nicht in EUR gestellt werden (vgl. E. 2.3). • Die Geltendmachung von Reflexschaden ist nicht zulässig (vgl. E. 2.7.2). • Es hat keine Abtretung nach Art. 260 SchKG stattgefunden. Die Klägerinnen verfügen keinesfalls über eine Prozessführungsbefugnis zugunsten der Konkursmasse und können keine Forderungen zu deren Gunsten geltend machen (vgl. E. 2.2). • Es besteht kein Schaden wegen unvollendeter oder fehlender Inventarisierung der Aktiven durch die Konkursverwaltung. Die verspätet abgeschlossene Inventarisierung nach Art. 228 SchKG, die inhaltlich zumindest nicht zuungunsten der Klägerschaft Fehler enthält, wäre für die behaupteten Schäden auch nicht kausal (vgl. E. 4.6). • Die Konkursmasse hat nach Eingang der Aussonderungsbegehren zu Recht auf den weiteren Verkauf von Metallen und Anlagegegenständen verzichtet, womit in Bezug auf den Zeitablauf keine widerrechtliche Handlung vorliegt. Die Klägerinnen haben sich zwar für Sicherungsmassnahmen, nicht aber für Notverkäufe eingesetzt. Die nachträgliche Geltendmachung von Schadenersatz wegen Wertverlusts, verursacht durch verspätete Veräusserungen, die ohnehin nicht mit juristischen Mitteln beschleunigt worden wären, verstösst somit gegen den Grundsatz des einmaligen Rechtsschutzes (vgl. E. 7.2.3 und 7.3.3).

- 140 - • Die Klägerinnen sind in einer frühen Phase des Konkurses über den ungenügenden Diebstahlversicherungsschutz durch die G _____ GmbH orientiert worden. Sie hätten folglich, auch mit juristischen Mitteln, auf eine zusätzliche Versicherung durch die D _____ oder die Konkursverwaltung hinwirken können, soweit derlei wirtschaftlich überhaupt sinnvoll erscheint. Eine ungenügende Versicherung zu kritisieren, statt sie zum gegebenen Zeitpunkt mit ausreichender Vehemenz einzufordern, erscheint unter den vorliegenden Umständen als Verstoss gegen den Grundsatz des einmaligen Rechtsschutzes (vgl. E. 5.3.1). • Die Klägerinnen haben der Fortführung des Gewerbes durch die D _____ ausdrücklich zugestimmt. Dies nachträglich vollumfänglich oder teilweise (Auswahl des Unternehmens, Höhe der Miete oder Höhe der Sicherheit) in Frage zu stellen, verstösst gegen den Grundsatz des einmaligen Rechtsschutzes. Die Fortführung der meisten Arbeitsverträge durch die D _____ könnte ausserdem die Erstklassforderungen reduziert haben, was im Interesse der Drittklassgläubiger läge (vgl. E. 6.8.1). • Die Geschäftsfortsetzung durch die D _____ beeinflusst die Fixierung und Kalkulation von Schäden. Dieser Vorgang ist im vorliegenden Prozess nicht hinreichend thematisiert (E. 6.8). • Die CC _____ hat bei der Betriebsübernahme durch die D _____ eine Sicherheit von Fr. 600'000.00 geleistet. Die Konkursverwaltung hat der D _____ den Betrieb somit nicht ohne Garantien überlassen. Die Klägerinnen haben im Übrigen weder behauptet noch nachgewiesen, inwiefern diese Sicherheit in die Konkursmasse fällt und nicht an die CC _____ zurückgeleitet werden muss (vgl. E. 6.8.6). • Die Klägerinnen haben weder die Höhe der zunächst eingeforderten Sicherheit beanstandet noch gegen die Rückzahlung der Fr. 200'000.00 ein Rechtsmittel deponiert. Die nachträgliche Geltendmachung von Schadenersatz wegen solcher Handlungen verstösst gegen den Grundsatz des einmaligen Rechtsschutzes (vgl. E. 6.8.6). • Die Konkursmasse kann möglicherweise Schäden aus Metallverlusten (höchstens Fr. 250'000.00; vgl. E. 6.8.5) mit der Sicherheit von Fr. 400'000.00 der D _____/CC _____ verrechnen. Es ist somit nicht bewiesen, ob den Gläubigern durch die Fortsetzung des Geschäfts in Bezug auf die verschwundenen Metalle überhaupt ein Schaden entstanden ist (vgl. E. 6.8.6). Die Verhinderung eines allfälligen Schadens wegen der Metallfehlbestände hätte Sicherungsmassnahmen erfordert, deren Kosten von der Schadenersatzforderung abzuziehen wären (vgl. E. 8.2).

- 141 - • Die später verkauften Metalle haben wegen des Zeitablaufs keine Schäden davongetragen. Schäden aus der Wertminderung der Metalle wegen einer Verzögerung aufgrund des Gerichtsprozesses wären nicht kalkulierbar, weil die Metallpreise variabel sind und nicht geklärt ist, ob die Metalle ohne Aussonderungsverfahren zu einem (früheren) Zeitpunkt veräussert worden wären, da ein geringerer Preis erzielt worden wäre (vgl. E. 7.2.3.1). • Den Klägerinnen misslingt erstens der Nachweis, dass sämtliche bilanzierten und in den Expertisen aufgeführten Anlagegegenstände in die Konkursmasse fallen und nicht zu einem grösseren Teil der E _____ gehören. Wertminderungen der Anlagegegenstände während der Geschäftsfortsetzung durch die D _____ könnten sich zweitens aus vertragsgemäsem Gebrauch ergeben, was keinen Schaden im Sinne des Haftpflichtrechts darstellt, da die Konkursverwaltung für die Gebrauchsüberlassung Mietzins erhalten hat. Die D _____ hat drittens ihrerseits in Anlagenvermögen investiert, was einen allfälligen Schaden reduziert. Der ersatzfähige Schaden aus der Wertminderung des Anlagenvermögens lässt sich aus allen diesen Gründen mit den vorliegenden Gerichtsakten weder beweisen noch kalkulieren (vgl. E. 6.8 und E. 7.3.3). • Die Konkursverwaltung hat keine zusätzlichen, teuren Schutzvorkehrungen für die Anlagegegenstände treffen können, weil sie wegen der Aussonderungsklagen nicht kalkulieren konnte, welche Anlagen resp. Geldbeträge ihr zur Begleichung von Massschulden verbleiben. Die Klägerinnen haben dies im Übrigen auch nicht rechtzeitig verlangt. Die nachträgliche Geltendmachung von Schadenersatz wegen ungenügendem Schutz der Anlagegegenstände verstösst gegen den Grundsatz des einmaligen Rechtsschutzes (vgl. E. 8.3.3). • Die Konkursmasse kann möglicherweise Schäden aus Wertminderungen und Verlusten von ihr gehörenden Anlagegegenständen mit der immer noch vorhandenen Sicherheit der D _____/CC _____ von Fr. 400'000.00 verrechnen. Es erscheint somit fragwürdig, ob den Gläubigern durch die Fortsetzung des Geschäfts in Bezug auf die verschwundenen Anlagegegenstände überhaupt ein Schaden entstanden ist (höchstens Fr. 119'000.00 vgl. E. 6.8.5 f.). • Es lässt sich nicht nachvollziehen, ob die Konkursmasse über ein ausreichendes Vermögen verfügt, die Erst- und Zweitklassforderungen sowie allfällige Massschulden (z.B. Direktionslöhne, Sanierungskosten) zu begleichen. Selbst die Annahme, die Konkursmasse wäre durch fehlerhafte Handlungen der

- 142 - ausserordentlichen Konkursverwaltung geschädigt worden, liesse somit nicht automatisch den Schluss zu, die Konkursdividende der Drittklassgläubiger werde dadurch tangiert (vgl. E. 10.3). Der zukünftige Schaden muss, sofern das schädigende Ereignis bereits eingetreten ist, liquid sein. Er muss sich mit der für ein Urteil erforderlichen Genauigkeit berechnen lassen (vgl. E. 2.7.3). Dies ist im vorliegenden Fall weder für den Schaden, welcher der Konkursmasse erwachsen wäre noch für die relevantere Reduktion der Konkursdividenden möglich. Auch eine Schadensschätzung (vgl. E. 2.7.4) ist unter den vorliegenden Umständen ausgeschlossen, weil die Klägerpartei dazu mehr Informationen hätte deponieren können und dies teilweise sogar angekündigt hatte. 12. Kosten

E. 20

165; Kosten gehen mit dem Haupthandel]; Edition [C2 20 4; Kosten gehen mit dem Haupthandel]; zusätzliche Expertise [Verfahren C2 24 12; Kosten gehen mit dem Haupthandel]). Auch das Vorurteil zur Aktivlegitimation vom 3. Juli 2019 enthält keine Konkretisierungen zu den Verfahrenskosten. Dies ist bei der Fixierung der vorliegenden Ge-

richtskosten zu beachten. Einzig die bereits berechneten Kosten, die teils in separaten Dossiers und teils im Hauptverfahren abgerechnet worden sind, bleiben – soweit dies überhaupt erforderlich ist – bestätigt.

E. 21

34]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.